

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES JAGDGESETZES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 56/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
I. BERICHT DER REGIERUNG	8
1. Ausgangslage	8
1.1 Vorbemerkung	8
1.2 Gesetzesauftrag.....	9
1.3 Schutz der Bevölkerung.....	9
1.3.1 Besonderer Schutzbedarf aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten.....	9
1.3.2 Zustand des Waldes und Verjüngung	10
1.3.3 Schalenwild und Wald.....	14
1.3.4 Fazit	15
1.4 Entwicklung bis 2017.....	16
1.4.1 Studien, Berichte und Gutachten.....	16
1.4.2 Fazit	18
1.5 Entwicklung seit 2017	19
2. Begründung der Vorlage.....	20
2.1 Umsetzung des Massnahmenpakets	20
2.2 Unterstützung der Jagdgemeinschaften	21
2.3 Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten	22
3. Schwerpunkte der Vorlage	23
3.1 Allgemein.....	23
3.2 Einführung staatliche Wildhut	24
3.2.1 Vorbemerkung	24
3.2.2 Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung der Wildhut.....	25
3.2.3 Ganzjährige Tätigkeiten der Wildhut.....	25
3.2.4 Rolle der Wildhut bei der Schalenwildreduktion (Drei- Phasen-Modell).....	27
3.2.5 Anordnungsbefugnis der Wildhut.....	31
3.3 Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten.....	32

4.	Vernehmlassung	34
4.1	Allgemeines	34
4.2	Umsetzung der weiteren Massnahmen des Massnahmenpakets.....	36
4.2.1	Allgemeines.....	36
4.2.2	Störungsminimierung und Wildruhegebiete	37
4.2.3	Anpassung des Jagdwertes der Reviere und des Jagdpachtschillings.....	40
4.2.4	Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden.....	41
4.2.5	Förderung der Lebensraumvernetzung und von Wanderkorridoren	42
4.2.6	Naturnahe Waldbewirtschaftung	43
4.2.7	Lebensraumverbesserung.....	45
4.2.8	Zusammenarbeit Forst und Jagd.....	47
4.2.9	Forschungsauftrag zu effizienten Wildvergrämungsmassnahmen	48
4.2.10	Forschungsauftrag für Methoden zu Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets	48
4.3	Grundlagen für das Massnahmenpaket.....	49
4.4	Notwendigkeit staatliche Wildhut	51
4.5	Verhältnis Wildhut und Jagdausübungsberechtigte.....	56
4.6	Abschussplan.....	57
4.6.1	Vorbemerkung	57
4.6.2	Allgemeines zur Jagdplanung.....	58
4.6.3	Äusserungen aus der Vernehmlassung.....	60
4.7	Drei-Phasen-System	62
4.8	Begriff jagdkundiger Personen.....	64
4.9	Jagdmethoden in Reduktionsphasen, Intensivbejagungsgebieten und innerhalb von Wildschutzzäunen.....	65
4.10	Intensivbejagungsgebiete	65
4.11	Erlegtes Wild und Kontrolle der Abschüsse bei koordinierten Massnahmen	66
4.12	Jagdberechtigung (Jagdkarte, Nachweis der Treffsicherheit).....	66
4.13	Jagdabgabe, Verwendung Jagdpachterträge, Kostenbeteiligung an Wildschadenverhütungsmassnahmen.....	68
4.14	Altersgrenze für Pächterinnen und Pächter.....	69
4.15	Gesamtrevision.....	69
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	70
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	114

7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	114
7.1	Errichtung einer Wildhut.....	114
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	115
7.3	Evaluation.....	115
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	116
III.	REGIERUNGSVORLAGE.....	117
1.1	Gesetz über die Abänderung des Jagdgesetzes	117

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss Art. 23 Waldgesetz ist die Regierung verpflichtet, Massnahmen zur Regelung des Wildbestandes zu ergreifen, um die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, zu sichern. Die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass ist Voraussetzung dafür, dass die notwendige Waldverjüngung und somit die Schutzfunktion des Waldes sichergestellt werden kann. Umfangreiche Studien und Berichte kommen zum Schluss, dass in Liechtenstein ein massiv überhöhter Schalenwildbestand besteht. Trotz des grossen Einsatzes der Jägerschaft kann die notwendige Reduktion des Wildbestands nicht im erforderlichen Mass erreicht werden, sodass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2017 wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern eingesetzt. Mit dem Projekt wurden unter Einbezug der Betroffenen (Gemeinden, Bürgergenossenschaften, Alpgenossenschaften, Jägerschaft, Jagdpächter, Forstverein) die Ursachen evaluiert und Lösungsansätze erarbeitet.

Am 4. Februar 2020 nahm die Regierung den Abschlussbericht sowie die daraus resultierenden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und beauftragte das zuständige Ministerium mit der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen. Die im Massnahmenpaket enthaltenen Empfehlungen sind in ihrer Gesamtheit zu sehen und umfassen neben Wildruhezonen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung insbesondere auch die Einführung einer staatlichen Wildhut. Die Wildhut soll die Jagdpächter bei der Reduktion des Schalenwildbestands unterstützen und weitere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Wildbestandserhebungen, Konfliktbewältigung im Siedlungsraum, Management von geschützten Tierarten sowie die Verhütung und Bearbeitung von Wildunfällen übernehmen.

Wenn und solange eine Schalenwildreduktion geboten ist, soll das Jagdjahr künftig in drei Phasen eingeteilt werden. Damit werden Zeiträume geschaffen, in welchen die Wildhut durch die Koordination gemeinsamer und revierübergreifender Reduktionsjagden einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion des Schalenwildbestands leisten kann. Die Reduktionsjagden sollen in erster Linie mit Beteiligung der

Jagdgemeinschaften durchgeführt werden. Bei Bedarf kann die Wildhut weitere jagdkundige Personen beiziehen. Von der Wildhut koordinierte Reduktionsjagden sollen in der ersten Phase (1. Mai bis 15. Juni) und der dritten Phase (1. November bis 31. Januar) erfolgen. Die individuelle Ausübung der Jagd durch die Jagdgemeinschaften ist auch in diesen Phasen weiterhin möglich. Allfällige Einschränkungen können sich allenfalls durch eine von der Wildhut angeordnete Jagdruhe im Vorfeld einer koordinierten Reduktionsjagd ergeben. In der zweiten Phase (16. Juni bis 31. Oktober), in welcher für die traditionelle Jagd wichtige Brunftzeiten liegen, gilt wie bis anhin der ordentliche Jagdbetrieb durch die Jagdgemeinschaften.

Ebenso soll die Regierung die Möglichkeit haben, in Waldgebieten mit besonderer Schutzfunktion sogenannte Intensivbejagungsgebiete auszuscheiden. Diese sollen durch ganzjährige Bejagung bzw. Vergrämung unter Federführung der Wildhut wildarm gehalten werden. Die Bejagung bzw. Vergrämung soll dabei, im Unterschied zur konventionellen Jagd, besonders störungsintensiv sein. Zudem sollen auch Wildschutzzäune, die zum kleinflächigen Schutz der Waldverjüngung erstellt werden, künftig federführend von der Wildhut bewirtschaftet werden.

Weitere Anpassungen des Jagdgesetzes sollen schliesslich zu einer administrativen Erleichterung und zu einer Effizienzsteigerung bei der Jagd beitragen. Zudem sollen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, künftig nicht mehr zur notwendigen Mindest- bzw. Maximalanzahl von Pächtern angerechnet werden. Damit eröffnen sich für jüngere Personen bessere Chancen, in eine Jagdgesellschaft aufgenommen zu werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 6. Juli 2021

LNR 2021-459

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Vorbemerkung

Der gegenständliche Bericht und Antrag dient insbesondere der Umsetzung des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets zur Verbesserung der Waldverjüngung¹, soweit dies eine Abänderung des Jagdgesetzes (JagdG, LGBL 1962 Nr. 4, idgF.) bedingt. Die Regierung anerkennt, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, um dem Gesetzesauftrag der Erhaltung des Schutzwaldes nachzukommen und wird diese gezielt umsetzen.

¹ Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung – Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses, 2020. Abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/au/kommissionsbericht-waldverjungung-v04022020.pdf>.

1.2 Gesetzesauftrag

Zweck des Waldgesetzes (WaldG, LGBl. 1991 Nr. 42, idgF.) ist es, den Wald in seiner Ausbreitung und Verteilung zu erhalten und dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutzfunktion, erfüllen kann (Art. 1).

Gemäss Art. 23 WaldG ist die Regierung verpflichtet, Massnahmen zur Regelung des Wildbestands zu ergreifen, um die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen zu sichern.

Vor dem Hintergrund, dass der Schutzwald unsere Siedlungen vor Naturgefahren schützt und uns somit das Leben und Wirtschaften in weiten Teilen des Landes ermöglicht, erteilt Art. 24 WaldG der Regierung den klaren Auftrag, entsprechende Sicherungsmassnahmen vorzunehmen.

Art. 2 JagdG stellt dabei klar, dass im Widerstreit der Interessen zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Jagd andererseits der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang gebührt.

1.3 Schutz der Bevölkerung

1.3.1 Besonderer Schutzbedarf aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten

Im Westen des Landes schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rufen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen. Durch sein Wasser-rückhaltevermögen trägt der Wald wesentlich zum Hochwasserschutz bei.

Einen absoluten Schutz vor Naturgefahren, ungeachtet aller Massnahmen und Vorkehrungen, gibt es nicht. Schäden an Hab und Gut oder gar an Leib und Leben können auch in Liechtenstein nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Angesichts des Klimawandels und der damit einhergehenden Naturgefahren nimmt die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen mit ausserordentlichem Schaden ausmass zu. Verschärft wird die Situation in Liechtenstein dadurch, dass verschiedene Gefahrenzonen teilweise oder vollständig überbaut sind. Aus diesem Grund kommen dem Erhalt und der Verbesserung der Schutzwälder eine zentrale Bedeutung zu. Der Schutzwald ist ein wesentlicher Faktor im Bevölkerungsschutz und wäre – wenn überhaupt – nur durch immense technische Vorkehrungen und entsprechenden finanziellen Aufwand ersetzbar.

Durch den Schutzwald werden die Folgen der sogenannten gravitativen Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion sowie in steileren Lagen die Gefahr von Schnee- und Lawinenabgängen minimiert. Dem Schutzwald ist es zu verdanken, dass die Wohngebiete bisher vor grösseren Personen- und Objektschäden verschont blieben. Entsprechend wird ein gestufter, artenreicher Wald, der ein Optimum an Stabilität erreicht und damit den Schutz vor Naturgefahren am besten gewährleisten kann, als forstliches Ziel definiert. Dieses Ziel ist aber nur über eine funktionierende Waldverjüngung nachhaltig zu erreichen. Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden. Als Folge kann keine oder nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden. Die Schutzwaldfunktion wird entsprechend reduziert.

1.3.2 Zustand des Waldes und Verjüngung

Bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts war die kulturelle Bedeutung des Waldes als Rohstoffquelle dominant und entsprechend prägend für dessen Erscheinungsbild. Durch die Bevorzugung der Fichte als schnellwachsendes und vielseitig verwendbares Nadelholz waren monotone, einschichtige Bestände von gleichaltrigen Baumindividuen vorherrschend. Daneben belasteten weitere Nutzungen, wie die

Beweidung des Waldes mit Vieh oder eine intensive Streunutzung, die ökologischen Stoff- und Energieflüsse im Wald.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts hat sich der Nutzungsdruck auf den Wald und damit das Waldbild stark geändert. In der Waldwirtschaft war die Neuausrichtung auf den naturnahen Waldbau die prägendste Entwicklung. Naturferne, einschichtig monotone Nadelholz-Reinbestände wurden sukzessive in standortgerechte, struktur- und artenreiche Mischwälder überführt. Vor allem seit den 1980er-Jahren wurden Verjüngungseingriffe intensiviert und die Überführung von naturfernen in naturnahe Wälder gefördert.

Das Landeswaldinventar von 2010² bescheinigt zwar eine Entwicklung zu mehr Naturnähe (Zunahme ungleichaltrig geschichteter Bestände, Zunahme der lockeren und räumigen Bestände mit verschiedenen grossen Lücken und verjüngungsgünstigen Lichtverhältnissen zwischen den Bäumen sowie Zunahme der Laubholzbestände und des Mischungsgrads) weist aber gleichzeitig auf Defizite hin, die 2021 noch immer aktuell sind und Sorge bereiten.

Nach wie vor gibt es in den Höhenlagen über 1'000 m ü. M. zu viele einschichtige Bestände mit unzureichender Baumartenmischung. Diese altershomogenen Bestände sind besonders anfällig für schädliche Einflüsse wie Sturmereignisse, Schädlingsbefall und Trockenheit. Gerade solche Ereignisse werden sich mit dem Klimawandel häufen und die Wälder zunehmend belasten und gefährden.

Die grösste Sorge ist zweifelsohne die fehlende Verjüngungskraft des Waldes. Eine funktionierende Verjüngung bildet die unumgängliche Voraussetzung für:

- die Überführung naturferner in naturnahe, klimafitte Wälder;

² Liechtensteinisches Landeswaldinventar - Ergebnisse der dritten Erhebung 2010. Abrufbar unter: https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-landeswaldinventar_2012_awnl.pdf.

- die praktische Umsetzung der Prinzipien des naturnahen Waldbaus;
- die Herstellung und Sicherung einer optimalen Personen- und Objektschutzfunktion; sowie
- die Bewirtschaftung des Waldes mit minimalem Aufwand und moderaten Interventionen.

Für das Landeswaldinventar von 2010 wurde die Waldverjüngung auf einem flächendeckenden Netz von Probeflächen beurteilt. Vorhandensein und Umfang der Waldverjüngung wurden über den sogenannten Verjüngungsdeckungsgrad ermittelt. Die Ergebnisse waren aus waldbaulicher Sicht sehr ernüchternd. Auf 25% aller Probeflächen war überhaupt keine Verjüngung vorhanden. Auf 35% der Flächen lag der Verjüngungsdeckungsgrad bei 10%, was einer unzureichenden Verjüngung entspricht. Nur auf 13% lag der Deckungsgrad über 50%, was als ausreichend angesehen werden kann. Das nächste Landeswaldinventar findet im Jahr 2022 statt.

Auch gemäss Beurteilung der Forstdienste ist die Waldverjüngung nach wie vor als ungenügend zu bezeichnen³. Das im Jahr 2018 erstellte Frehner-Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung in den Schutzwäldern in Liechtenstein beschreibt die Situation wie folgt:

«Auf mehr als einem Drittel der Fläche ist die Situation inakzeptabel, das heisst, das Waldbauziel kann weder bezüglich Mischung noch bezüglich Stammzahl erreicht werden. Diese Flächen liegen mehrheitlich in den oberen Lagen. Bei gut der Hälfte der Fläche ist die Situation kritisch, das heisst, das Waldbauziel bezüglich Mischung kann nicht erreicht werden, bezüglich Stammzahl ist eine Erreichung zumindest verzögert möglich. Weniger als

³ Seit dem Sommer 2020 werden alle Waldflächen, ausgehend von den Wäldern mit Personen- und Objektschutzfunktion, sukzessive kartografisch erfasst und nach definierten Kriterien zum Verjüngungszustand beurteilt.

10% der Fläche weisen keine Probleme auf, das heisst, das Waldbauziel kann vollumfänglich erreicht werden. Diese Flächen liegen alle in Gebieten mit starken Störungen des Wildes oder in Zäunen.»⁴

Aussagen über den Verjüngungszustand lassen sich auch aufgrund der in systematisch angelegten Probeflächen vorgefundenen Bäumchen der unterschiedlichen Wachstumsstufen ableiten. Nach mittlerweile drei Erhebungen (2018, 2019, 2020) zeigt sich, dass in der Auswerteeinheit der Talgebiete bei keiner der standortgerechten Baumarten Ausfälle zu beobachten sind. In den Hanglagen Nord sowie dem Berggebiet sind hingegen mit dem Ahorn, der Vogelbeere und der Tanne ein entscheidender Teil der standortgerechten Baumarten und die für das Analyseverfahren wichtigsten Indikatorbaumarten vom Ausfall betroffen. In den Hanglagen Süd betrifft dieser die Vogelbeere und die Tanne und auch der Ahorn wächst nur auf wenigen Probeflächen in die weiteren Wachstumsstufen ein.

Seit 2018 wird zudem regelmässig ein „Wildverbissmonitoring“⁵ durchgeführt. Dieses misst primär die Intensität des Wildverbisses auf systematisch angelegten Stichprobenflächen. Ausgehend davon können Aussagen zur grossflächigen Entwicklung der Verbissintensität gemacht werden. Die Messung der Verbissintensität reicht jedoch für sich alleine nicht aus, um Rückschlüsse auf die Naturverjüngung zu machen. Als Orientierungsgrösse dienen Grenzwerte⁶, bei deren Überschreitung mit problematischen Effekten auf die Verjüngung zu rechnen ist. Ausserdem belegen Wildschutzzäune, die zum kleinflächigen Schutz von Jungwald

⁴ Fehner M., Zürcher N., 2017: Schutzwälder des Fürstentums Liechtenstein Wildschadengutachten; Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/wildschadengutachten-schutzwalder-fl-2017.pdf>.

⁵ Rüegg D., 1999a: Erhebungen über die Verjüngung in Gebirgswäldern und den Einfluss von freilebenden Paarhufern als Grundlage für die forstliche und jagdliche Planung. Diss Nr. 13097 ETH Zürich. Beih. Nr. 88 Schweiz. Z. Forstwes., 182 S; Rüegg, D., 1999b: Zur Erhebung des Einflusses von Wildtieren auf die Waldverjüngung. Schweiz. Z. Forstwes., 150 (1999)9: 327 – 331.

⁶ Eiberle, K., Nigg, H., 1987: Grundlagen zur Beurteilung des Wildverbisses im Gebirgswald. Schweiz. Z. Forstwes. 138 (1987)9: 747-785.

vielerorts im Land erstellt wurden und das Schalenwild „aussperren“, dass die Verjüngung innerhalb der Zäune in der Regel sehr gut gelingt, ausserhalb der Zäune aber deutlich zurückbleibt oder gar vollständig fehlt.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ausser in den Talgebieten eine deutliche Baumartenentmischung vorliegt, womit die Waldbauziele im Hinblick auf die Überführung naturferner in naturnahe, klimafitte Wälder auf Grund unzureichender Naturverjüngung nicht erreicht werden können. Der Verbiss durch Schalenwild hat dabei einen zentralen Einfluss auf die fehlende Waldverjüngung.

1.3.3 Schalenwild und Wald

Die Schalenwildarten Reh-, Rot- und Gamswild gehören zur einheimischen Fauna und sind fester Bestandteil der Landschaft, insbesondere auch der Waldlebensräume. Wechselwirkungen zwischen diesen grossen Pflanzenfressern und der Vegetation sind grundsätzlich völlig natürliche ökosystemare Prozesse. Dabei beeinflussen die Pflanzenfresser die Zusammensetzung sowie die strukturbildenden Wuchseigenschaften der vorkommenden Pflanzen. Umgekehrt wird die Verteilung der Wildtiere neben weiteren Faktoren auch durch die räumliche Verbreitung, die Artenzusammensetzung sowie die Struktur der Pflanzenbestände ganz wesentlich mitbestimmt.

Unsere Schalenwildarten sind geschützt (Art. 24 Naturschutzgesetz (NschG), LGBl. 1996 Nr. 117; «Berner Konvention»⁷). Sie können aber durch ihre Lebensweisen auch Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen hervorrufen. Wald-Wild-Konflikte gibt es im gesamten Alpenbogen und sind nicht Liechtenstein-spezifisch. In Liechtenstein findet sich, bedingt durch die naturräumlichen Gegebenheiten, eine

⁷ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (LGBl. 1982 Nr. 42).

grosse Vielfalt an Lebensräumen auf ausgesprochen engem Raum. Daraus ergeben sich vielfältige Konfliktsituationen, weil unterschiedliche Nutzungsinteressen aufeinandertreffen.

Diese Ausgangslage führt dazu, dass im Schalenwildmanagement immer ein integraler Ansatz verfolgt werden muss, um sämtlichen Nutzungsinteressen gerecht zu werden.

1.3.4 Fazit

Die Schalenwildarten Reh-, Rot- und Gamswild sind ein fester Bestandteil der heimischen Waldlebensräume und als Arten geschützt, so dass ihre Populationen durch Nutzung und Management nicht gefährdet werden dürfen. Überhöhte Schalenwildbestände haben jedoch einen negativen Einfluss auf die Waldverjüngung und gefährden damit essentielle Waldfunktionen, wie den Schutz von Personen und Infrastrukturen vor Naturgefahren.

Die Tatsache, dass der Lebensraum des Schalenwilds Teil des Kulturlands ist, das massgeblich unter dem Einfluss anthropogener Nutzungsinteressen steht, führt zu Konflikten. Das Wald-, Jagd- und Naturschutzgesetz adressieren diese Nutzungskonflikte wie folgt:

- im Wiederstreit der Interessen zwischen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd gebührt der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang (Art. 2 JagdG);
- der Einfluss des Schalenwilds auf die Waldverjüngung ist auf ein Mass zu senken, das die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen möglich macht (Art. 23 WaldG); und
- die Populationen der heimischen Schalenwildarten darf nicht gefährdet werden (Art. 24 NSchG).

1.4 Entwicklung bis 2017

1.4.1 Studien, Berichte und Gutachten

1.4.1.1 Vorbemerkung

Seit über 30 Jahren versuchen Behörden und die betroffenen Interessensgruppen Lösungen in der Wald-Wild-Thematik herbeizuführen. So wurde 1989 eine umfangreiche Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeitet⁸. 1997 folgte der Bericht des damaligen Amtes für Wald, Natur und Landschaft mit dem Titel «Die Sache mit dem Schalenwild»⁹. 2000 verfasste schliesslich Dr. Peter Meile die Wald-Wild-Strategie, das sogenannte «Meile-Gutachten»¹⁰. Allen drei Berichten ist gemeinsam, dass sie unter anderem einen – gemessen am zur Verfügung stehenden Lebensraum – zu hohen Schalenwildbestand feststellen und dringend Massnahmen zu dessen Reduktion empfehlen, um den Zustand des Waldes und insbesondere dessen Verjüngungsfähigkeit zu verbessern.

1.4.1.2 Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein

In der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre wurde die damalige Wald-Wild-Situation in Liechtenstein in einer umfangreichen Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien aufgearbeitet. Als Produkt dieser Arbeit wurde 1989 der Bericht «Integrale Schalenwildbewirtschaftung im

⁸ Ondersheka K., Reinmoser F. et al.: Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Zusammenhänge, 1989. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-b11-schalenbewirtschaftungl-2.pdf>.

⁹ Regierungsbeschluss 97/933 Bericht zur Umwelt / Die Sache mit dem Schalenwild, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1997. Abrufbar unter https://www.llv.li/files/au/1997-04-sache-mit-dem-schalenwild_bericht.pdf.

¹⁰ Meile P.: Ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein, 2000. Abrufbar unter <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-meilebericht.pdf>.

Fürstentum Liechtenstein» von der Regierung zur Kenntnis genommen und publiziert. Darin wurden der Zustand des Schalenwilds und dessen Beziehungen zur Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, zur Bevölkerung, zum Verkehr und zur Raumplanung analysiert. Als Ergebnis wurde eine Reihe von multidisziplinären Massnahmen in den Bereichen Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus sowohl auf lokaler wie auch regionaler Ebene vorgeschlagen.

1.4.1.3 Die Sache mit dem Schalenwild

In den 1990er-Jahren musste seitens des damaligen Amtes für Wald, Natur und Landschaft festgestellt werden, dass es trotz grosser Anstrengungen, insbesondere der Jagdgemeinschaften, nicht gelungen ist, zwischen der enorm überlasteten Biotoptragfähigkeit einerseits und den weit überhöhten Schalenwildbeständen andererseits massgebliche positive Veränderungen bei der Waldverjüngung und der Kondition des Wildes herbeizuführen.

1.4.1.4 Wald-Wild-Strategie 2000 («Meile-Gutachten»)

Da mit den betroffenen Kreisen über die Inhalte des Berichtes «Die Sache mit dem Schalenwild» und daraus abzuleitende Massnahmenvorschläge kein Einvernehmen gefunden werden konnte, forderte das damals zuständige Ressort Umwelt die Jägerschaft im Herbst 1997 dazu auf, zum Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Diese gelangte an den Wildbiologen Dr. Peter Meile mit dem Ersuchen, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Nach verschiedenen Besprechungen zwischen Jägerschaft und dem damaligen Amt für Wald, Natur und Landschaft (heute Amt für Umwelt) wurde vereinbart, gemeinsam einen Projektauftrag an Dr. Peter Meile zu vergeben. Dr. Peter Meile erarbeitete daraufhin die Wald-Wild-Strategie 2000.

Mit Regierungsbeschluss RA 2000/766 wurde die Wald-Wild-Strategie 2000 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig genehmigte die Regierung 15 Projekte zur

Umsetzung der Ergebnisse aus dem «Meile-Gutachten» zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems. Diese wurden im Jagdbeirat an drei Sitzungen mit dem Gutachter diskutiert, einvernehmlich verabschiedet und an einer Diskussionsveranstaltung am 22. Mai 2000 den Jagdgemeinschaften, Jagdaufsehern und Gemeindeförstern vorgestellt. Ziel war, die wesentlichen Massnahmen bis zu der im Jahre 2003 neu beginnenden Jagdpachtperiode umzusetzen.

Die damals beschlossene Umsetzungsstrategie bezog sich auf drei Bereiche:

- 1) die Schalenwildreduktion,
- 2) ein Notfütterungskonzept einschliesslich Beendigung der zentralen Grossfütterungen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie
- 3) die Beruhigung der Lebensräume.

Erwähnenswert ist, dass in der Wald-Wild-Strategie 2000 die Schaffung einer staatlichen Wildhut bereits explizit empfohlen wurde¹¹.

Die im Gutachten und in der Umsetzungsstrategie vorgegebenen Zeitpläne für die Verwirklichung der Massnahmen konnten jedoch in keinem der drei Bereiche eingehalten werden.

1.4.2 Fazit

Insgesamt zeigt sich in der Retrospektive, wie schwierig es ist, Massnahmenpläne im Bereich der Wald-Wild-Thematik konsequent und ganzheitlich umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte bislang nur unvollständig und mit der Konsequenz, dass die erhofften Erfolge ausblieben. Dies zeigt eindrücklich auf, dass die Verfolgung eines integralen Ansatzes für eine nachhaltige Lösung der Problematik der mangelnden

¹¹ Siehe Fussnote 10, S. 36.

natürlichen Waldverjüngung notwendig ist. Grosse Bedeutung kommt dabei der Reduktion der Schalenwildbestände zu, da der Erfolg anderer Massnahmen (beispielsweise der Wildlenkung) direkt mit der Reduktion des Wildbestands auf ein dem Lebensraum angepassten Mass zusammenhängt. In der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde ausdrücklich davor gewarnt, nur einen Teil der Massnahmen umzusetzen. So führte Dr. Peter Meile damals aus *„wenn auch nur eine der vorgeschlagenen Massnahmen nicht durchgesetzt wird, ist das Gesamtergebnis in Frage gestellt, mithin der nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen im Fürstentum Liechtenstein“*.¹² Trotz dieser Warnung wurden, obwohl wichtige Massnahmen (beispielsweise Auflassung der Wildfütterung) angegangen und letztendlich auch umgesetzt wurden, in letzter Konsequenz nur Einzelmassnahmen umgesetzt, da die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung sämtlicher Massnahmen gesellschaftspolitisch nicht gegeben waren.

Für detailliertere Ausführungen verweist die Regierung auf die Interpellationsbeantwortung zum Lebensraum Wald, welche unter anderem die Historie dieser jahrzehntealten Thematik aufgezeigt und kritisch reflektiert¹³.

1.5 Entwicklung seit 2017

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung der Schutzwälder für Liechtenstein und seine Bevölkerung setzte die Regierung am 25. Oktober 2017 eine Arbeitsgruppe ein, um Lösungsansätze zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern auszuarbeiten. Unter Einbezug der Betroffenen (Gemeinden, Bürgergenossenschaften, Alpgenossenschaften, Liechtensteiner Jägerschaft, Jagdgemeinschaften, Forstverein) wurden folglich Ursachen evaluiert und Lösungsansätze erarbeitet, mit welchen die notwendige Waldverjüngung zeitnah

¹² Siehe Fussnote 10, S. 36.

¹³ Interpellationsbeantwortung betreffend Lebensraum Wald, Nr. 40/2019, Abrufbar unter www.bua.llv.li.

gewährleistet und sichergestellt werden sollte. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 10. April 2019 abgeschlossen und dem Lenkungsausschuss ihren Abschlussbericht (inklusive der Stellungnahmen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Gruppierungen) zukommen lassen¹⁴. Hervorzuheben ist, dass alle elf Gemeinden, denen eine Doppelfunktion als politische Gemeinde und Waldeigentümerin zukommt, sämtliche von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen unterstützten und die Regierung explizit aufforderten, diese umzusetzen.

Auf dieser Grundlage unterbreitete der Lenkungsausschuss der Regierung ein Massnahmenpaket mit dringenden Handlungsempfehlungen, welches von der Regierung am 4. Februar 2020 zur Kenntnis genommen und das zuständige Ministerium mit dessen Umsetzung beauftragt wurde¹⁵. Zwei der vorgeschlagenen Massnahmen, nämlich die Einführung einer staatlichen Wildhut und die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten, bedürfen einer Abänderung des Jagdgesetzes und bilden den Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Umsetzung des Massnahmenpakets

Das Massnahmenpaket umfasst zwar eine Vielzahl an Einzelmassnahmen, stellt aber eine Einheit dar, die auf Grundlage eines systemischen Ansatzes erarbeitet wurde. Angesichts verschiedener Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen, ist es wichtig, dass das Paket in seiner Gesamtheit umgesetzt wird. Nur so kann es seine volle Wirkung entfalten. So zeigt denn auch die

¹⁴ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Waldverjüngung an den Lenkungsausschuss, 2019. Abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/au/abschlussbericht-arbeitsgruppe-samt-stellungnahmen.pdf>.

¹⁵ Siehe Fussnote 1.

Vergangenheit, dass eine unvollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen keine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen vermag.

Der vorliegende Bericht und Antrag betrifft jene beiden Massnahmen, die auf Stufe des Jagdgesetzes umzusetzen sind, sprich die Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände sowie die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten.

Darüber hinaus wurde bereits mit der gezielten Umsetzung der weiteren Massnahmen begonnen. Der Umsetzungsstand wird in Kapitel 4.2 aufgezeigt.

2.2 Unterstützung der Jagdgemeinschaften

Die Jagd in Liechtenstein ist in einem Reviersystem organisiert. Entsprechend wurde das Land in 18 Jagdreviere eingeteilt. Der Staat als Jagdregalinhaber verpachtet die Jagdreviere an Jagdpächter (welche zusammen Jagdgemeinschaften bilden) gegen Entrichtung eines Jagdpachtschillings. Die Jagdgemeinschaften üben in diesen Revieren die Jagd nach den Vorgaben des Jagdgesetzes aus. Bei den Jagdpächtern handelt es sich nicht um staatlich angestellte, sondern um private Personen. Die Reduktion der Schalenwildbestände liegt bisher in der alleinigen Verantwortung der Jagdgemeinschaften. Diese leisten im Rahmen dieses sogenannten Milizjagdsystems einen essenziellen und unverzichtbaren Beitrag zur Regulierung dieser Bestände.

Obwohl von den Jagdgemeinschaften hohe Abschusszahlen erreicht werden, zeigen Wildbestandserhebungen gerade beim Rotwild eine Stagnation der Reduktionsbemühungen. Um eine Anpassung der Wildbestände an die Kapazität der Lebensräume zu erreichen, welche zur Sicherung der Waldverjüngung notwendig ist, müssten die effektiven Abschüsse deutlich über jenen der vergangenen Jahre liegen. Jedoch werden bereits die heutigen Abschussvorgaben von Vertretern der Jagd als hoch und teilweise gar als nicht umsetzbar eingeschätzt. Tatsächlich

erfordert das Erreichen der Abschussvorgaben grosse Anstrengungen seitens der Jagdgemeinschaften, und dies während einer Jagdzeit von acht bis neun Monaten im Jahr.

Umgekehrt verursachen hohe Abschusszahlen einen hohen Jagddruck auf die Wildtiere. Hinzu kommt eine fast ganzjährige Störung des Wildes durch Freizeitnutzung. Dies führt dazu, dass das Wild extrem scheu und damit schwieriger zu bejagen ist. Unter diesen Umständen ist die notwendige weitere Reduktion des Schalenwildbestands nur durch Steigerung der jagdlichen Effizienz bei minimaler Störung der Wildtiere möglich. Diese Effizienzsteigerung soll durch die Unterstützung einer staatlichen Wildhut erreicht werden. Hierdurch wird die Milizjagd in keiner Weise in Frage gestellt. Nach wie vor bilden die Jagdgemeinschaften den Grundpfeiler für die Regulierung der Schalenwildbestände. Nur dort, wo das Milizjagdsystem die zu leistenden Aufgaben nicht erfüllen kann, soll die Wildhut ergänzend tätig werden. Insofern soll die Wildhut auch zur Entlastung des Milizjagdsystems beitragen.

Da sich die Tätigkeitsfelder von Wildhut und Jagdpächtern überschneiden können, bedarf es einer klaren Regelung hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung auf Gesetzesebene. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft in dieser Hinsicht Klarheit und Rechtssicherheit. Ziel ist es, dass der Jagdregalinhaber künftig griffige, auf klaren gesetzlichen Grundlagen basierende Massnahmen zur Schalenwildreduktion ergreifen und somit letztendlich die Vorgaben des Waldgesetzes erfüllen kann.

2.3 Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten

Die Möglichkeit der Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten (im Massnahmenpaket als Schwerpunktbejagungsgebiete bezeichnet) bedarf ebenso einer Gesetzesänderung.

Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Dies führt zu punktuellen Massierungen, die zu einem untragbar hohen Wild Einfluss auf die Waldverjüngung führen können. Verjüngungsflächen sind besonders anfällig auf Wildeinfluss. Sehr häufig sind solche Flächen in Schutzwäldern gleichzeitig bevorzugte Schalenwild-Wintereinstände. Mit einer intensiven Bejagung ohne zeitliche Einschränkungen lassen sich solche Gebiete wildarm halten.

Die Betreuung eines Intensivbejagungsgebiets ist sehr zeitintensiv und geht weit über das hinaus, was von einer Milizjagd verlangt werden kann. Mit vorliegender Gesetzesvorlage soll daher die gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten geschaffen werden, in welchen die staatliche Wildhut ganzjährig Abschüsse bzw. Vergrämungsaktionen tätigen kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemein

Kernstück der gegenständlichen Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut sowie einer gesetzlichen Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten. Beides entspricht den Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses. Schliesslich sollen weitere Anpassungen des Jagdgesetzes zur administrativen Erleichterung (z.B. Gültigkeit der Jagdkarte) und zur Effizienzsteigerung der Jagd (z.B. Treffsicherheit) eingeführt und eine Altersbestimmung für die Erfüllung der Pachtvoraussetzungen festgelegt werden.

3.2 Einführung staatliche Wildhut

3.2.1 Vorbemerkung

Die Regierung stellt fest, dass das bestehende Jagdsystem in Liechtenstein, vor allem bei der Rotwildregulierung, immer mehr an seine Leistungsgrenzen stösst. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Abschussvorgaben liegt heute ausschliesslich bei den Jagdgemeinschaften. Durch die Einführung einer Wildhut wird ein Teil der Verantwortung für die Umsetzung der Schalenwildregulierung und -reduktion von staatlicher Seite übernommen. Die Jagdgemeinschaften sollen dadurch unterstützt und entlastet werden.

Dabei ist zu betonen, dass durch die Einführung einer staatlichen Wildhut kein neues Jagdsystem geschaffen wird. Das System der Revierjagd sowie die Übertragung des Jagdregals an die Jagdgemeinschaften werden beibehalten. Die mit vorliegender Gesetzesvorlage vorgeschlagene staatliche Wildhut soll lediglich ergänzend und unterstützend zum Milizjagdsystem wirken. Die Schaffung einer staatlichen Wildhut wurde bereits im «Meile-Gutachten» empfohlen. Abgesehen von der Unterstützung bei der Schalenwildreduktion, soll die Wildhut zahlreiche weitere Aufgaben, wie Einsätze bei Wildunfällen, Konfliktlösungen bei Wildtieren im Siedlungsraum oder die Erlegung kranker oder verletzter Tiere übernehmen. Dies soll zu einer weiteren Entlastung der Jagdgemeinschaften und Jagdaufseher beitragen. Die durch die Wildhut vorgesehenen Abschüsse ausserhalb von Phasen der Schalenwildreduktion beschränken sich somit auf schadenstiftende, kranke oder verletzte Tiere sowie Neozoen.

Die Wildhut ist in ihren Tätigkeiten selbstverständlich an die Tierschutzgesetzgebung gebunden. Dies wird im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen ausdrücklich festgeschrieben.

3.2.2 Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung der Wildhut

An Qualifikation und Ausbildung der staatlichen Wildhüter wird aufgrund ihres vielfältigen und anspruchsvollen Aufgabengebiets ein sehr hoher Massstab angelegt. Sie müssen in Bezug auf ökologisches Verständnis und Wissen, jagdliches Handwerk sowie Koordinations- und Kommunikationsvermögen ausreichend qualifiziert sein. Wildhüter müssen zudem die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen und die Ausbildung Wildhüter/Wildhüterin mit Eidgenössischem Fachausweis des Schweizer Wildhüterverbandes (SWHV)¹⁶ oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Darüber hinaus soll auch eine befristete Anstellung von Wildhütern in Ausbildung möglich sein. Diese müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation sowie die Jagdprüfung verfügen und sich verpflichten, die Ausbildung Wildhüter/Wildhüterin mit Eidgenössischem Fachausweis des Schweizer Wildhüterverbandes (SWHV) zu absolvieren.

3.2.3 Ganzjährige Tätigkeiten der Wildhut

Die staatliche Wildhut erfüllt ganzjährig (und unabhängig davon, ob eine Schalenwildreduktion notwendig ist) eine breite Palette an vielfältigen Aufgaben. Diese beziehen sich insbesondere auf die im Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung vorgesehenen Massnahmen. Es handelt sich hierbei um folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Öffentlichkeit und von Fachpersonen
- b) Wildtierbestandserhebung

¹⁶ Qualifikationsprofil Wildhüter/Wildhüterin mit Eidg. Fachausweis. Abrufbar unter: https://www.wildhueterverband.ch/uploads/dokumente/qualifikationsprofil/Qualifikationsprofil_Wildhueter_2016.pdf.

- c) Betreuung von Schutzgebieten sowie Überwachung der Einhaltung der Tier- und Naturschutzgesetzgebung
- d) Begleitung Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung
- e) Lösung von Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum
- f) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Unterstützung bei der Bearbeitung von Wildunfällen
- g) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Behandlung von Wildschäden im Wald und in der Landwirtschaft
- h) Wahrnehmung jagdpolizeilicher Aufgaben
- i) Artgerechter Umgang mit Wildtieren und Neozoen
- k) Umsetzung der Managementkonzepte für spezifisch geschützte Tierarten
- l) Beratung beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren
- m) Entnahme von Wildtieren aus der Wildbahn
- n) Beurteilung von Wildtieren
- o) Begleitung und Unterstützung des Jagdbetriebes
- p) Koordination der Aus- und Weiterbildung von Jägern
- q) Mitarbeit bei Forschungsprojekten

Eine detailliertere Darstellung dieser Aufgaben findet sich in den Erläuterungen zu Art. 19b.

3.2.4 Rolle der Wildhut bei der Schalenwildreduktion (Drei-Phasen-Modell)

3.2.4.1 Wann ist eine Schalenwildreduktion notwendig?

Das Drei-Phasen-Modell gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf soll zum Tragen kommen, wenn und solange eine Schalenwildreduktion notwendig ist. Die Notwendigkeit richtet sich dabei nach dem von der Regierung festgelegten Abschussplan. Für die Festlegung der Abschusszahlen ist der Zustand der Waldverjüngung die zentrale Schlüsselgrösse. Gleichbedeutend ist die Einschätzung, wie entscheidend der Einfluss des Schalenwilds auf den Zustand der Waldverjüngung ist. Ebenso relevant ist schliesslich der qualitative und quantitative Zustand der Schalenwildbestände. Für die Beurteilung dieser Grössen sind die Wildbestandserhebungen, die Streckenauswertungen sowie die Abschussplanerfüllung der zurückliegenden Jahre ausschlaggebend.

Im Umkehrschluss gilt: wird der Abschussplan durch die Jagdgemeinschaften ausreichend erfüllt, können die Unterstützungsmassnahmen sowie die Unterteilung der Jagdzeit in drei Phasen wieder ausgesetzt werden.

3.2.4.2 Wildökologische Aspekte zum Drei-Phasen-Modell

Ziel des vorgeschlagenen Drei-Phasen-Modells ist es, der Wildhut im Frühjahr (Anfang Mai bis Mitte Juni) und im Winter (Anfang November bis Ende Januar) Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in welchen sie die Möglichkeit hat, gemeinsame und – wo sinnvoll – revierübergreifende Reduktionsjagden zu koordinieren.

Die Frühjahrsjagd wird in Fachkreisen zum Teil kontrovers diskutiert. Es ist richtig, dass bei der Frühjahrsjagd meist nur einjährige Tiere (Kälber und Kitze des Vorjahres) erlegt werden können. Jährlingstiere sind im Frühjahr einfacher anzusprechen (weniger scheu) und lassen sich zudem von adulten und allenfalls trächtigen oder führenden Tieren gut unterscheiden. Diese Faktoren erleichtern die Erlegung von

Jährlingstieren massgeblich. Gleichzeitig können aber andere anwesende Tiere, insbesondere das sehr lernfähige Rotwild, ebenfalls beunruhigt werden, sodass diese das entsprechende Gebiet für längere Zeit meiden. Dieser Vertreibungseffekt kann an sensiblen Standorten, wo sich das Wild zu Vegetationsbeginn (besonders verbissgefährdete Phase) einstellt, aber auch ausgenutzt werden.

Die Regierung ist daher der Ansicht, dass je nach Reviergegebenheiten eine zweckmässig durchgeführte Frühjahrsjagd einen wesentlichen Beitrag zur Abschussplanerfüllung und damit zu einer Reduktion von Wildschäden leisten kann.

3.2.4.3 Einteilung des Jagdjahres in drei Phasen

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die erste Phase vom 1. Mai bis zum 15. Juni, die zweite Phase vom 16. Juni bis 31. Oktober und die dritte Phase vom 1. November bis zum 31. Januar dauert.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage, in welcher die erste Phase am 1. April hätte beginnen sollen, wurde der Beginn derselben im vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr auf 1. Mai gesetzt. Dadurch wird dem Einwand aus der Vernehmlassung Rechnung getragen, dass Wildtiere durch eine frühe Bejagung im April sehr vorsichtig geworden wären und dadurch den Jagderfolg zu Beginn der ordentlichen Jagdzeit ab Mai wesentlich geschmälert hätten.

Es gilt zu betonen, dass nach dem vorgeschlagenen Modell die individuelle Ausübung der Jagd durch die Jagdgemeinschaften auch in der ersten und dritten Phase weiterhin möglich ist. Allfällige Einschränkungen können sich allenfalls durch eine von der Wildhut angeordnete Jagdruhe im Vorfeld einer koordinierten Reduktionsjagd ergeben.

Die Regierung ist der Ansicht, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des vorgeschlagenen Modells der Einbezug der Jagdgemeinschaften und Jagdaufseher bei

koordinierten Reduktionsjagden in der ersten und dritten Phase wichtig ist. Dies nicht nur mit Blick auf personelle Ressourcen, sondern auch, weil diese in besonderem Masse Kenntnisse über aktuelle Einstände und das Verhalten jagdbarer Tiere haben. In diesem Sinne ist es auch zweckmässig, wenn die Wildhut in erster Linie versucht, Jäger aus dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten für die Durchführung von koordinierten Jagden zu gewinnen.

Im Fokus der koordinierten Frühjahrsjagden, somit in der **ersten Phase**, liegen im Vorjahr geborene Jungtiere sowie weibliche Alttiere, die weder trächtig sind noch Junge führen. Eingriffe in die Altersklasse der Jungtiere beiderlei Geschlechts verringern die Reproduktionsrate in einer Population zwar nicht, sind aber nötig, um die Zuwachsrate sowie einen artgerechten Altersklassenaufbau günstig zu beeinflussen. Eingriffe in die Klasse der reproduzierenden weiblichen Alttiere kommen aus Gründen des Muttertierschutzes nicht in Frage und werden im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit ausgeschlossen. Abschüsse aus der Klasse der älteren männlichen Tiere haben für die Regulierung bzw. Reduktion der Bestände eine untergeordnete Bedeutung. Sie sollen schwerpunktmässig in der zweiten Phase getätigt werden.

In der **zweiten Phase** beschränkt sich die Tätigkeit der Wildhut auf die vorstehend beschriebenen ganzjährigen Tätigkeiten (vgl. Kapitel 3.2.3). In dieser Phase liegen traditionell wichtige Jagdperioden, wie die Brunftzeiten von Reh- und Rotwild sowie teilweise jene des Gamswilds. Der Jagdbetrieb obliegt in dieser Phase grundsätzlich den Jagdgemeinschaften. Abschüsse werden von der Wildhut nur in Ausnahmefällen vorgenommen (Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen, sowie Abschüsse von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten).

In der **dritten Phase** vom 1. November bis maximal zum 31. Januar koordiniert die Wildhut, falls notwendig, analog der ersten Phase gezielte Reduktionsjagden.

Vorwiegend und situationsbedingt werden gemeinsame Ansitzdrückjagden, gross- oder kleinräumige und revierübergreifende Bewegungsjagden sowie gezielte Eingriffe in Einstandsgebieten durchgeführt, an denen sich die Wildhut aktiv beteiligt. Die Bejagung gilt vorwiegend Jungtieren beiderlei Geschlechts und weiblichen Tieren.

3.2.4.4 Erlaubte Jagdmethoden während den Reduktionsphasen

Möglichkeit von Abschüssen während der Nacht

Das Wild, und insbesondere das Rotwild, hat aufgrund des hohen Jagddruckes und nahezu ganzjähriger Störungen durch die Freizeitnutzung eine heimliche Lebensweise mit ausgeprägter Nachtaktivität entwickelt. Dies stellt eine grosse Herausforderung für die Jagd dar. Eine Bejagung ist unter diesen Umständen oft schwierig und Jagdstrecken, wie sie für eine deutliche Reduktion nötig wären, sind mit traditionellen Jagdstrategien kaum zu realisieren. Ist eine Schalenwildreduktion notwendig, soll es der Wildhut daher möglich sein, in einzelnen Fällen eine zielgerichtete und mit Bedacht vorgenommene Bejagung in der Dämmerung oder bei Nacht zu koordinieren. Das Amt für Umwelt soll entsprechend Ausnahmen von den in Art. 34a normierten Verboten (Verwendung von Nachtvisiervorrichtungen und Nachtjagdverbot) bewilligen können. Diese können sowohl für die Wildhut als auch für die Jagdgemeinschaften geltend gemacht werden. Dies wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Jagdzeitverlängerungen vereinzelt so gehandhabt.

Die Nachtjagd und die Verwendung von Nachtzielhilfen werden in Jagdkreisen kontrovers diskutiert. Gegner von Nachtabschüssen bringen vor, dass das Wild durch Nachtabschüsse auf Offenflächen noch mehr in den Wald zurückgedrängt wird und dadurch Wildschäden geradezu provoziert werden. Weiters wird nicht selten mit der Missachtung der Weidgerechtigkeit argumentiert. Richtig ist, dass

früher aufgrund fehlender optischer Ausrüstung das Ansprechen des Wildes und erst recht eine sichere Schussabgabe bereits in der fortgeschrittenen Dämmerung nicht mehr möglich war. Eine Schussabgabe war unter diesen Umständen rein aus tierschutzrelevanten Überlegungen nicht zu verantworten. Mit der heutigen technischen Ausrüstung sind ein sicheres Ansprechen und Schiessen sowohl bei fortgeschrittener Dämmerung als auch in der Nacht in tierschutzgerechter Weise jedoch gut möglich und auch vertretbar.

Möglichkeit von Abschüssen während der Schonzeit

Während der ersten und dritten Phase der Schalenwildreduktion sowie innerhalb von Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen kommt zudem Art. 31 Abs. 1 (Bejagungsverbot während der Schonzeit) nicht zur Anwendung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass zumindest ein Teil der für die Schalenwildreduktion festgelegten Phasen ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit liegt und Abschüsse innerhalb von Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen grundsätzlich das ganze Jahr über möglich sein müssen. Vorbehalten bleibt die Regelung für den Muttertierschutz. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher präzisiert, dass trächtige und führende Tiere vom 1. Februar bis zum 15. Juni zu schonen sind.

3.2.5 Anordnungsbefugnis der Wildhut

Wildhut und Jagdausübungsberechtigte (Pächter, Jagdaufseher, Jagdgäste) sollen sich in der Aufgabenerfüllung gegenseitig ergänzen. Der Jagdbetrieb der Jagdgemeinschaften soll durch die Einführung der Wildhut möglichst ungestört bleiben. Um dies zu gewährleisten, werden Kompetenzen und Aufgaben der Wildhut im Gesetz klar geregelt. Die Wildhut verfügt als staatliche Behörde über eine Anordnungsbefugnis. Dies betrifft insbesondere das Wildtiermanagement und die Schalenwildreduktion sowie die Betreuung von Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die

Wildhut nicht die Teilnahme an einer von ihr koordinierten Massnahme anordnen kann. Die Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten sowohl an koordinierten Reduktionsjagden als auch an Massnahmen der Wildhut im Bereich des Wildtiermanagements sowie in Intensivbejagungsgebieten und in Wildschutzzäunen ist freiwillig.

Die Regierung soll zudem künftig die Möglichkeit haben, ein Jagdpachtverhältnis zu kündigen (als *ultima ratio*) oder Jagdpächter aus dem Pachtverhältnis auszuschliessen, wenn diese wiederholt oder gröblich Anordnungen der Wildhut missachten. Ein Ausschluss oder eine Kündigung wäre beispielsweise möglich, wenn im Vorfeld einer geplanten koordinierten Reduktionsjagd Wild aus dem dafür vorgesehenen Gebiet vertrieben wird oder eine koordinierte Reduktionsjagd behindert oder verunmöglicht wird.

3.3 Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten

Neben der Einführung der staatlichen Wildhut bildet die Möglichkeit der Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten einen weiteren Schwerpunkt der Vorlage.

Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Als Folge entstehen auch bei grundsätzlich geringen Wildbeständen punktuelle Massierungen mit untragbar hohem Wildeinfluss auf die Waldverjüngung. Durch eine intensive Bejagung ohne zeitliche Einschränkungen bzw. gezielte Vergrämung lassen sich solche Gebiete ausreichend wildarm halten, damit die Belastung durch Wildverbiss, Schälung und Schlagschäden in einem tolerierbaren Umfang gehalten werden können.

Für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten bildet die Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder eine wesentliche Grundlage. Bei Intensivbejagungsgebieten handelt es sich um verjüngungsnotwendige und/oder

sanierungsbedürftige Wälder mit Personen- und Objektschutzfunktion. Der Wildeinfluss muss deutlich über der Schwelle liegen, ab der von einem Schaden ausgegangen werden kann. Der Ist-Zustand des Waldes hat sich deutlich vom Sollzustand gemäss dem waldfunktionsabhängigen Waldbauziel zu unterscheiden, wobei der Hauptgrund für diese Differenzen im Wildeinfluss liegt. Der Wildeinfluss muss insbesondere im Winter zur Schonzeit einen wesentlichen Schadensfaktor darstellen, weil es sich um ein bevorzugtes, aber unerwünschtes Wintereinstandsgebiet handelt. Technische Massnahmen zur Schadenprävention alleine dürfen nicht ausreichend wirkungsvoll sein, um den Wildeinfluss unterhalb der Schadensschwelle zu halten. Und schliesslich müssen für den reduzierten Wildbestand adäquate Ausweicheinstände mit höherer Schadentoleranz vorhanden sein.

Mögliche konkrete Beispiele für Intensivbejagungsgebiete in Liechtenstein befinden sich in den Gebieten „Rüfana-Bärgiköpf“ im Steg, im Schwefelwald in Vaduz, im Tisner Tobel oberhalb Schaanwald und im „Vordr Bärgwald“ in Triesenberg.

Für jedes ausgeschiedene Intensivbejagungsgebiet gilt es, eine Bejagungs- und Vergrämungsstrategie festzulegen. Darin sind die Jagd- und Vergrämungsmassnahmen sowie deren Methoden zu definieren und der damit betraute Personenkreis zu benennen. Die Leitung und Koordination der Massnahmen soll bei der staatlichen Wildhut liegen. Ebenso ist für jedes Intensivbejagungsgebiet eine übergeordnete Massnahmenstrategie festzulegen. Intensivbejagungsgebiete sind dann besonders wirkungsvoll, wenn sie mit Wildruhegebieten, mit Lebensraum- aufwertungs- und -vernetzungsmaßnahmen im Umland sowie im Idealfall mit der Freizeitnutzungslenkung kombiniert werden.

Die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten ist grundsätzlich schon heute aufgrund von Art. 32 JagdG möglich. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regierung aus Gründen der Land- und Waldwirtschaft die Jagdzeiten und Schonzeiten sowohl für bestimmte Wildarten als auch für bestimmte Zeiträume und Gebiete

ändern oder aufheben kann. Die so bestimmten Gebiete wären allerdings ausschliesslich von den Jagdpächtern zu betreuen. Die Betreuung eines Intensivbejagungsgebiets ist allerdings sehr zeitintensiv und geht weit über das hinaus, was von einer Milizjagd verlangt werden kann. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll daher die Möglichkeit für die Wildhut geschaffen werden, in Intensivbejagungsgebieten ganzjährig Abschüsse bzw. Vergrämungsaktionen zu tätigen. Dadurch sollen die Jagdausübungsberechtigten in ihren Jagdpflichten entlastet werden. Es steht ihnen aber natürlich frei, sich an den Abschüssen und Vergrämungen zu beteiligen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen für den Muttertierschutz auch für die Intensivbejagungsgebiete gelten sollen.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 14. Juli 2020 verabschiedet und den nachfolgenden Institutionen und Vereinigungen zur Stellungnahme bis 22. September 2020 übermittelt:

- allen Gemeinden
- Stiftung Fürst Liechtenstein
- allen Alpengenossenschaften
- allen Bürgergenossenschaften
- Liechtensteiner Jägerschaft
- Liechtensteiner Forstverein
- Jagdleiter aller Jagdgemeinschaften

- Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jagdbeirats
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz
- Botanisch-Zoologische Gesellschaft
- Orden „Silberner Bruch“
- Liechtensteiner Jagdpächtervereinigung
- Liechtensteinischer Ökologischer Jagdverein
- Waldeigentümer Verein

Zudem wurde der Vernehmlassungsbericht an folgende Stellen zur internen Stellungnahme versandt:

- Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen
- Amt für Bevölkerungsschutz

Insgesamt sind 40 Stellungnahmen eingegangen, wovon vier die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis genommen, jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet haben. Inhaltliche Stellungnahmen erfolgten demnach von 36 Vernehmlassungsteilnehmenden: Den Gemeinden Vaduz, Balzers, Triesenberg, Planken, Eschen, Ruggell, Gamprin-Bendern und Schellenberg, den Alpengenossenschaften Gross-Steg, Guschg, Kleinsteg und Vaduz, den Bürgergenossenschaften Balzers, Triesen und Vaduz, den Jagdgemeinschaften Bargella, Eschner-Riet, Guschgfel, Lawena, Malbun, Pirschwald/Maurerberg, Planken, Sass, Triesen, Triesenberg, Vaduz und Valüna. Umfassende inhaltliche Stellungnahmen ergingen auch von der Liechtensteiner Jägerschaft und dem Waldeigentümerverein. Die Stellungnahme der Liechtensteiner Jägerschaft wird von den Jagdgemeinschaften Bargella, Eschner-Riet, Lawena, Malbun, Pirschwald/Maurerberg, Planken, Sass, Triesenberg, Vaduz und Valüna unterstützt, diejenige des Waldeigentümervereins von den Gemeinden Ruggell, Gamprin-Bendern und Schellenberg, den Alpengenossenschaften Gross-Steg, Guschg und Kleinsteg sowie den Bürgergenossenschaften

Balzers, Triesen und Vaduz. Weitere inhaltliche Stellungnahmen ergingen vom Ökologischen Jagdverein, vom Silbernen Bruch, der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), dem Tierschutzverein Liechtenstein, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie den Privatpersonen Dr. Felix Näscher und Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg).

Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass die an der Vernehmlassung teilnehmenden Waldeigentümer (Gemeinden, Bürger- und Alpgenossenschaften) sowie der Waldeigentümergebieterverein die Vorlage sehr positiv sehen und die vorgeschlagenen Massnahmen ausnahmslos begrüßen. Die Gemeinden in ihrer Doppelrolle als politische Gemeinden und Grundeigentümer betonen in ihren Stellungnahmen die Wichtigkeit der Umsetzung der im Massnahmenpaket enthaltenen Massnahmen zur Verbesserung der Waldverjüngung. Sie begrüßen die Einführung einer staatlichen Wildhut sowie die Möglichkeit zur Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten. Ebenso wird die Umsetzung dieser Massnahmen von Vereinigungen des Naturschutzes und vom Ökologischen Jagdverein befürwortet. Kritisch gesehen und zum Teil kategorisch abgelehnt werden die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und insbesondere die geplante Einführung einer staatlichen Wildhut sowie die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten von den Vernehmlassungsteilnehmenden der jagdlichen Seite (mit Ausnahme des Ökologischen Jagdvereins) sowie von Dr. Felix Näscher.

4.2 Umsetzung der weiteren Massnahmen des Massnahmenpakets

4.2.1 Allgemeines

Die Ausführungen verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden betreffen diejenigen Massnahmen, welche neben der Einführung einer staatlichen Wildhut und der Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten Teil des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets zur Verbesserung der Waldverjüngung sind. Es

werden dabei Bedenken geäußert, ob diese weiteren Massnahmen mit der gleichen Dringlichkeit wie die Einführung der Wildhut und die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebiete angegangen werden.

Im vorliegenden Bericht und Antrag werden in erster Linie diejenigen Massnahmen thematisiert, die einer Gesetzesänderung bedürfen. Die weiteren Massnahmen, welche keiner Gesetzesänderung bedürfen, werden unabhängig von der gegenständlichen Vorlage gezielt umgesetzt. Um die im Rahmen der Vernehmlassung getätigten Äusserungen, welche die weiteren Massnahmen des Massnahmenpakets betreffen, zu würdigen und diesbezügliche Bedenken auszuräumen, nimmt die Regierung die Äusserungen zum Anlass, eine Übersicht über den Umsetzungstand der einzelnen Massnahmen zu geben.

4.2.2 Störungsminimierung und Wildruhegebiete

Die im Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung vorgesehenen Massnahmen in den Bereichen Störungsminimierung und Wildruhegebieten beinhalten die vermehrte Kontrolle der bereits vorhandenen Bestimmungen zur Störungsminimierung sowie die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Ein wesentliches Problem bei der Durchführung von Kontrollen der bestehenden Wildruhezonen und insbesondere der Ahndung von Übertretungen ist der Umstand, dass es an den nötigen Befugnissen und teilweise auch am Vollzugspersonal selbst mangelt. Eine wirksame Ahndung von Übertretungen ist für die damit beauftragten Angehörigen der Naturwacht, für die Jagdaufseher, aber auch für die staatliche Wildhut in ihrer heutigen Form aufgrund der zur Verfügung stehenden Kompetenzen kaum möglich. Während sich die Aufnahme von Personalien sowie die darauffolgende Anzeige schwierig gestalten, sind informative und aufklärende Gespräche, mit denen für Akzeptanz geworben werden soll, die praktisch einzigen zur Verfügung stehenden Mittel. Erfahrungen aus dem benachbarten Ausland

zeigen aber, dass die Kombination aus Aufklärungsarbeit und Ahndung von Übertretungen am effizientesten zur Einhaltung der Bestimmungen führt.

Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Winterruhezonen wurde bereits in der Wintersaison 2020/2021 optimiert. Entsprechende Publikationen in den Medien (Printmedien und Radio) wurden mit Beiträgen auf weiteren Plattformen ergänzt (in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Schaltern von Behörden und Touristikanbietern) und die Beschilderung der Winterruhezonen einer Überprüfung unterzogen. Die Vorbereitung zum Aufbau einer Informationskampagne, die auf eine grundsätzliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Lebensräume, Wildtiere und Freizeitnutzung abzielt, wurde unter Federführung des Amtes für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Akteuren (Vereinigungen der Jagd-, Naturschutz- und Freizeitnutzerverkreise) im Jahr 2021 in Angriff genommen.

Die Beruhigung der Wildlebensräume sowie insbesondere die Ausscheidung von Wildruhegebieten stellen wichtige Eckpfeiler des Massnahmenpakets dar.

Mit einer sorgfältig geplanten Verteilung von Gebieten, in denen das Schalenwild intensiv bejagt und vergrämt wird (störungsintensive Gebiete) sowie von Rückzugsgebieten, wo sie Ruhe und Nahrung vorfinden, können sensible Waldbereiche mit Verjüngungsproblemen entlastet werden. Bei angepassten Wildbeständen tragen solche Schutzgebiete auch dazu bei, dass das Schalenwild wieder vermehrt zu natürlichen Lebensrhythmen übergeht, tagaktiver wird und schliesslich sowohl eine artgerechtere Lebensweise zeigt als auch einfacher, effizienter und schonender reguliert werden kann.

Bezüglich der von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden erwähnten Verordnung vom 20. November 2012 über den Wildtierschutz ist festzuhalten, dass verschiedene Feststellungen und Überlegungen das Amt für Umwelt bewogen, die Wildtierschutzverordnung von 2012 im Jahr 2014 zu überarbeiten.

Insbesondere wurden Aspekte der Akzeptanz durch die Freizeitnutzenden, das tatsächliche Konfliktpotenzial bzw. die Störung von Wildtieren und deren Auswirkung sowie die Kontrolle der Einhaltung der Betretungsverbote kritisch hinterfragt. In Kombination mit einer mehrmonatigen Konsultation der betroffenen Interessengruppen fiel schliesslich der Entscheid, die 2012 ausgeschiedenen Wildruhegebiete so anzupassen, dass dem strategischen Ansatz der eher kleinräumigen Entflechtung von Nutzungskonflikten gefolgt werden soll.

Die sogenannten Schonzonen, die in der Verordnung von 2012 mit einem ganzjährigen Betretungsverbot belegt waren, wurden vollumfänglich aufgehoben. Dies hauptsächlich deshalb, weil es in diesen Flächen keinen akuten Konflikt gab, dessen Lösung für irgendeine Tierart eine relevante Verbesserung gebracht hätte. Die Winterruhezonen, die zwischen Dezember und April mit Betretungsverböten belegt sind, wurden verkleinert und in Hinblick auf die Entflechtung von Nutzungskonflikten optimiert. Die Erfahrungen der letzten sechs Jahre zeigen, dass die heute gültigen Winterruhezonen insbesondere im Berggebiet hervorragende Instrumente sind, um im Naherholungsgebiet von Malbun und Steg eine intensive Freizeitnutzung mit der Überwinterung von ruhebedürftigen Wildtierarten in Einklang zu bringen. Optimierungsbedarf gibt es jedoch bei der Überwachung der Einhaltung der Winterruhezonen sowie bei der Ahndung von Übertretungen.

Die Prüfung von ganzjährigen Wildruhegebieten ist ebenfalls angezeigt, da solche für ein effizientes Schalenwildmanagement verschiedene Vorteile mit sich bringen können. Abgesehen davon haben Wildruhegebiete ausserhalb der Wintermonate im Sinne des Natur- und Artenschutzes für eine Reihe nicht jagdbarer, spezifisch geschützter Tierarten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Fortpflanzung (Jungenaufzucht), eine grosse Bedeutung. 2020 wurden verschiedene Planungsgrundlagen für die Überarbeitung der Wildruhezonen aufgearbeitet und in zeitgemässe Kartierungs- und Analysesysteme (GIS) überführt. Diese Arbeiten werden

im Verlauf des Jahres 2021 soweit fortgeschritten sein, dass daraus Optimierungsvorschläge für die Wildruhezonen erstellt werden können.

Die Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit von Wildruhezonen und deren Überwachung sowie die Koordination und Durchführung von Kontrollen sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Wildruhegebieten. Die staatliche Wildhut wird hierbei eine Schlüsselfunktion einnehmen. Die Wildhut überwacht Schutzgebiete für Wildtiere (z.B. Winterruhezonen) und die Einhaltung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung. Die Kontrollen werden entweder von der Wildhut selbst durchgeführt oder als grossräumige Kontrollen mit der Naturwacht oder den Jagdaufsehern koordiniert.

4.2.3 Anpassung des Jagdwertes der Reviere und des Jagdpachtschillings

Das Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung sieht vor, den Jagdwert und den Jagdpachtschilling der Jagdreviere, je nach Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Massnahmen, anzupassen. Gemäss Art. 6a des JagdG sind bei der Festlegung des Jagdwerts neben der Biotopqualität und den Wildbestandsverhältnissen auch die Störfaktoren, welche die Ausübung der Jagd beeinflussen, oder sonstige Erschwernisse sowie besondere revierspezifische Vorschriften zu berücksichtigen. Durch die Massnahmen zur Wildreduktion werden einerseits die Wildbestände verringert. Andererseits werden durch die Ausscheidung von Wildruhe- und Intensivbejagungsgebieten die zu dulddenden Aktivitäten anderer jagdberechtigter Personen (Wildhut und Teilnehmende an koordinierten Jagden) und die revierspezifischen Vorschriften massgeblich verändert. Daraus ergibt sich eine Minderung des Jagdwerts, die bei der Neuverpachtung zu berücksichtigen sein wird.

4.2.4 Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden

Vor allem die saisonalen Bewegungsmuster des Rotwilds sind grenzübergreifend. In manchen Gebieten gibt es nicht nur jahreszeitlich bedingte Wanderungen, sondern auf Grund der Streifgebietsgrössen der Tiere auch kurzfristige Verschiebungen über die Landesgrenzen. Liechtenstein beherbergt keine geschlossene Rotwildpopulation. Die Rotwildvorkommen im Dreiländereck sind vielmehr als zusammenhängende Population aufzufassen, wodurch es kontinuierlich Zu- und Abwanderungsbewegungen gibt. Sinnvolle und zweckmässige Bewirtschaftungseinheiten berücksichtigen solche Gegebenheiten und umfassen deshalb die gesamten Streifgebiete des zu regulierenden Bestands. Sich entgegenlaufende Zielsetzungen und Strategien innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit würden insbesondere starke Reduktionsbemühungen erheblich erschweren.

Das Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung sieht eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regierungen der Nachbarländer (Vorarlberg, Graubünden und St. Gallen) explizit vor.

Auf Behördenebene besteht seit Jahren ein Austausch unter Einbezug der Jagdausübungsberechtigten, welcher beispielsweise zum Projekt „Rotwildbesonderung im Dreiländereck“ (2008-2014) führte. Ebenfalls finden seit einigen Jahren informelle gegenseitige Besuche und Besprechungen im Rahmen der Abschussplanung in den jeweiligen Ländern statt.

2020 wurde dieser Austausch auf Behörden durch eine Reihe von Exkursionen im Grenzgebiet mit Vorarlberg intensiviert. Der Schwerpunkt lag bei Begehungen der Wälder im Grenzgebiet Schaanwald-Tisis und im Saminatal. Begutachtet wurde der Zustand der Wälder, insbesondere seiner Naturverjüngung, beiderseits der Grenzen. Der Einfluss, den das Schalenwild auf die Waldverjüngung ausübt, wurde

vertieft diskutiert. Mit diesem grenzübergreifenden Behördendialog soll ein gemeinsames Problembewusstsein geschaffen werden. Das Ziel ist eine bessere Abstimmung der verschiedenen Behörden und längerfristig ein grenzübergreifendes Schalenwildmanagement. Mit fortschreitendem Austausch sollen neben den Behörden auch weitere Akteure (v.a. Jäger sowie Forstleute) eingebunden werden.

Die Wildhut kann zur Umsetzung dieser Massnahme ebenfalls beitragen. Sie trägt objektive Erhebungen und Erkenntnisse zu den grenzübergreifenden Schalenwildbeständen zusammen und lässt diese in den Austausch mit den Akteuren (Behörden, Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte) einfliessen. Dies ist eine entscheidende Grundlage für grenzüberschreitende Analysen, die Formulierung gemeinsamer Zielsetzungen und Strategien sowie für eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf Regierungs- und Amtsebene.

4.2.5 Förderung der Lebensraumvernetzung und von Wanderkorridoren

Für die Schalenwildarten Reh, Gams und Rothirsch spielen Lebensraumvernetzung und Wanderkorridore insofern eine wichtige Rolle, als dass sie zu einer optimierten Lebensraumnutzung beitragen können. Dies kann wiederum einen Beitrag zur Entlastung von verjüngungsdefizitären Waldgebieten vor übermässigem Verbiss leisten. Darüber hinaus trägt eine optimierte Lebensraumnutzung zu einer Steigerung des Wohlbefindens der Tiere bei und verbessert die Voraussetzungen zum Ausleben art eigener Lebensrhythmen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass vermehrte Zuwanderung von Schalenwild in neue Gebiete zu zusätzlichen Konflikten führen kann. Beispielsweise ist eine schlichte Verlagerung der Konfliktherde von den Schutzwäldern in Landwirtschaftsgebiete weder nachhaltig noch zielführend. Chancen und Gefahren von Lebensraum-Vernetzungsmassnahmen sind zu evaluieren und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. 2020 wurde beim Amt für Umwelt eine Stelle mit

Zuständigkeiten und fundierten Kenntnissen in der wildökologischen Raumplanung geschaffen. Eine Hauptaufgabe des Stelleninhabers ist die Umsetzung der lebensraumbezogenen Massnahmen aus dem Massnahmenpaket.

Gegenwärtig werden Planungsgrundlagen aufgearbeitet, die der Verbesserung der Vernetzungssituation sowie der Qualität der Lebensräume v.a. in der Talebene dienen. Bei der Aufwertung der Lebensraumqualität geht es um die Anlage von Äsungsflächen und Verbissgehölzen im und am Wald, die Ausscheidung von Waldflächen mit erhöhter Schadenstoleranz sowie um die Verwendung solcher Strukturen für die Optimierung von Bejagungsstrategien. Auf dieser Grundlage sollen die Potenziale für die Einrichtung bzw. Sicherung von Wanderkorridoren aufgezeigt werden. Schliesslich wird darauf aufbauend ein Konzept mit Vorschlägen zur Umsetzung von Lebensraum-Vernetzungselementen und optimierten Wanderkorridoren entwickelt.

In St. Gallen werden die Projekte zu zwei Wildtierbrücken (Autobahn) vorangetrieben. Diese haben insbesondere für rheintalquerende Wildtierkorridore eine grosse Bedeutung. Das Amt für Umwelt verfolgt den Prozess durch die Teilnahme an Informationssitzungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

Die staatliche Wildhut wird in die Überwachung von Wildtierkorridoren eingebunden sein und basierend auf fortlaufenden Erkenntnissen Vorschläge für Optimierungen bzw. die Prävention und Lösung von Konflikten unterbreiten. Insbesondere Wildtierkorridore, welche durch eine intensiv genutzte Kulturlandschaft führen, bedürfen eines anhaltenden Managements.

4.2.6 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wälder nach den Grundsätzen und Erfordernissen des naturnahen Waldbaus ist in Liechtenstein seit bald dreissig Jahren im Waldgesetz verankert. Im naturnahen Waldbau werden natürliche Prozesse, wie im Speziellen

die Naturverjüngung, ausgenutzt, um die waldbaulichen Ziele zu erreichen. Eine zentrale Voraussetzung, um naturnahen Waldbau zu betreiben, besteht darin, dass die Schalenwilddichten den Erfordernissen angepasst sind. Hohe bzw. überhöhte Wilddichten sind mit naturnaher Waldbewirtschaftung unvereinbar.

Das Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung fordert, dass die Waldbewirtschaftung gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Sinne des naturnahen Waldbaus fortzuführen und gegebenenfalls zu optimieren ist. Zu diesem Zweck sind institutionalisierte Workshops und ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen den Forstdiensten des Landes und der Gemeinden durchzuführen. Seit Herbst 2019 finden entsprechende Workshops als „Waldbautrainings“ statt. Die letzte Veranstaltung wurde am 27. Mai 2021 durchgeführt. Die nächste findet am 16. September 2021 statt.

Die praktischen Inhalte dieser „Waldbautrainings“ fassen auf den folgenden drei, im Waldgesetz verankerten Komponenten: (1) Bewirtschaftungsgrundsätze, (2) forstliche Planung und (3) finanzielle Förderung von Massnahmen. Diese Komponenten sollen eine zielgerichtete Pflege und Nutzung des Waldes sicherstellen.

Hinsichtlich der Bewirtschaftungsgrundsätze heisst es in Art. 26 Abs. 2 WaldG, dass der Wald nach den Erfordernissen des naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften ist. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang die Förderung der Naturverjüngung, der standortgerechten, einheimischen Baumarten und der stufigen Bestandesstrukturen. Das WaldG und auch die Waldverordnung (WaldV; insbesondere Art. 6 und 8) legen weitere Bewirtschaftungsgrundlagen fest.

Insbesondere mit der NaiS-Wegleitung (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald – Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion) liegt eine Vielzahl waldbaulicher Hilfestellungen vor. Es lassen sich für jeden Standort bzw. für jede Waldgesellschaft in Bezug auf Baumartenmischung und

Bestandsstruktur auf einfache Art und Weise sogenannte Minimal- und Idealwaldbilder generieren. Aufgrund dieser Analysen ist es möglich, Aussagen zu zentralen waldbaulichen Bezugsgrößen, ganz speziell auch zur nötigen Waldverjüngung zu machen.

Die zweite im Waldgesetz verankerte Komponente zur Sicherstellung einer zielgerichteten Pflege und Nutzung des Waldes, nämlich die Planung, wird gegenwärtig auf zwei Ebenen vorangetrieben. Einerseits wird parallel zur Überarbeitung der Waldfunktionskartierung an einer übergeordneten Waldstrategie gearbeitet. Andererseits werden die Betriebspläne der Gemeindeforstbetriebe (Art. 32 WaldG) in Zusammenarbeit der Forstorgane von Land und Gemeinden auf den neuesten Stand gebracht.

Die finanzielle Förderung von waldbaulichen Massnahmen bildet die dritte Komponente, um eine zielgerichtete Pflege und Nutzung des Waldes sicherzustellen. Das Amt für Umwelt hat im Jahr 2020 Projektvorschriften erarbeitet, die insbesondere regeln, wie der genaue Ablauf bei der Beantragung von staatlichen Subventionen ist und unter welchen Voraussetzungen subventionierte Massnahmen in Hinblick auf die Planung und Durchführung vorzunehmen sind.

4.2.7 Lebensraumverbesserung

Lebensraumaufwertungsmassnahmen dienen dazu, dass Wildtiere ihre arteigenen Bedürfnisse besser ausleben können. Neben der Möglichkeit sich im Raum ohne unüberwindbare Hindernisse bewegen zu können, sind auch störungsarme Rückzugsgebiete sowie gute Nahrungsgrundlagen entscheidend. Gute Nahrungsgrundlagen, auch jene im Wald, fördern tendenziell die Zuwachsraten der Schalenwildbestände. Überhöhte Wildbestände wiederum erschweren die Schaffung und den Erhalt von artenreichen, gestuften Wäldern und führen durch gesteigerte innerartliche Konkurrenz zu einer stressbedingten Verminderung von Kondition,

Konstitution und des Wohlbefindens der Tiere. Es entsteht ein Beziehungsgeflecht von Entwicklungen, die sich teilweise gegenseitig negativ beeinflussen.

Lebensraumaufwertungsmassnahmen führen in diesem Zusammenhang nur dann zum anvisierten Ziel, wenn sie aufeinander abgestimmt sind. Ein angepasster Schalenwildbestand soll ein gemäss den natürlichen Lebensrhythmen der Tiere zugängliches Überangebot an Nahrung vorfinden und damit einen vertretbaren Einfluss auf die Waldverjüngung ausüben. Das Überangebot kann zwar zu höheren Reproduktions- und Zuwachsraten führen, die dann durch entsprechende jagdliche Regulierung abgefangen werden müssen. Der Wald kann sich auf diese Weise aber arten- und strukturreich entwickeln.

Analog zu den Massnahmen in den Kapiteln 4.2.2 und 4.2.5 werden Planungsgrundlagen erarbeitet, die der Optimierung der Lebensräume v.a. für das Schalenwild dienen. Es geht um die Anlage von Äsungsflächen und Verbissgehölzen im und am Wald, die Ausscheidung von Waldflächen mit erhöhter Schadenstoleranz sowie um die Verwendung solcher Strukturen für die Optimierung von Bejagungsstrategien. Diese Arbeiten werden bis Ende 2021 soweit fortgeschritten sein, dass daraus konkrete Optimierungsvorschläge erstellt werden können. Ebenso wurde 2021 das Budget für die Förderung der Bewirtschaftung von bereits bestehenden Äsungsflächen erhöht.

Die Regierung hat in der Interpellationsbeantwortung Nr. 40/2019¹⁷ auf die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen hingewiesen, die in der Vergangenheit Massnahmen im Bereich der Lebensraumberuhigung erschwerten und Lebensraumvernetzungsmaßnahmen teilweise verhinderten. Die Regierung ist überzeugt, dass die Notwendigkeit gezielter Lebensraumverbesserungsmaßnahmen

¹⁷ Siehe Fussnote 13.

bzw. das Verständnis für solche Massnahmen in der Bevölkerung zugenommen hat. Nichtsdestotrotz ist neben der oben beschriebenen Aufarbeitung der fachlichen Grundlagen auch der nötige gesellschaftspolitische Dialog aufzunehmen, um dieses Verständnis weiter zu fördern.

Der Beitrag der Wildhut deckt bei der Lebensraumverbesserung zwei Bereiche ab. Zum einen beteiligt sie sich an der Bewirtschaftung und Pflege von aufgewerteten Lebensraumelementen wie Äsungsflächen oder Vernetzungsstrukturen. Zum anderen unterstützt die Wildhut die Waldbewirtschaftenden und Jagdausübungsberechtigten bei der Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung von Strategien zur Bewirtschaftung von aufgewerteten Lebensraumelementen.

4.2.8 Zusammenarbeit Forst und Jagd

Die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd sind räumlich sehr stark verbunden. Ebenso beeinflussen sich beide Nutzungsformen gegenseitig. Die Wildbestandsregulierung ist direkt mitentscheidend für die Waldverjüngungssituation. Etwas komplexer ist der Einfluss der Waldbewirtschaftung auf die Jagd. Die Art und Weise, wie der Wald bewirtschaftet wird, entscheidet aber ganz wesentlich darüber, wie gut er sich als Schalenwildlebensraum eignet. Je nach Waldstruktur und Nahrungsangebot ändert sich auch das Verhalten der Wildtiere, was für deren Bejagung entscheidend ist. Vor diesem Hintergrund ist naheliegend, dass der Austausch zwischen Forst und Jagd zum beiderseitigen Vorteil ist.

Das Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung sieht daher eine Institutionalisierung des Austausches zwischen Forst und Jagd zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit vor. Konkret ist vorgesehen, jährliche Revierbegehungen thematisch klarer zu strukturieren und mit verbindlichen sowie evaluierbaren Abmachungen abzuschliessen und zu protokollieren. Sinnvollerweise starten diese Revierbegehungen mit der Neuverpachtung der Reviere

im Jahr 2022. Das Amt für Umwelt hat sich mit verschiedenen Varianten solcher Revierbegehungen in den Nachbarländern befasst, um Grundlagen für den anstehenden Optimierungsprozess zu schaffen. Diese erarbeiteten Grundlagen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Forst und Jagd sollen auch in den neuen Jagdpachtverträge reflektiert werden.

4.2.9 Forschungsauftrag zu effizienten Wildvergrämungsmassnahmen

Die Massnahme der Wildvergrämung ist sehr stark mit der Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten verbunden. In diesen abgegrenzten Gebieten soll durch Bejagung und andere störende Einwirkungen der Schalenwildbestand so weit wie möglich reduziert bzw. vergrämt werden. Die Idee hinter dem Forschungsauftrag ist zu prüfen, inwiefern technische Vergrämungsmittel (visuell, akustisch, olfaktorisch) dieses Anliegen unterstützen und vereinfachen könnten. Bislang wurden beim Amt für Umwelt Literaturrecherchen und grundsätzliche konzeptionelle Überlegungen angestellt. Diese dienen als Grundlage für die Formulierung eines konkreten Forschungsauftrags. Die Absicht besteht darin, die entsprechenden Feldversuche direkt in den angedachten Intensivbejagungsgebieten durchzuführen. Die Vergabe eines Forschungsauftrags wird deshalb parallel zur Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten erfolgen. Damit soll auch ermöglicht werden, dass die Vergrämungsmassnahmen wissenschaftlich begleitet und fortlaufend optimiert werden.

4.2.10 Forschungsauftrag für Methoden zu Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets

Im Vordergrund dieser Massnahme steht die Überwachung des Zustands der Waldverjüngung. Methodisch anspruchsvoll ist vor allem die Frage, welchen Einfluss der Wildverbiss auf die Verjüngung hat. Zur methodischen Ergänzung des seit

2018 durchgeführten Wildverbissmonitorings nach Rüegg¹⁸ wurde mit der Einführung eines flächendeckenden, gutachterlichen Verjüngungs- und Wildeinflussmonitorings begonnen. Dabei handelt es sich um eine landesweite Kartierung der Waldflächen nach einem Ampelsystem, aus dem der Zustand der Waldverjüngung und der herrschende Wildeinfluss abgelesen werden kann. Durch die Kombination mehrerer methodischer Ansätze sollen mittelfristig verlässliche Aussagen zur Entwicklung der Intensität und zu den Auswirkungen des Wildverbisses auf die Waldverjüngung ermöglicht werden.

4.3 Grundlagen für das Massnahmenpaket

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden auf jagdlicher Seite wird in den Stellungnahmen das sog. «Frehner-Gutachten»¹⁹ thematisiert bzw. kritisiert. So äussern die Jagdgesellschaften Valüna, Lawena und Bargella sowie die Liechtensteiner Jägerschaft und der Silberne Bruch die Ansicht, dass das Gutachten einseitige Schlussfolgerungen ziehe und wissenschaftlich nicht belegbar sei. Sie äussern auch Zweifel an der Richtigkeit, Aussagekraft und Wissenschaftlichkeit des Gutachtens. Von Seiten der Liechtensteiner Jägerschaft und des Silbernen Bruchs wird zudem kritisiert, dass sich das Massnahmenpaket auf das «Frehner-Gutachten» als einzige Grundlage stütze.

Die Regierung verweist darauf, dass das Gutachten von M. Frehner und N. Zürcher von 2017 zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Massnahmenpakets zwar die aktuellste Aufnahme der Wildschadensituation in den Wäldern mit Personen- und Objektschutz war, aber keinesfalls die einzige. Neben diesem Gutachten sind

¹⁸ Siehe Fussnote 5.

¹⁹ Siehe Fussnote 4.

insbesondere auch die Erkenntnisse aus den Landeswaldinventuren von 1998²⁰ und 2010²¹, die Waldverjüngungskontrolle mit Verbisskontrollzäunen der Jahre 1997, 2000, 2004, 2008 und 2012 sowie die jahrzehntelangen Erfahrungen mit Wildschutzzäunen, die zum kleinflächigen Schutz der Waldverjüngung vor Wildverbiss vielerorts erstellt wurden, berücksichtigt worden. Neben diesen Grundlagen wird ein untragbarer Wildeinfluss in bestimmten Gebieten auch in der Studie «Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein»²² sowie im «Meile-Gutachten»²³ als zu Grunde liegendes Problem für die jeweils empfohlenen Massnahmen beschrieben.

Das aktuellste Gutachten von M. Frehner und N. Zürcher wurde von anerkannten Experten verfasst. Wie im Methodikteil nachvollziehbar ausgewiesen, basiert ein Teil der Ergebnisse auf Befragungen der für die Bewirtschaftung der betreffenden Schutzwälder verantwortlichen Fachleute. Richtigkeit, Aussagekraft und Wissenschaftlichkeit des Gutachtens können aus diesen Gründen nicht in Zweifel gezogen werden. Die Ergebnisse des Gutachtens decken sich mit allen anderen Beobachtungen und Erhebungen, welche das Amt für Umwelt in Auftrag gegeben oder selbst vorgenommen hat. Der im Fachbereich übliche Aufbau des Gutachtens mit klaren Ausführungen zur Methodik erlaubt auf transparente Weise eine Abgrenzung zwischen Schlussfolgerungen, die auf Grundlage des Gutachtens statthaft sind und solchen, deren Ableitung nicht aus dem Inhalt erfolgen darf. Die gutachterliche Qualifizierung der behandelten Schutzwaldflächen nach den beschriebenen Kriterien und unter Verwendung eines Ampelsystems weist in einem überwiegenden Teil der bearbeiteten Flächen untragbare Verjüngungsprobleme aus. Es ist nicht

²⁰Liechtensteinisches Landeswaldinventar - Ergebnisse der zweiten Erhebung 1998. Abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-landeswaldinvent-2.pdf>.

²¹Siehe Fussnote 2.

²²Siehe Fussnote 8.

²³Siehe Fussnote 10.

ersichtlich und geht auch nicht aus den Aussagen der Vernehmlassungsteilnehmenden hervor, weshalb es diesen gutachtlichen Einschätzungen an Richtigkeit und Aussagekraft mangeln soll. Richtigkeit, Aussagekraft und Wissenschaftlichkeit des Gutachtens können aus diesen Gründen nicht in Zweifel gezogen werden.

4.4 Notwendigkeit staatliche Wildhut

Die an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden, Bürgergenossenschaften, Alpgenossenschaften wie auch der Waldeigentümerverschein begrüßen die geplante Einführung einer staatlichen Wildhut ausnahmslos. So liegt es für die Gemeinde Triesenberg, die Alpgenossenschaft Gross-Steg und den Waldeigentümerverschein auf der Hand, dass diejenigen Jagdgemeinschaften, welche die Abschussvorgaben nicht erreichen, durch eine staatliche Wildhut unterstützt werden sollten. Die Unterstützung von staatlicher Seite mit einer gesetzlichen Regelung des Einsatzes und der Befugnisse vermeide Kompetenzkonflikte zwischen Wildhut und einzelnen Jagdgemeinschaften. Der aktuell beim Amt für Umwelt eingesetzte Wildhüter erlange zudem auf diese Weise die aktive jagdliche Handlungsfähigkeit. Weiter könnten mit dem Einbezug der ausgebildeten Jagdaufseher unter Leitung und Führung der Wildhut erhebliche Personalressourcen mobilisiert werden. Die Wildhut unterstütze die Jagdgemeinschaften nicht nur bei der Schalenwildregulierung, sondern entlaste diese auch in beträchtlichem Umfang von ihrer Verantwortung. Dadurch erhoffe man sich eine Entspannung der Gesamtsituation, und dass das jährliche „Feilschen“ um die Abschusszahlen und die Kritik am Ende einer Jagdperiode bzw. des Jagdjahres ein Ende finden. Auch der Ökologische Jagdverein befürwortet die offizielle Einführung bzw. Erweiterung des staatlichen Organs der Wildhut. Auch bei Verkehrsunfällen (insbesondere zugunsten tierschutzrelevanter Aspekte) sieht der Ökologische Jagdverein ein mögliches Einsatzgebiet der Wildhut.

Durchwegs kritisch wird die Einführung einer staatlichen Wildhut auf jagdlicher Seite gesehen, sprich von den Jagdgemeinschaften, der Liechtensteiner Jägerschaft und dem Silbernen Bruch sowie von Dr. Felix Näscher. Einzig der Ökologische Jagdverein sieht, wie oben bereits erwähnt, die Einführung bzw. Erweiterung der staatlichen Wildhut grundsätzlich positiv. Nach Ansicht der Jagdgemeinschaften Malbun und Bargella, der Liechtensteiner Jägerschaft und des Silbernen Bruchs sei das bestehende Jagdsystem erfolgreich und funktioniere gut, sodass keine Notwendigkeit für die Einführung einer staatlichen Wildhut gesehen wird.

Auch Dr. Felix Näscher erkennt keinen Grund für die Schaffung einer Wildhut. Gegen die Einführung sprächen insbesondere das heutige Jagdaufsehersystem, welches in Kombination mit der bereits bestehenden Wildhüterstelle eine ausreichende Jagdaufsicht sicherstelle, die mit der Schaffung einer Wildhut verbundenen finanziellen Folgen sowie die Befürchtung, dass eine Vermischung von Elementen des Revier- und des Patentsystems einerseits das bestehende Jagdsystem unterhöhle und andererseits zwangsläufig zu Konflikten zwischen Wildhut und Jagdpächtern führen müsse.

Die Jagdgemeinschaften Triesen, Guschgfiel, Sass, Lawena, Valüna, Vaduz und Triesenberg sowie Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) führen aus, dass der Abschussplan bisher erfüllt werden konnte und entsprechend kein Bedarf für eine staatliche Wildhut oder das vorgeschlagene Drei-Phasen-System bestehe.

Die Regierung würdigt die im Rahmen der Vernehmlassung getätigten Äusserungen und geht an dieser Stelle auf einzelne Punkte ein, die nach Ansicht der Regierung einer Klärung bedürfen.

Zum Argument, wonach das bestehende Jagdsystem gut funktioniere und daher kein Bedarf für die Einführung einer staatlichen Wildhut bestehe, ist festzuhalten, dass die Jagdausübungsberechtigten einen bedeutsamen und unverzichtbaren

Beitrag zur Schalenwildreduktion leisten. Gerade bei der Reduktion der Rotwildbestände stösst deren Belastbarkeit jedoch an ihre Grenzen. Die durch die Wildhut mögliche zielgerichtete Koordination von gemeinsamen Ansitz- oder Bewegungsjagden (je nach Bedarf auch revierübergreifend) kann nach Ansicht der Regierung die Jagdeffizienz ganz erheblich steigern. Damit kann nicht nur eine Entlastung von Jagdausübungsberechtigten, sondern auch eine Reduktion des aktuell sehr hohen Jagddruckes gelingen, was wesentlich zum Wohl der Wildtiere beiträgt.

Die Wildhut soll, neben ihrer zentralen Rolle bei der Schalenwildreduktion, die Jagdausübungsberechtigten zudem bei zeitaufwändigen und schwer planbaren Aufgaben unterstützen und entlasten. Zu denken ist hierbei an Einsätze bei Wildunfällen und bei Konflikten mit Wildtieren in Siedlungsgebieten, an Einsätze zur Wildschadenverhütung im Wald und im Kulturland sowie an die Bekämpfung von Neozoen

Zusätzliche Aufgabenfelder ergeben sich durch die – im Übrigen auch von jagdlicher Seite geforderten – Umsetzung der weiteren im Massnahmenpaket zur Waldverjüngung enthaltenen Massnahmen. Beispielhaft genannt seien hier die Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume und deren Vernetzung, zur Lebensraumberuhigung und deren Überwachung sowie zu der Erstellung und Bewirtschaftung von Freiflächen bzw. Schussschneisen.

Zum Argument, wonach es keiner Wildhut bedürfe, da die im Abschussplan vorgegebenen Zahlen in den letzten Jahren praktisch immer erreicht worden seien, hält die Regierung fest, dass die langfristigen Entwicklungen bei den Gams- und Rotwildbeständen nach einer anfänglichen Reduktion eine Stabilisierung und damit eine gewisse Stagnation in den Reduktionsbemühungen erkennen lassen. Verschiedene Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung zeigen zudem, dass dieser Bestand vor allem in den oberen Lagen nach wie vor vielerorts inakzeptabel ist. Es steht ausser Frage, dass für eine nachhaltige Reduktion der Wildbestände mehr

reproduzierende Tiere als heute erlegt werden. Mit einer durch die Wildhut zielgerichteten Koordination von gemeinsamen (und wo sinnvoll revierübergreifenden) Ansitz- oder Bewegungsjagden kann künftig wesentlich zur Steigerung der jagdlichen Effizienz beigetragen werden. Eine Verringerung des permanenten Jagddrucks sowie eine Aufteilung der Verantwortung für das Erreichen von Reduktionszielen sind zu erwartende, positive Auswirkungen für alle Beteiligten.

Die Liechtensteiner Jägerschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, dass unklar sei, wie einige wenige Wildhüter mehr zur Reduzierung von Schalenwild beitragen können sollen als über 100 aktive und erfahrene Jäger.

Es ist nicht das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, dass die Wildhut alleine die Reduktion der Wildbestände übernimmt. Für ein solches System wären, abgesehen davon, dass es mit dem geltenden Jagdsystem nur schwerlich in Einklang zu bringen wäre, enorme personelle Ressourcen notwendig. Mit dem vorgeschlagenen Modell soll die Wildhut, wenn und solange eine Schalenwildreduktion geboten ist, im Zeitraum Mai/Juni bzw. November/Januar vielmehr koordinative Aufgaben übernehmen, indem sie revierübergreifende jagdliche Massnahmen organisiert. Diese sollen wo immer möglich, bzw. sofern die Bereitschaft dazu besteht, unter Einbindung der Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden. Die gebotene Schalenwildreduktion kann nur in einer engen Zusammenarbeit zwischen der Wildhut und den Jagdausübungsberechtigten gelingen. Die jagdliche Tätigkeit der Wildhut beschränkt sich damit auf die Erlegung von Kahlwild im Rahmen der erwähnten koordinierten Jagden. Zudem erlegt die Wildhut während der ganzen Jagdzeit Wildtiere in Wildschutzzäunen oder Intensivbejagungsgebieten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jagdgemeinschaft Bargella führt aus, dass kein anderes Land vergleichbar viel Rotwild pro Hektar erlege, entsprechend werde kein Bedarf für die Wildhut gesehen.

Die Leistungen und Anstrengungen der Jagdgemeinschaften in Liechtenstein stehen ausser Frage. Es geht letztlich nicht um eine fehlende Anerkennung einer erbrachten Leistung, sondern um die Frage, ob ein bestimmtes Managementziel erreicht wird oder nicht. Obwohl die Abschusszahlen vergleichsweise hoch sind, hat sich die Waldverjüngung an vielen Standorten bis jetzt ungenügend eingestellt. Das Ziel, eine möglichst hohe jagdliche Effizienz bei minimalen Jagddruck zu erreichen, bedarf einer optimal koordinierten revierübergreifenden Jagd auf der ganzen Landesfläche und der Bündelung der bei den Jagdausübungsberechtigten vorhandenen Revierkenntnisse und Jagderfahrung. Hier fungiert die Wildhut als Bindeglied.

Nach Einschätzung der Jagdgemeinschaften Vaduz und Triesenberg sowie von Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) gebe es, abgesehen von einzelnen Gebieten, in welchen bereits jetzt intensiv eingegriffen werde, keine Probleme mit Wildschäden.

Aus diversen Berichten und Untersuchungen aus der Vergangenheit sowie aus dem Fehlen ganzer Baumgenerationen im Wald ist zu entnehmen bzw. zu erkennen, dass es schon seit mehreren Jahrzehnten ausgesprochen starke Einwirkungen durch das Schalenwild gibt und die Verjüngung der Wälder in grossen Teilen des Landes nur sehr schwer oder überhaupt nicht möglich ist. Derzeit wird weiter an der Erhebung des aktuellen Wildeinflusses auf den Wald mit verschiedenen Methoden gearbeitet. Die Resultate dieser jüngsten Erhebungen lassen darauf schliessen, dass immer noch in einem sehr grossen Teil der heimischen Wälder die Zielsetzungen der Waldverjüngung in ihrer Artenvielfalt, Menge und Qualität nicht erfüllt werden können. Die Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.2.

Die Liechtensteiner Jägerschaft erachtet eine Unterstützung durch staatliche Wildhüter insbesondere bei der Bejagung von Gams und Rehwild als überflüssig.

Wie bereits im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, sollen bei den durch die Wildhut koordinierten Reduktionsjagden insbesondere im Frühjahr die weiblichen Tiere und Kälber beim Rotwild im Fokus liegen. Im Rahmen der Umsetzung des Massnahmenpakets ergeben sich durch die Schaffung einer Wildhut aber auch für die Bejagung des Gams- und Rehwilds wertvolle Synergien, welche zu einer Effizienzsteigerung und in der Folge zu einer Reduktion des Jagddrucks führen können.

4.5 Verhältnis Wildhut und Jagdausübungsberechtigte

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zur vorgeschlagenen Regelung des Verhältnisses zwischen Wildhut und Jagdausübungsberechtigten. Nach Ansicht des Waldeigentümergebietes können durch die vorgeschlagene Regelung Kompetenzkonflikte zwischen Wildhut und einzelnen Jagdgemeinschaften vermieden werden.

Gegen die vorgeschlagene Anordnungsbefugnis sprechen sich hingegen insbesondere die Jagdgemeinschaft Bargella sowie die Liechtensteiner Jägerschaft aus. Die Jagdgemeinschaft Bargella kann sich eine gemeinsame Koordination höchstens in Bezug auf die Intensivbejagungsgebiete vorstellen. Auch die Liechtensteiner Jägerschaft möchte die Anordnungsbefugnis der Wildhut auf Intensivbejagungsgebiete beschränken. Alle weiteren Massnahmen sollen im Einvernehmen mit den Jagdpächtern erfolgen. Auch die Jagdgemeinschaft Pirschwald/Maurerberg sieht die Einführung einer staatlichen Wildhut mit Anordnungsbefugnis nicht als zielführend an. Schliesslich befürchtet Dr. Felix Näscher, dass die Einführung einer Wildhut Konflikte mit den Jagdpächtern geradezu provoziere.

Die vorgeschlagene Regelung soll eine erfolgreiche Koordination und Durchführung von jagdlichen Massnahmen unter Einbindung aller Beteiligten ermöglichen. Die Wildhut übernimmt als Bindeglied zwischen Behörde und Jagdgemeinschaften diese Aufgaben und muss zu diesem Zweck mit den dazu erforderlichen

Kompetenzen ausgestattet sein. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an von der Wildhut koordinierten Massnahmen (sei es im Bereich des Wildtiermanagements, der Schalenwildreduktion, der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten oder Wildschutzzäunen) für die Jagdausübungsberechtigten freiwillig ist. Die Anordnungsbefugnis wurde bewusst auf jene Bereiche beschränkt, in welchen sie unerlässlich ist, damit die Wildhut ihre Funktion zielführend erfüllen kann.

Die Jagdgemeinschaften Bargella und Triesen sowie die Liechtensteiner Jägerschaft möchte die Nutzung von Reviereinrichtungen durch die staatliche Wildhut geregelt wissen.

Es ist unbestritten, dass die Reviereinrichtungen im Besitz der Jagdgemeinschaften sind und diese betreffend Betriebssicherheit und Instandhaltung auch in der Haftung stehen. Die Nutzung der Reviereinrichtungen ist für die ganzjährigen Tätigkeiten der Wildhut (inkl. Betreuung von Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen) nicht zwingend notwendig. Hingegen bietet die Nutzung von Hochsitzen bei Bewegungsjagden unbestrittenermassen Vorteile. Es sollen daher einvernehmliche Vereinbarungen zwischen Wildhut und Jagdgemeinschaften bzgl. den Nutzungsbedingungen geschlossen werden.

Die Regierung verweist ergänzend auf die Erläuterungen zu Art. 19f.

4.6 Abschussplan

4.6.1 Vorbemerkung

Ein Grossteil der Stellungnahmen bezieht sich auf die jährlichen Vorgaben zum Abschussplan. Obwohl der Abschussplan nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage ist, würdigt die Regierung die diesbezüglichen Rückmeldungen und nutzt die Gelegenheit, in diesem Zusammenhang auf einige wichtige Punkte kurz einzugehen.

4.6.2 Allgemeines zur Jagdplanung

Art. 33 JagdG verpflichtet die Regierung jährlich und für jedes Revier per Verordnung einen Abschussplan für Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) zu erlassen. Grundlage für die Abschussplanung bilden der qualitative und quantitative Zustand der Wildbestände sowie die Wildschadensituation im Wald und an den landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Abschussplanung ist ein wesentlicher Teil der Jagdplanung. Diese erfolgt in fünf Stufen:

i. Grundlagen zum Wildbestand und seinem Lebensraum erheben

Möglichst genaue Kenntnisse über den Wildbestand und seine räumliche Verteilung, das Geschlechterverhältnis und die Alterszusammensetzung sowie die Wildschaden- und Lebensraumsituation bilden eine wesentliche Grundlage jeder Abschussplanung. Werden die Erhebungsmethoden über Jahre unverändert angewendet, können langfristige Trends in der Bestandsentwicklung erkannt werden.

ii. Ziele festlegen

Auf Grundlage der Erhebung des Wildbestandes werden die Bestandsziele formuliert. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Wildbestände können nur über den Abschuss weiblicher Tiere reduziert werden;
- Für eine Bestandsreduktion muss der Abschuss über dem Zuwachs liegen;
- Um das Geschlechterverhältnis in einem Bestand mit weiblichem Überhang zu korrigieren, müssen mehr weibliche und weniger männliche Tiere erlegt werden;

- Für eine gewünschte Zunahme des Bestands muss sowohl der Abschuss von weiblichen als auch von männlichen Tieren reduziert werden.

iii. Massnahmen festlegen

Die Abschussplanung erfolgt auf Grund der festgelegten Ziele nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht. Im Einzelnen werden für jedes Revier die Abschusszahlen je nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen festgelegt.

iv. Massnahmen umsetzen

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt bisher alleine bei den Jagdausübungsberechtigten. Sie übernehmen damit die Verantwortung und stellen sich bezüglich Erfüllung der quantitativen und qualitativen Abschussvorgaben einer stetig wachsenden Herausforderung. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind jagdliches Geschick, Treffsicherheit, fundierte Kenntnisse über die Wildarten, deren Einstände und Verhalten, die Anwendung verschiedener Jagdmethoden, Jagderfahrung und je nach Gelände eine hervorragende körperliche Fitness Voraussetzung.

v. Erfolgskontrolle

Jeweils nach Abschluss eines Jagdjahres werden die Abschuss- und Fallwildzahlen nach Quantität und Qualität ausgewertet. Bestandserhebungen im Folgejahr sowie die Resultate der Verjüngungskontrollen und die Beurteilung von Veränderungen im Lebensraum können Hinweise auf die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen liefern.

4.6.3 Äusserungen aus der Vernehmlassung

Die Jagdgemeinschaften Guschgfiel, Lawena, Malbun, Sass, Triesen und Valüna bezeichnen die Abschussvorgaben als überhöht und zum Teil als willkürlich.

Dem Vorwurf der Willkür der Abschussplanung tritt die Regierung ausdrücklich entgegen. Die jährliche Festlegung der Gesamtabschusszahlen erfolgt nach den ausgeführten Grundsätzen und mit dem erklärten Ziel, einen gesunden und artenreichen sowie dem Lebensraum angepassten Wildbestand zu erhalten.

Die genauen gegenwärtigen Bestandshöhen und die Zielbestände zu benennen, ist auf Grund der oben beschriebenen beschränkten Methoden der Bestandserfassung in der Praxis nicht möglich. Die Jagdplanung hat den Charakter eines Optimierungsprozesses. Das oben beschriebene fünfstufige Vorgehen bei der Jagdplanung bildet einen geschlossenen Kreislauf, an dessen Ende mit der Evaluierung der durchgeführten Massnahmen der Anfang des nächsten Jagdjahres eingeleitet wird. In einer Reduktionsphase, die sich aufgrund eines übermässigen Wildeinflusses auf die Waldverjüngung als notwendig erweist, wird der Wildtierbestand so lange reduziert bis der Wildeinfluss auf ein tragbares Niveau gesunken ist. Danach wird die Einhaltung der Zielsetzung fortlaufend geprüft und bei Bedarf die Massnahmen, einschliesslich Abschussplan, angepasst.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende von jagdlicher Seite führen in ihren Stellungnahmen aus, dass Luchs- und allenfalls Wolfsvorkommen bei der Abschussplanung berücksichtigt werden müssten.

Neben dem Wildbestand unterliegen auch Luchs und Wolf einem engen Monitoring durch das Amt für Umwelt. Diese Daten werden bei der Abschussplanung mitberücksichtigt. Die Prädation durch den Luchs liegt derzeit noch im kompensatorischen Bereich. Erst, wenn die Prädation den Schalenwildbestand verringert, wird

diese zu einer zusätzlichen Sterberate und ist bei der Abschussplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft spricht in ihrer Stellungnahme von einer „Beinahe-Ausrottung“ des Gamswildes. Auch die Jagdgemeinschaft Triesen führt aus, dass die Tendenz Richtung Ausrottung des Gamswildbestands gestoppt werden müsse. Auch Dr. Felix Näscher vertritt die Ansicht, dass der Gamswildabschuss eine Höhe erreicht habe, die mittelfristig auf eine Vernichtung des Gamswildes hinführe.

Nach einer im Jahr 2011 einsetzenden Bestandsreduktion lassen die jährlichen Gamswilderhebungen nunmehr eine Stabilisierung des Bestands mit einer leicht fallenden Tendenz erkennen. Eine Reduktion des Bestands unter ein auf den Lebensraum angepasstes Mass oder gar eine Ausrottung wird in keiner Weise angestrebt. Im Gegenteil: Mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Lebensraumverbesserung und der Ausscheidung von Wildruhegebieten sollen auch für das Gamswild ideale Lebensräume erhalten und geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der von Rudolf Reiner und Hubert Zeiler durchgeführten Studie «Gamswild in Liechtenstein»²⁴ wurden die Abschusszahlen für 2021 minim unter die Abschussanträge der Jagdgemeinschaften gesenkt sowie eine asymmetrische Abschussverteilung vorgenommen. Dabei wurden in konfliktfreien Gebieten die Abschusszahlen gesenkt und in konfliktträchtigen Gebieten auf hohem Niveau belassen.

Die Jagdgemeinschaft Pirschwald/Maurerberg führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der für den Abschussplan massgebliche Rotwildbestand nur im Winter und nicht in der Jagdzeit von Mai bis Dezember in ihrem Revier zu finden sei, eine Bejagung sei daher nur sehr eingeschränkt möglich. Sie erkenne einen Vertreibungs-

²⁴ Reiner, R. & Zeiler, H., 2021: Gamswild in Liechtenstein. Abrufbar unter: https://www.llv.li/files/au/gams-in-liechtenstein_studie-2021_reinerzeiler.pdf.

effekt durch die intensive Bejagung ins benachbarte Vorarlberg, wo das Rotwild Winterfütterung und wenig Bejagung erfahre.

Der Regierung ist bewusst, dass insbesondere in den nördlichen Hanglagen für eine erfolgreiche Bestandsreduktion grenzübergreifende Reduktionsjagden mit Vorarlberg erforderlich und gemeinsame Jagdstrategien zu definieren sind. Das Amt für Umwelt steht diesbezüglich bereits in engem Kontakt mit den angrenzenden Revieren und der Jagdbehörde Vorarlbergs. Die künftige Wildhut soll einen wesentlichen Beitrag zur Förderung dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit leisten.

4.7 Drei-Phasen-System

Wenn und solange eine Schalenwildreduktion geboten ist, soll das Jagdjahr künftig in drei Phasen eingeteilt werden. Während in der zweiten Phase (neu Mitte Juni bis Ende Oktober) der ordentliche Jagdbetrieb durch die Jagdausübungsberechtigten aufrecht erhalten bleibt, soll die Wildhut in der ersten Phase (Anfang Mai bis Mitte Juni) und der dritten Phase (Anfang November bis Ende Januar) die Möglichkeit haben, revierübergreifende Jagden zu koordinieren.

Insbesondere die Gemeinden, die Mehrheit der Bürger- und Alpgenossenschaften sowie der Waldeigentümerversammlung befürworten das vorgeschlagene Modell. Positiv wird dieses darüber hinaus von der LGU und auch vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) gesehen. Die Jagdgemeinschaften, die Liechtensteiner Jägerschaft und der Silberne Bruch sowie auch der Tierschutzverein Liechtenstein äussern sich hingegen kritisch hierzu. Kritisch gesehen wird unter anderem die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Jagdzeit von Anfang April bis Ende Januar.

Es wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Jagdzeit mit vorliegendem Gesetzesentwurf im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage

auf Anfang Mai bis Ende Januar verkürzt wird, um den Bedenken aus der Vernehmlassung Rechnung zu tragen.

Die Jagdgemeinschaften Guschgfiel, Sass, Triesenberg und Vaduz, die Liechtensteiner Jägerschaft, der Silberne Bruch und Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) lehnen die Jagdzeitverlängerung bzw. die vorgesehene Jagd im Januar und April (während der Schonzeit) aus Gründen des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit ab. Die Jagdgemeinschaft Sass und die Liechtensteiner Jägerschaft weisen auf das «Meile-Gutachten» hin, wonach eine Schon- und Ruhezeit von mindestens vier Monaten einzuhalten sei. Die Jagdgemeinschaft Sass möchte keine Bejagung von Schalenwild über den 15. Dezember hinaus, die Liechtensteiner Jägerschaft keine Frühjahrsjagd im April und Mai durch die Wildhut. Für eine Verkürzung der Jagdzeiten spricht sich auch Dr. Felix Näscher aus.

Die Jagdgemeinschaften Triesenberg, Vaduz und Bargella sowie Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) geben zu bedenken, dass nach der vorgesehenen Regelung für die Pächter praktisch nur noch die Sommermonate zur Ausübung der Jagd bleiben würden; also jene Zeit, in der sich die Jagd aufgrund von Störungen etwa durch Urlaubszeit, Touristen, Bautätigkeit und hohen Temperaturen am schwierigsten gestalten. Die Jagdgemeinschaft Bargella führt zudem aus, dass April, Mai und November die besten Jagdmonate darstellten, in welchen ca. 60% des Abschussplanes erfüllt werde. Würde in dieser Zeit die Wildhut jagen, sei eine Erfüllung des Abschussplanes gar nicht mehr möglich. Von Seiten der Jagdgemeinschaften Triesen, Malbun, Vaduz, Triesenberg, Pirschwald/Maurerberg, Lawena und Valüna, der Liechtensteiner Jägerschaft und Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) wird auf die mit der langen Jagdzeit verbundene Gefahr zusätzlicher Wildschäden durch erhöhten Jagddruck hingewiesen. Die Jagdgemeinschaft Pirschwald/Maurerberg bezweifelt, ob die geplanten Jagdzeitverlängerungen den gewünschten Erfolg bringen.

Der Tierschutzverein gibt hingegen zu bedenken, dass die vorgesehenen Abschusszeiten von Anfang April (neu Anfang Mai) bis Mitte Januar einen vermehrten Abschuss von tragenden und führenden Tieren bedeuten würden. Aus dem gleichen Grund lehnt die Jagdgemeinschaft Guschgfiel die Rotwildbejagung im Winter/Frühjahr ab. Nach Ansicht von Dr. Felix Näscher kritisiert das im Vernehmlassungsbericht dargestellte Drei-Phasen-System zusammen mit den Intensivjagdgebieten als willkürlich, da es keine klaren Voraussetzungen gebe, wann dieses zur Anwendung komme.

Die LGU sieht die Einteilung der Jagdzeit eher positiv, da dies zu einer Verringerung des Jagddruckes und insgesamt zu weniger Störungen führe. Gemeinsame und grossräumig angelegte Reduktionsjagden in der ersten und letzten Phase seien zwar störungsintensiv, aber nur von kurzer Dauer, und die Wildtiere fänden ausserhalb der Eingriffe mehr Ruhe.

Die Regierung verweist auf die Erläuterungen zu Art. 19h.

4.8 Begriff jagdkundiger Personen

Sowohl bei koordinierten Reduktionsjagden als auch im Zusammenhang mit Massnahmen im Wildtiermanagement soll der Wildhut die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere jagdkundige Personen beizuziehen. Die Jagdgemeinschaft Bargella und die Liechtensteiner Jägerschaft sprechen sich dafür aus, dass die Wildhut anstelle von jagdkundigen Personen lediglich Jagdpächter und Jagdaufseher beiziehen soll. Der Ökologische Jagdverein setzt sich dafür ein, dass Jagdpächter in ihren Revieren an Reduktionsjagden teilnehmen können und schlägt darüber hinaus die Einrichtung einer Truppe von freiwillig mithelfenden Jägerinnen und Jägern vor.

Die Regierung verweist auf die Erläuterungen zu Art. 19i.

4.9 Jagdmethoden in Reduktionsphasen, Intensivbejagungsgebieten und innerhalb von Wildschutzzäunen

Während Phasen, in denen eine Schalenwildreduktion geboten ist sowie in Intensivbejagungsgebieten und innerhalb von Wildschutzzäunen soll künftig eine Bejagung auch in der Nacht mit entsprechenden Hilfsmitteln möglich sein. Diese Regelung wird insbesondere von jagdlicher Seite (Jagdgemeinschaften Bargella, Triesen, Vaduz, Triesenberg, Sass und Pirschwald/Maurerberg, Liechtensteiner Jägerschaft, Der Silberne Bruch und Christian Beck), aber auch von Seiten des Tierschutzvereins Liechtenstein sowie von Dr. Felix Näscher aus Gründen des Tierschutzes, der Tierethik und der Weidgerechtigkeit kritisiert.

Die Regierung möchte an dieser Stelle klarstellen, dass die Vorlage dem Tierschutz und der Tierethik auch bei Jagdmethoden, welche der Wildhut für koordinierte Massnahmen zur Verfügung stehen, vollumfänglich Rechnung trägt. Es ist auch keinesfalls Ziel der Vorlage, Nachtabschüsse mit technischen Hilfsmitteln grundsätzlich zu ermöglichen. Einzelne, zielgerichtete und mit Bedacht vorgenommene Nachtabschüsse können aber einen Beitrag zur dringend notwendigen Bestandsreduktion leisten sowie eine dringende Schadensabwendung ermöglichen

Die Regierung verweist ergänzend auf die Erläuterungen zu Art. 19h.

4.10 Intensivbejagungsgebiete

Die vorgeschlagene Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten wird von allen an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden, Alpengenossenschaften und Bürgergenossenschaften begrüsst. Befürwortet wird die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten in Schutzwaldungen mit grossem Verjüngungsdefizit auch vom Waldeigentümergebiet. Dieser führt aus, dass es durch die gezielte Bejagung und Vergrämung ohne zeitliche Einschränkung möglich sei, besonders betroffene Gebiete wildarm zu halten.

Kritisch zur geplanten Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten äussern sich die an der Vernehmlassung teilnehmenden Jagdgemeinschaften, die Liechtensteiner Jägerschaft und Dr. Felix Näscher. Die Kritik reicht von der bezweifelten Notwendigkeit von Intensivbejagungsgebieten über deren Grösse, die fehlenden Ausscheidungskriterien, der Unmöglichkeit einer Zonierung für Wildtiere in den kleinen Lebensräumen Liechtensteins bis hin zu der Frage, wer in den Gebieten (haupt-)zuständig sein soll.

Die Regierung verweist auf die Erläuterungen zu Art. 19k.

4.11 Erlegtes Wild und Kontrolle der Abschüsse bei koordinierten Massnahmen

Sowohl die Jagdgemeinschaften Bargella und Triesen als auch die Liechtensteiner Jägerschaft weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das erlegte Wild im Eigentum der jeweiligen Jagdgemeinschaft stehe. Vorgeschlagen wird eine genusstaugliche Übergabe oder aber eine Entschädigung zu marktüblichen Preisen, wobei letztere den Vorzug aufweise, dass damit Diskussionen über schlechte Schüsse vermieden werden können. Die Jagdgemeinschaft Triesen und die Liechtensteiner Jägerschaft fordern zudem eine Kontrolle der im Rahmen von der Wildhut koordinierten Massnahmen getätigten Abschüsse. Konkret schlägt die Liechtensteiner Jägerschaft eine Kontrolle durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als unabhängige Stelle vor.

Die Regierung verweist auf die Erläuterungen zu Art. 19m.

4.12 Jagdberechtigung (Jagdkarte, Nachweis der Treffsicherheit)

In ihren Stellungnahmen regen sowohl die Jagdgemeinschaften Bargella, Triesen und Vaduz als auch die Liechtensteiner Jägerschaft sowie der Ökologische Jagdverein Anpassungen bei der Gültigkeitsdauer der Jagdkarten an. Die

Liechtensteiner Jägerschaft schlägt zudem vor, das System der Jagdkarten auf lediglich zwei Arten zu beschränken, wobei es nur noch eine Form der Jagdkarte geben solle.

Die Regierung nimmt diese Anregungen auf und schlägt im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Anpassung vor. Konkret soll es nur noch eine Art der Jagdkarte geben. Die Unterscheidung zwischen Jahres- und Gastjagdkarten entfällt somit. Die Gültigkeitsdauer richtet sich dabei nach dem jeweiligen Inhaber.

Sowohl die Jagdgemeinschaften Triesen und Bargella als auch die Liechtensteiner Jägerschaft sowie der Ökologische Jagdverein setzen sich zudem dafür ein, dass künftig keine Jagdkarten mehr an Personen ohne Jagdeignungsprüfung ausgegeben werden.

Nach Ansicht der Regierung führt der generelle Ausschluss von Personen ohne Jagdprüfung zu weit. Jagdinteressierte, welche noch keine Jagdprüfung abgelegt haben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Jagd ausüben können. Von grossem Vorteil ist es zudem, wenn Jagdprüfungsanwärter bereits während der Vorbereitung zur Jagdprüfung praktische Erfahrungen im Jagdbetrieb sammeln können. Sie müssen die erforderlichen Schiessfertigkeiten nachweisen und dürfen die Jagd nur in Begleitung eines Pächters oder Jagdaufsehers ausüben.

Darüber hinaus wird sowohl von den Jagdgemeinschaften Triesen, Vaduz, Bargella und Eschner Riet, der Liechtensteiner Jägerschaft und dem Ökologischen Jagdverein die Einführung eines jährlichen Schiessnachweises gefordert.

Dem Vorschlag der jagdlichen Seite, einen jährlichen Schiessnachweis einzuführen, wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

Die Regierung verweist ergänzend auf die Erläuterungen zu Abschnitt IV, Jagdberichtigung sowie zu den Art. 22, 23, 23a, 25 und 26a.

4.13 Jagdabgabe, Verwendung Jagdpachterträge, Kostenbeteiligung an Wildschadenverhütungsmassnahmen

Nach Ansicht des Waldeigentümergebietes und der Gemeinden Vaduz und Triesenberg sollen Art. 20 und 21 JagdG in der Weise abgeändert werden, dass das Land die Jagdpachterträge behält und nicht an Gemeinden, Bürger- und Alpengenossenschaften ausbezahlt. Im Gegenzug solle das Land auf den Ersatz der Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen verzichten und die Kosten für die entstandenen Wildschäden übernehmen. Damit könne eine sinnvolle Entflechtung erreicht werden. Auch die Jagdgemeinschaft Triesen regt an, dass die Verwendung des Jagdpachtertrages überdacht und ein gewisser Betrag den Grundeigentümerinnen zur zweckentsprechenden Verwendung überlassen werden solle.

Eine Neuregelung der Verwendung der Jagdpachterträge geht weit über den Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision hinaus. Vor dem Hintergrund der geplanten Anpassung des Jagdwertes und damit verbunden des Jagdpachtschillings wird die Frage der Verteilung ohnehin an Bedeutung verlieren.

Die Jagdgemeinschaft Bargella und die Liechtensteiner Jägerschaft regen in ihren Stellungnahmen an, dass das Land während Phasen der Schalenwildreduktion fix auf die Jagdabgabe verzichten soll. Nach Ansicht des Waldeigentümergebietes, der Gemeinde Triesenberg, der Alpengenossenschaft Gross-Steg und der Bürgergenossenschaft Triesen seien konsequenterweise nicht nur die Jagdpächter, sondern auch die Waldeigentümer von den Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen zu befreien. Schliesslich fordern die Jagdgemeinschaften Triesen und Bargella sowie die Liechtensteiner Jägerschaft die generelle Befreiung der Jagdpächter von den Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen, weil dies heute nicht mehr zeitgemäss sei. Jäger würden eine äusserst wichtige Dienstleistung für die Öffentlichkeit erbringen und hätten zudem keinerlei Einfluss auf Art und Umfang der von den Forstorganen getroffenen Wildschadenverhütungsmassnahmen. Der

Ökologische Jagdverein sieht die Jagd ebenfalls als Dienstleistung an der Gesellschaft und spricht sich dafür aus, die Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen auf Dauer zu reduzieren.

Die Regierung verweist auf die Erläuterungen zu Art. 19n und Art. 49 Abs. 2.

4.14 Altersgrenze für Pächterinnen und Pächter

Die Jagdgemeinschaft Triesen, der Liechtensteiner Jägerschaft, der Gemeinde Triesenberg, der Alpgenossenschaft Gross-Steg, des Waldeigentümergevereins und des Ökologischen Jagdvereins regen in ihren Stellungnahmen die Einführung einer Altersgrenze für Pächterinnen und Pächter an.

Da in diesem Punkt von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden Handlungsbedarf gesehen wird, wird diese Anregung von der Regierung aufgenommen und die Einführung einer Altersgrenze von 70 Jahren vorgeschlagen. Ab Erreichen dieser Altersgrenze sollen Jagdpächterinnen und Jagdpächter nicht mehr zur erforderlichen Mindestanzahl bzw. zur Maximalanzahl von Pächtern angerechnet werden.

Die Regierung verweist ergänzend auf die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1a, Art. 8 Abs. 1a und Art. 12 Abs.2.

4.15 Gesamtrevision

Die Jagdgemeinschaft Triesen stellt fest, dass man mit einer Gesamtrevision des Jagdgesetzes ein modernes, zeitgerechtes Jagdgesetz aus einem Guss schaffen könnte. Auch die Jagdgemeinschaft Planken moniert, dass das Jagdgesetz als Ganzes überarbeitet werden sollte. Nach Meinung der Liechtensteiner Jägerschaft benötigen weitere Artikel des geltenden Jagdgesetzes eine Anpassung. Der Ökologische Jagdverein äussert den Wunsch nach einem modernen Wildtier-Management-Gesetz.

Die im Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung enthaltene Einführung einer staatlichen Wildhut sowie die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten sind Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Würde die für die Umsetzung der Massnahmen notwendige Gesetzesänderung mit einer Gesamtrevision des Jagdgesetzes verknüpft, würde sich der Gesetzesprozess um weitere Monate verzögern. Der Regierung ist es aber ein Anliegen, dass die geänderten Gesetzesbestimmungen vor Beginn der neuen Pachtperiode bekannt sind, um damit Klarheit für künftige Pächter zu schaffen. Nichtsdestotrotz nimmt die Regierung jene Anliegen in die Vorlage auf, wo unter den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich Einigkeit herrscht, wie die Einführung eines jährlichen Nachweises der Treffsicherheit oder einer Altersgrenze für Pächter.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Zu Art. 1 Abs. 1a

Gemäss Art. 1 Abs. 1 umfasst das Jagdrecht die ausschliessliche Befugnis, den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, sowie sich das erlegte Wild, Fallwild, verendete Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen.

Die Ausübung des Jagdrechts (sprich die Ausübung der genannten ausschliesslichen Befugnisse) wird an natürliche Personen verpachtet (Jagdpächter).

Neu werden auch der Wildhut im Zusammenhang mit dem Wildtiermanagement (Art. 19g), der Reduktion des Schalenwildbestands (19h), den Intensivbejagungsgebieten (Art. 19k) und den Wildschutzzäunen (Art. 19l) jagdliche Befugnisse eingeräumt.

Zur Klarstellung ist ein entsprechender Vorbehalt in Art. 1 Abs. 1a anzubringen.

Zu Art. 5 Abs. 1a

Art. 5 Abs. 1a geht auf die Forderung der Vernehmlassungsteilnehmenden zurück. Der Gesetzesentwurf sieht neu eine Altersgrenze von 70 Jahren vor. Ab Erreichen dieses Alters sollen Jagdpächter nicht mehr zur erforderlichen Mindestanzahl bzw. zur Maximalanzahl von Pächtern angerechnet werden.

Zu Art. 8 Abs. 1a

Die Regelung, dass Jagdpächter ab dem vollendeten 70. Lebensjahr nicht mehr an die notwendige Anzahl von Pächtern angerechnet werden (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1a), soll nicht nur für Versteigerungen, sondern auch für freihändige Verpachtungen gelten. Entsprechend ist die neue Altersgrenze ebenfalls in Art. 8 Abs. 1a aufzunehmen.

Zu Art. 12 Abs. 2

Gemäss dem geltenden Art. 12. Abs. 2 dürfen nur so viele Mitpächter beitreten, dass das Mindestmass von 100 ha pro Pächter nicht unterschritten wird. Aufgrund der neuen Regelung, wonach Jagdpächter ab dem vollendeten 70. Lebensjahr nicht mehr an die notwendige Anzahl von Pächtern angerechnet werden (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1a), ist Art. 12. Abs. 2 entsprechend abzuändern.

Zu Art. 17

Die Regelung für Jagdgäste soll unverändert beibehalten werden. Neu soll gesetzlich verankert werden, dass neben Jagdgästen ohne Jagdprüfung auch angehende Jäger die Jagd in Begleitung von Jagdpächtern bzw. Jagdaufsehern ausüben dürfen.

Die Regierung sieht es als grossen Vorteil für die Qualität der Ausbildung, wenn Prüfungsanwärter bereits im Rahmen der Vorbereitung zur Jagdprüfung praktische Erfahrungen im Jagdbetrieb sammeln können. Jagdgäste und angehende

Jägerinnen und Jäger müssen dabei im Besitz einer liechtensteinischen Jagdkarte und eines gültigen Nachweises der Treffsicherheit sein.

Zu Art. 18 Abs. 1 Bst. c^{bis} und f

Die Anordnungsbefugnis der Wildhut bildet eine zentrale Grundvoraussetzung für die erfolgreiche und konsequente Umsetzung der koordinierten Massnahmen. Die wiederholte oder gröbliche Missachtung von Anordnungen der Wildhut soll aus diesem Grund neu die Kündigung eines Jagdpachtverhältnisses ermöglichen. Eine gröbliche Missachtung im Sinne der Bestimmung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Jagdpächter durch sein Verhalten die Durchführung oder den Jagderfolg einer von der Wildhut koordinierten Massnahme behindert oder vereitelt. Wollen sich Pächter eines Reviers nicht an einer koordinierten Reduktionsjagd beteiligen, begründet dies hingegen keinen Kündigungsgrund, da die Teilnahme freiwillig ist. Die Wildhut kann eine solche Teilnahme nicht anordnen.

Die Jagdgemeinschaft Triesen und die Liechtensteiner Jägerschaft vertreten die Ansicht, dass die Nichtbefolgung einer Anordnung nicht die Auflösung eines Jagdpachtverhältnisses zur Folge haben kann. Die Jagdgemeinschaft Triesen führt aus, dass diese Bestimmung weder sachlich gerechtfertigt noch verhältnismässig und daher überschüssig sei. Eine Nichtbefolgung von Anordnungen der Wildhut könne, wenn überhaupt, lediglich eine Übertretung darstellen. Die Liechtensteiner Jägerschaft führt aus, dass die Nichtbefolgung einer Anordnung der staatlichen Wildhut auf keinen Fall automatisch zur Auflösung des Jagdpachtverhältnisses führen könne, sondern als *ultima ratio* anzusehen sei.

Die Regierung anerkennt die Bedenken der Liechtensteiner Jägerschaft. Anstelle des von der Jägerschaft kritisierten Art. 19b Abs. 2 des Vernehmlassungsberichts wird die Einführung eines Kündigungstatbestands unter Art. 18 Abs. 1 Bst. c^{bis} vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, welche Raum für eine Verhältnismässigkeitsprüfung lässt. Dem Anliegen der Liechtensteiner

Jägerschaft wird insofern Rechnung getragen, als dass als Alternative zur Kündigung des gesamten Jagdpachtverhältnisses die Regierung künftig im Sinne einer mildereren Massnahme auch die Möglichkeit haben soll, einzig den fehlbaren Pächter aus dem Pachtverhältnis auszuschliessen (vergleiche Art. 18a). Abgesehen hat die Regierung hingegen von einer Qualifizierung als Übertretung, weil die Befolgung einer Anordnung nicht in den Bereich des Strafrechts gerückt werden soll.

Aufgrund der Einführung einer Altersgrenze für Pächter, nach deren Erreichen diese nicht mehr an die erforderliche Minimal- bzw. Maximalanzahl von Pächtern angerechnet werden (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1a), ist Art. 18 Abs. 1 Bst. f entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 18a

Da die Auflösung des gesamten Jagdpachtverhältnisses die unfehlbaren Mitglieder der Jagdgemeinschaft unter Umständen unverhältnismässig hart treffen würde, soll die Regierung neu die Möglichkeit erhalten, lediglich den fehlbaren Jagdpächter aus dem Jagdpachtverhältnis auszuschliessen. Konsequenterweise hat dies nicht nur für Fälle zu gelten, in welchen ein Jagdpächter wiederholt oder gröblich Anordnungen der Wildhut missachtet, sondern auch für Fälle, in denen ein Jagdpächter wiederholt oder gröblich die Bestimmungen des Pachtvertrages verletzt, das Jagdgesetz oder die dazu ergangene Verordnung nicht einhält, den Vorschriften über die Schonzeit oder die Abschussregelung nicht entspricht oder die Jagd beharrlich in nicht weidgerechter Weise ausübt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c).

Zu Art. 19a

Die staatliche Wildhut ist neu ebenfalls Vollzugsorgan der Jagdgesetzgebung. Der Jagdregalinhaber, das Land und seine Behörden, übernimmt damit eine Mitverantwortung für den Gesetzesvollzug auf der operativen Ebene. Verschiedene Aspekte des Wildtiermanagements gehen weit über das Jagdrecht im Sinne von Art. 1 JagdG hinaus. Das Recht, den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen

und zu erlegen, stellt nur einen Teil dieser umfangreichen Aufgaben dar. Bereits heute erfüllen Jagdaufseher und Jagdpächter als Jagdschutzorgane im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Reihe von Aufgaben, die im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen liegen. Durch die staatliche Unterstützung beim Vollzug von Aufgaben im öffentlichen Interesse soll der Leistungsdruck für die Jagdausübungsberechtigten reduziert werden. Auf diese Weise können die Jagdausübungsberechtigten einerseits mit zumutbarem Ressourcenaufwand die Jagd ausüben. Andererseits hat der Jagdregalinhaber ein Instrument zur Verfügung, um seiner Verpflichtung nachzukommen, bei Bedarf Massnahmen für eine zielgerichtete Regulierung des Schalenwildbestands zu setzen.

Die Wildhut wird beim Amt für Umwelt eingerichtet. Sie nimmt ihre Aufgaben auf dem ganzen Staatsgebiet wahr.

Nach Ansicht der Jagdgemeinschaften Guschgfiel und Sass, der Liechtensteiner Jägerschaft sowie Dr. Felix Näscher führen die vorgeschlagenen Regelungen zu einer Vermischung von Patent- und Revierjagdsystem. Sie erblicken darin das Potential für vermehrte Konflikte.

Die Regierung ist überzeugt, dass es mit der vorliegenden Gesetzesrevision gelungen ist, ein System mit klar abgegrenzten Kompetenzen zu schaffen. Vorgeschlagen wird nicht, dass die Wildhut alleine die Reduktion der Wildbestände übernimmt. Eine dermassen ausgestaltete Wildhut wäre vermutlich in der Tat kontraproduktiv, da sich Wildhut und Jagdausübungsberechtigte unweigerlich gegenseitig behindern und die Erfüllung jeglicher Abschusspläne damit erschweren oder sogar verunmöglichen würden. Im vorgeschlagenen Modell übernimmt die Wildhut im Zusammenhang mit der Schalenwildreduktion vornehmlich koordinative Aufgaben, indem sie revierübergreifende Reduktionsjagden organisiert und koordiniert. Die jagdliche Tätigkeit der Wildhut beschränkt sich dabei auf die Erlegung von Kahlwild im Rahmen der erwähnten koordinierten Jagden. Zudem erlegt die

Wildhut während der ganzen Jagdzeit Wildtiere in Wildschutzzäunen oder Intensivbejagungsgebieten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei möglichen Kompetenzkonflikten verfügt die Wildhut über eine Anordnungsbefugnis.

Sowohl die Liechtensteiner Jägerschaft als auch die Jagdgemeinschaft Triesen wünschen sich eine Beschränkung der Anzahl der anzustellenden staatlichen Wildhüter im Gesetz. Konkret wird vorgeschlagen, sich am Kanton St. Gallen zu orientieren und die Anzahl der Wildhüter auf maximal zwei festzulegen. Auch nach Ansicht des Ökologischen Jagdvereins soll die Wildhut mit möglichst wenig Stellenprozent besetzt werden. Er schlägt zusätzlich die Einrichtung einer Truppe von freiwillig mithelfenden Jägern vor.

Von der Festlegung einer konkreten Anzahl an Wildhütern im Gesetz sieht die Regierung ab, um auf den konkreten Bedarf in Zukunft flexibel reagieren zu können. Zusätzliche Personalressourcen sind im üblichen Budgetprozess durch den Landtag zu genehmigen. Konkret wird neben dem bestehenden Wildhüter im Amt für Umwelt eine weitere Wildhüterstelle beantragt, sodass, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag, die staatliche Wildhut zwei Personen umfassen würde.

Hinsichtlich der freiwilligen Jägerinnen und Jägern verweist die Regierung auf die Erläuterungen zu Art. 19i.

Zu Art. 19b

Neben ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Reduktion der Schalenwildbestände sowie der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen übernimmt die Wildhut eine Vielzahl weiterer ganzjähriger Aufgaben. Diese wurden zu einem grossen Teil bereits vom Lenkungsausschuss vorgeschlagen und betreffen somit die Umsetzung der im Rahmen des Massnahmenpakets zur Verbesserung der Waldverjüngung vorgeschlagenen Massnahmen:

- a) Beratung der Öffentlichkeit und von Fachpersonen

Die Wildhut berät Betroffene bei Konflikten mit Wildtieren, kann Vorträge an Schulen oder öffentlichen Veranstaltungen halten, informiert Besuchende in Schutzgebieten, kann Exkursionen für Schulen und Erwachsene durchführen und Medienschaffenden Auskünfte erteilen.

b) Wildtierbestandserhebung

Die Wildhut erhebt wildlebende Säugetiere systematisch und koordiniert Wildzählungen (z.B. Stichtagerhebung Gamswild, Nachttaxation Rotwild, Birkwildzählung), entnimmt DNA- und andere Proben, erfasst Daten für statistische Erhebungen (z.B. Jagdstatistik) und beurteilt Bestände.

c) Betreuung von Schutzgebieten sowie Mithilfe bei der Überwachung der Einhaltung der Naturschutzgesetzgebung

Die Wildhut überwacht Schutzgebiete für Wildtiere (z.B. Winterruhezonen) und führt Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung durch.

d) Begleitung der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung

Die Wildhut kann Waldbewirtschaftende, Jagdpächter sowie Jagdaufseher bei der Bewirtschaftung von Äsungsflächen, Freiflächen, ökologischen Vernetzungselementen, Verbissgehölzen und Waldrandstrukturen begleiten und unterstützen.

e) Lösung von Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum

Die Wildhut berät Betroffene bei Konflikten mit Wildtieren, setzt Präventionsmassnahmen um und fängt oder erlegt Wildtiere im Siedlungsraum.

f) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Unterstützung bei der Bearbeitung von Wildunfällen

Die Wildhut koordiniert die Einsätze bei Wildunfällen und führt Massnahmen zu deren Verhütung durch. Die Wildhut kann hier einen Teil des Bereitschaftsdienstes übernehmen und so die Jagdaufseher entlasten.

- g) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Behandlung von Wildschäden im Wald und in der Landwirtschaft

Die Wildhut wirkt bei der Aufnahme und der Beurteilung von Wildeinfluss sowie bei Schadensbeurteilungen und Analysen mit, vermittelt zwischen Forstdienst und Jagdgemeinschaft, unterstützt die Ausarbeitung von Schadenspräventionsmassnahmen und begleitet deren Umsetzung. Die Wildhut berät Betroffene, führt Wildschadenverhütungsmassnahmen durch (z.B. Vergrämung auf landwirtschaftlichen Kulturflächen), erfasst und schätzt Wildschäden.

- h) Wahrnehmung jagdpolizeilicher Aufgaben

Die Wildhut führt während des Jagdbetriebes Kontrollgänge in den einzelnen Jagdrevieren durch, kontrolliert erlegtes Wild (Grünvorlage), nimmt Tatbestände auf und rapportiert diese (z.B. unterlassene Nachsuche auf ein verletztes Tier). Sie unterstützt die Polizei bei Ermittlungen zu Wilderei und kontrolliert Jagdwaffen.

- i) Artgerechter Umgang mit Wildtieren und Neozoen

Die Wildhut fängt, narkotisiert und markiert Wildtiere (z.B. im Rahmen von Besenderungprojekten), rettet Wildtiere aus misslichen Lagen (z.B. Befreiung eines Greifvogels in einem Ballfangnetz oder von in Weidezäunen verfangenen Wildtieren) und fängt Neozoen.

- k) Umsetzung der Managementkonzepte für spezifisch geschützte Tierarten

Die Wildhut ist unterstützend tätig beim systematischen Monitoring geschützter Tierarten, der Beratung der Öffentlichkeit und Betroffenen im Umgang mit geschützten Tierarten sowie bei Präventionsmassnahmen von Nutztierhaltern. Daneben führt die Wildhut Rissanalysen durch und erlegt kranke, verletzte oder zum Abschuss frei gegebene geschützte Tiere.

l) Beratung beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren

Die Wildhut kann Massnahmen zum Schutz von Wildtieren und Lebensräumen vorschlagen, wirkt in Vernehmlassungsverfahren mit und beurteilt die Auswirkung von Veranstaltungen.

m) Entnahme von Wildtieren aus der Wildbahn

Die Wildhut tätigt Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen und führt Abschüsse oder Austreibungen von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten durch.

n) Beurteilung von Wildtieren

Die Wildhut sucht krankes und verletztes Wild. Sie beurteilt, beseitigt und entsorgt Fallwild. Sie beurteilt und bestimmt zudem Krankheiten beim Wild.

o) Begleitung und Unterstützung des Jagdbetriebes

Die Wildhut begleitet und unterstützt Forstmitarbeiter und Jagdpächter bei der Anlegung und Bewirtschaftung von Schussschneisen und unterstützt die Jagdgemeinschaften bzw. Jagdpächter bei der Errichtung und beim Unterhalt von Jagdeinrichtungen.

p) Koordination der Aus- und Weiterbildung von Jägern

Die Wildhut organisiert die Jagdeignungs- und Jagdaufseherprüfungen, wirkt in der Jagdprüfungskommission mit und unterstützt und begleitet die Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger.

q) Mitarbeit bei Forschungsprojekten

Die Wildhut kann unter Nutzung ihrer Expertise bei Forschungsprojekten mitarbeiten.

Bei all diesen Aufgaben wirkt die Wildhut auf der gesamten Landesfläche. Damit wird sichergestellt, dass Massnahmen, die eine grossräumige Handlungs- und Herangehensweise verlangen, Revierübergreifend umgesetzt werden können.

Zu Art. 19c

Die Mithilfe bei der Überwachung der Einhaltung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung, worunter auch die Betreuung von Schutzgebieten (wie z.B. Winterruhezonen) gehört, fällt in den Aufgabenbereich der Wildhut. Zudem nimmt die Wildhut auch jagdpolizeiliche Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben muss sie befugt sein, bei Verstössen gegen das Jagdgesetz oder der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung die betreffende Person anzuhalten und deren Personalien festzustellen. Darüber hinaus kann die Wildhut die Herausgabe von Gegenständen und widerrechtlich angeeigneten Sachen verlangen.

Zu Art. 19d

Dieser Artikel ist im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht neu. Er wurde aufgrund verschiedener Stellungnahmen, insbesondere von jagdlicher Seite, eingefügt.

Die Regierung teilt die Ansicht der Jagdgemeinschaft Triesen und der Liechtensteiner Jägerschaft, dass sowohl die Ausbildungserfordernisse für staatliche Wildhüter

als auch eine Übergangslösung für Wildhüter in Ausbildung in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Art 19d bestimmt neu die Voraussetzungen für die Bestellung von Wildhütern sowie angehenden Wildhütern. Die Voraussetzungen lehnen sich, abgesehen von der erforderlichen Ausbildung, an jene an, welche Jagdaufseher gemäss Art. 28 Abs. 1 Jagdgesetz zu erfüllen haben.

Voraussetzung für eine Anstellung als Wildhüterin oder Wildhüter soll der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung Wildhüter/Wildhüterin mit Eidgenössischem Fachausweis des Schweizer Wildhüterverbandes (SWHV) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung sein. Da für die Ausbildung eine Anstellung als Wildhüterin oder Wildhüter bei einer Behörde vorausgesetzt ist, soll im Sinne der geforderten Übergangslösung während der Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung eine auf acht Jahre befristete Anstellung möglich sein.

Zu Art. 19e

Dieser Artikel ist im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht neu. Die Wildhut soll ihre Tätigkeit in Dienstkleidung ausüben und einen Dienstausweis mitführen.

Die Regelung über Tragung und Nutzung von Waffen entspricht derjenigen für die beeideten Jagdaufseher gemäss Art. 30 JagdG.

Zu Art. 19f (Art. 19b Vernehmlassungsbericht)

Die Regelung soll eine erfolgreiche Koordination und Durchführung von jagdlichen Massnahmen unter Einbindung aller Beteiligten ermöglichen. Mit diesem Artikel wird klargestellt, dass sich die Wildhut und die Jagdausübungsberechtigten (also Jagdpächter und Jagdaufseher sowie Jagdgäste) in ihrer Aufgabenbewältigung ergänzen. Wo sich deren Aufgaben überschneiden, kommt der Wildhut eine koordinierende Funktion zu. Dies betrifft insbesondere das Wildtiermanagement, die Schalenwildreduktion sowie die Betreuung von Intensivbejagungsgebieten und

Wildschutzzäunen. In diesen Bereichen ist die Wildhut anordnungsbefugt. Damit wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Anordnungen der Wildhut können insbesondere die Einhaltung einer Jagdruhe im Vorfeld einer koordinierten Massnahme oder die (im Übrigen auch sicherheitsrelevante) Zuweisung von Schützenstandorten im Rahmen einer koordinierten Bewegungsjagd betreffen.

Zu Art. 19g (Art. 19c Vernehmlassungsbericht)

Dieser Artikel betrifft sowohl das Management von Einzeltieren als auch die Bewirtschaftung von Teil- oder Gesamtpopulationen von Wildtieren in Liechtenstein. Neben den jagdbaren Arten sind darin auch in Liechtenstein spezifisch geschützte Arten, verwilderte Haustiere und Neozoen eingeschlossen.

Auch im Hinblick auf das Management von nicht jagdbaren, geschützten Tierarten dürfte diese Bestimmung künftig an Bedeutung gewinnen. Die Regierung ist sich des Umstands, dass das Management geschützter Tiere an sich auch im Naturschutzgesetz verankert werden könnte, bewusst. Im Rahmen des Wildtiermanagements müssen jedoch auch geschützte Tiere unter bestimmten Voraussetzungen geschossen werden. Es bietet sich daher eine Regelung im Jagdgesetz an, auch wenn es sich bei derartigen Massnahmen nicht um die traditionelle Jagd handelt. Die Tätigkeiten der Jagdgemeinschaften bleiben hiervon unberührt; ihre Mitarbeit an diesen Aufgaben ist durchaus erwünscht, beruht aber auf Freiwilligkeit.

Massnahmen im Wildtiermanagement können unterschiedliche sowohl qualitative als auch quantitative Zielsetzungen verfolgen. Neben einer rein zahlenmässigen Reduktion eines Bestandes kann eine Regulierung auch eine Anpassung des Geschlechter- oder Altersverhältnisses beinhalten. Im Hinblick auf zukünftige Fragestellungen im Wildtiermanagement wurde daher im Vernehmlassungsbericht der allgemein gefasste Begriff „Regulierung“ verwendet. Da es beim vorliegenden

Artikel aber nicht nur um die Regulierung von Teil- und Gesamtpopulationen, sondern auch um das Management von Einzeltieren geht, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf anstelle von Bestandsregulierung nunmehr der auch in der Schweiz gebräuchliche Begriff des Wildtiermanagements verwendet. Damit wird auch die Abgrenzung zum nachfolgenden Art. 19h, in welchem es um die Reduktion der Schalenwildbestände geht, verdeutlicht.

Massnahmen im Bereich des Managements von Einzeltieren sind beispielsweise denkbar bei einem durch einen Wildunfall oder durch sonstige Umstände verletzten oder kranken Tier sowie bei Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum. Das Management von Einzeltieren beinhaltet unter anderem die Überwachung (Monitoring), Immobilisation, Fang, Markierung/Besenderung, Vergrämung oder die Entnahme. Durch diese Bestimmung wird der Wildhut in den eingangs beschriebenen Fällen die notwendige Kompetenz zum raschen Handeln eingeräumt.

Die Hauptgründe, welche für Massnahmen des Wildtiermanagements in Frage kommen, sind im Gesetz genannt. Allen Gründen ist eine gewisse zeitliche Dringlichkeit gemein. Die Wildhut sorgt dafür, dass notwendige Massnahmen rasch und zielgerichtet vorgenommen werden können, damit (weitere) Schäden und im Fall von verletzten oder kranken Tieren unnötiges Tierleid verhindert werden können.

Sofern eine Anordnung einer Behörde (z.B. ALKVW) oder Stelle (wie z.B. des Fachbereiches Natur- und Landschaftsschutz) aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist, muss diese vorliegen, bevor die Wildhut Massnahmen ergreifen kann. Zur Verdeutlichung wurde Art. 19g entsprechend ergänzt.

Zu Art. 19h (Art. 19d Vernehmlassungsbericht)

Der vorliegende Artikel kommt zur Anwendung, wenn die Regierung auf Grundlage der Wildschadenssituation, der mangelnden natürlichen Waldverjüngung oder

der fehlenden Abschussplanerfüllung der letzten Jahre zum Schluss kommt, dass der Schalenwildbestand zu hoch ist.

Die Stabilisierung der Schalenwildbestände im Normalzustand soll grundsätzlich im Rahmen des ordentlichen Jagdbetriebs bewerkstelligt werden. Wichtig ist festzuhalten, dass mit dem vorgeschlagenen Ansatz das bestehende Jagdsystem nicht in Frage gestellt wird.

Wenn und solange die Reduktion von Schalenwildbeständen erforderlich ist, wird die Jagdzeit in drei Phasen aufgeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, Zeiträume zu schaffen, in welchen die Wildhut die Möglichkeit hat, die Effizienz jagdlicher Massnahmen durch gemeinsame und, wo erforderlich, revierübergreifende Reduktionsjagden zu steigern. Ein solches Zeitfenster soll der Wildhut sowohl im Frühjahr (Anfang Mai bis Mitte Juni) als auch im Winter (Anfang November bis Ende Januar) zur Verfügung stehen.

Die Frühjahrsjagd (erste Phase) zielt nach der vorliegenden Gesetzesvorlage hauptsächlich auf die Reduktion des Rotwildbestands ab. Die Wildhut koordiniert unter Beizug einsatzbereiter weiterer jagdkundiger Personen (insbesondere aus dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten der betreffenden Reviere) die Eingriffe (Gemeinschaftsansitze) in die Winterbestände des Rotwilds. An diesen Reduktionsingriffen soll sich auch die Wildhut aktiv beteiligen. Im Fokus liegen dabei im Vorjahr geborene Jungtiere sowie weibliche Alttiere, die weder trächtig sind noch Junge führen. Eingriffe in die Klasse der reproduzierenden weiblichen Alttiere kommen aus Gründen des Muttertierschutzes nicht in Frage und werden im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit ausgeschlossen. Abschüsse aus der Klasse der älteren männlichen Tiere sollen schwerpunktmässig in der nachfolgenden zweiten Phase getätigt werden.

In der zweiten Phase beschränkt sich die Tätigkeit der Wildhut auf die weiter oben beschriebenen ganzjährigen Tätigkeiten. Der Jagdbetrieb obliegt in dieser Phase den Jagdgemeinschaften. Abschüsse werden von der Wildhut nur in den ebenfalls beschriebenen Ausnahmefällen (Abschüsse von schadenstiftenden, kranken oder verletzten Tieren sowie Neozoen, sowie Abschüsse von Tieren in Wildschutzzäunen und Intensivbejagungsgebieten) getätigt.

In der dritten Phase vom 1. November bis maximal zum 31. Januar koordiniert die Wildhut analog der ersten Phase gezielte Reduktionsjagden auf Reh-, Gams- und Rotwild. Vorwiegend und situationsbedingt werden gemeinsame Ansitzdrückjagden, gross- oder kleinräumige und revierübergreifende Bewegungsjagden sowie gezielte Eingriffe in Einstandsgebieten durchgeführt. Die Bejagung gilt vorwiegend Jungtieren beiderlei Geschlechts und weiblichen Tieren. Trophäenträger sollen im Rahmen von koordinierten Reduktionsjagden nicht zum Abschuss freigegeben werden. Die Wildhut beteiligt sich im Rahmen dieser koordinierten Jagden aktiv.

Das beschriebene Drei-Phasen-System ermöglicht eine effiziente Schalenwildregulierung parallel zur Revierjagd. Damit können zwei Ziele erreicht werden: Einerseits können die Jagdausübungsberechtigten mit zumutbarem Ressourcenaufwand in Eigenregie die Jagd ausüben. Andererseits hat der Jagdregalinhaber ein Instrument zur Verfügung, um seiner Verpflichtung nachzukommen, das Jagdwesen nachhaltig und mit Bedacht auf weitere Nutzungsinteressen, wie etwa jene der Land- und Forstwirtschaft, zu organisieren.

Durch die Wildhut koordinierte Reduktionsjagden finden unabhängig von Reviergrenzen statt. Das bedeutet unter anderem auch, dass sowohl die Wildhut als auch an koordinierten Reduktionen teilnehmende Jäger (seien dies Jagdaufseher, Jagdpächter oder andere jagdkundige Personen) unabhängig von Reviergrenzen Schüsse abgeben dürfen. Es ist dem Schützen somit auch erlaubt, Wild zu erlegen, das sich in einem anderen Revier befindet als jenem, welchem der Schütze

angehört. Das Wild wird in einem solchen Fall dem Abschussplan desjenigen Reviere angerechnet, in welchem das Wild beschossen wird.

Während der ersten und dritten Phase kommen für die Wildhut und die an koordinierten Reduktionen teilnehmenden Jäger Art. 34a Abs. 1 Bst. b zweitletzter Teilsatz (Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a erster Teilsatz (Nachstellung von Schalenwild in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) nicht zur Anwendung. Art. 31 Abs. 1 (Bejagung während der Schonzeit) findet, abgesehen von der Regelung für den Muttertierschutz, ebenfalls keine Anwendung. Dies bedeutet, dass Reduktionsmassnahmen in Form von Schalenwildabschüssen grundsätzlich auch in der Schonzeit möglich sind, wobei diese Ausnahmeregelung nicht für trächtige und führende Tiere im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juni gilt. Ein Abschuss derselben wird aus tierethischen (trächtige Tiere) und tierschützerischen (führende Tiere) Überlegungen ausgeschlossen.

Aus Sicht der LGU ist in diesem Artikel festzulegen, unter welchen Umständen eine Schalenwildreduktion geboten ist. Konkret schlägt die LGU vor, die Regelung der Kriterien, die eine Schalenwildreduktion erfordern, mittels Verordnung oder Konzept zu regeln, verbunden mit dem entsprechenden Zusatz im Gesetz.

Die Regierung kann dieses Ansinnen nachvollziehen und verweist in Abs. 1 auf die Festlegung im Rahmen der jährlichen Abschussplanung. Eine entsprechende Regelung soll in der Abschussplanverordnung vorgenommen werden.

Die Liechtensteiner Jägerschaft bemängelt, dass dem Vernehmlassungsbericht weder entnommen werden könne, wie hoch der derzeitige Wildbestand sei, noch wo der Zielbestand an Schalenwild nach den Vorstellungen der Regierung liegen soll. Auch sei dem Vernehmlassungsbericht nicht zu entnehmen, bis wann eine

Reduktion erreicht werden sollte. Damit die Wildhut ihre Aufgaben erfüllen und deren Erfolg gemessen werden könne, seien entsprechende Parameter zu definieren und direkt ins Gesetz aufzunehmen. Ferner sei auch die angeordnete Reduktion des Wildbestands (inkl. derzeitiger Wildbestand) ziffernmässig festzulegen.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist es in der Praxis kaum möglich, Wildbestände zahlenmässig präzise zu erfassen. Rehwild gilt mit herkömmlichen Methoden in einer Landschaft wie sie in Liechtenstein vorliegt als nicht zählbar. Methoden, die eine ausreichend gute Schätzung zulassen würden, sind ausgesprochen aufwändig und kostenintensiv. Nur in Bezug auf das Rot- und Gamswild liefern die heute zur Verfügung stehenden Erhebungsmethoden ausreichende Grundlagen, um den Trend in der Bestandentwicklung nachzuvollziehen.

Die Anpassung eines Wildbestands an die Lebensraumkapazität hat im Grundsatz den Charakter eines Optimierungsprozesses, der durch fortlaufende Festlegung von Teilzielen und deren Evaluation geprägt ist.

Die Zeit für koordinierte Reduktionsjagden in Jagdjahren, in welchen das Drei-Phasen-Modell zur Anwendung kommt, wurde im Vernehmlassungsbericht vom 1. April bis zum 30. Mai und vom 1. November bis zum 31. Januar vorgesehen. Die vorgesehene Jagdzeit wird insbesondere von jagdlicher Seite kritisiert und es wird eine Verkürzung der Jagdzeit gefordert.

Der Beginn der ersten Phase ist nunmehr für Mai (anstelle von April) vorgesehen. Zu beachten ist, dass eine lange Schusszeit nicht bedeutet, dass über den ganzen Zeitraum die Jagd ausgeübt werden muss und automatisch mit hohem Jagddruck gleichgesetzt werden kann. Kurze, intensive Jagdphasen zur richtigen Zeit und am richtigen Ort, idealerweise mit anschliessenden Jagdpausen, verringern die tatsächliche Jagdzeit und lassen das Wild im Idealfall wieder vertrauter werden.

Die Jagdgemeinschaften Triesenberg, Vaduz und Bargella sowie Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) geben zu bedenken, dass nach der vorgesehenen Regelung für die Jagdgemeinschaften praktisch nur noch die Sommermonate zur Ausübung der Jagd bleiben würde. Also jene Zeit, in der sich die Jagd aufgrund von Störungen (Urlaubszeit, Touristen, Bautätigkeit) und hohen Temperaturen am schwierigsten gestalten. Die Jagdgemeinschaft Bargella führt zudem aus, dass April, Mai und November die besten Jagdmonate darstellten, in welchen ca. 60% des Abschussplanes erfüllt werde. Würde in dieser Zeit die Wildhut jagen, sei eine Erfüllung des Abschussplanes gar nicht mehr möglich.

Die Regierung betont, dass auch in den Zeiträumen, welche der Wildhut für koordinierte Reduktionsjagden zur Verfügung stehen, die Jagdausübung für die Jagdausübungsberechtigten möglich und erforderlich sein wird. An der Jagdzeit für diese wird sich damit durch die Einführung der staatlichen Wildhut grundsätzlich nichts ändern. Einschränkungen des Jagdbetriebs können sich im Zusammenhang mit der Durchführung von durch die Wildhut koordinierten Jagden ergeben, z.B. wenn ein bestimmtes Gebiet im Vorfeld einer koordinierten Reduktionsjagd nicht bejagt werden soll. Im Unterschied zum Vernehmlassungsbericht wird zudem nunmehr vorgesehen, dass das im Rahmen der von der Wildhut koordinierten Reduktionsjagd erlegte Wild auf den Abschussplan anzurechnen ist.

Von Seiten der Jagdgemeinschaften Triesen, Malbun, Vaduz, Triesenberg, Pirschwald/Maurerberg, Lawena und Valüna, der Liechtensteiner Jägerschaft, Christian Beck (Jagdaufseher Triesenberg) und Dr. Felix Näscher wird auf die Gefahr zusätzlicher Wildschäden durch erhöhten Jagddruck hingewiesen.

Reduktionsmassnahmen bzw. hohe Abschusszahlen führen grundsätzlich zu einem höheren Jagddruck mit all seinen negativen Auswirkungen auf Wild und Wald. Zur Erreichung eines Schalenwildbestands, welcher es dem Wald erlaubt, sich natürlich zu verjüngen, ist eine Reduktion des aktuellen Wildbestands unumgänglich. Ziel der

Vorlage ist die Ermöglichung einer Reduktion der Schalenwildbestände durch Steigerung der jagdlichen Effizienz bei möglichst minimaler Störung der Wildtiere. Dies soll durch die koordinierende Funktion der Wildhut erreicht werden.

Der Tierschutzverein gibt zu bedenken, dass die Abschusszeiten von April bis Mitte Januar einen vermehrten Abschuss von tragenden und führenden Tieren bedeuten. Auch die Jagdgemeinschaft Guschgfel lehnt eine Rotwildbejagung im Winter/Frühjahr ab, da kein Jäger in der Lage sei, trächtige und nichtträchtige Stücke auf Schussdistanz auseinander zu halten.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine Bejagung erst ab 1. Mai, somit ab Beginn der ordentlichen Jagdzeit, vor. Die mit dem Gesetzesvorschlag vorgesehene Schonung trächtiger und führender Tiere dauert bis 15. Juni an. Bis zu diesem Zeitpunkt sind trächtige oder führende Tiere auch in Intensivbejagungsgebieten und Wildschutzzäunen zu vergrämen bzw. auszutreiben. In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass die ordentliche Jagdzeit mittels Verordnung über den Abschussplan seit Jahren bis zum 31. Dezember (bzw. 14. Dezember im Berggebiet) verlängert wurde. Klar ist, dass die vorgeschlagene Regelung nicht darauf abzielt, die Jagdzeit bis Ende Januar auszudehnen. Ganz im Gegenteil: Die Möglichkeit der Wildhut, bereits im Dezember gemeinsame Reduktionsjagden zu koordinieren, soll die Erfüllung der Abschussvorgaben im Idealfall bis Ende Dezember ermöglichen. In Jahren, in denen dies z.B. aufgrund eines späten Wintereinbruchs nicht gelingt, soll die Wildhut darüber hinaus die Möglichkeit haben, im Januar zielgerichtete und effiziente jagdliche Massnahmen zu koordinieren.

Die Jagdgemeinschaft Triesen vertritt die Ansicht, dass die Intervalljagd wieder aufgenommen werden sollte.

Die Intervalljagd kann tatsächlich zu einer höheren jagdlichen Effizienz, vertrautem Wild und in der Folge zu einer Steigerung des Wohlbefindens der Wildtiere

beitragen, was sich wiederum positiv auf die Waldentwicklung auswirkt. Eine sinnvolle Gestaltung von Jagdintervallen wird in hohem Masse von der örtlichen und zeitlichen Raumnutzung der Wildtiere sowie Witterungseinflüssen beeinflusst und kann damit nur bedingt im Voraus festgelegt werden. Die Jagdgemeinschaften sind im Rahmen der Jagdzeit frei in der Gestaltung ihres Jagdbetriebes und können damit natürlich eine auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasste Intervalljagd in ihren Revieren betreiben.

Die Liechtensteiner Jägerschaft möchte, dass Reduktionsmassnahmen nur solange dauern bis der Mindestabschuss bei weiblichen Wildtieren erfüllt ist.

Die von der Wildhut koordinierten Reduktionsjagden sind, wie die jährliche Abschussplanung selbst, in erster Linie auf Reproduktionsträgerinnen (weibliche Tiere) und Jungtiere ausgerichtet. Sind die Vorgaben in dieser Hinsicht erfüllt, wird auf eine weitere Bejagung männlicher Tiere in der Regel verzichtet werden können, auch wenn der Abschussplan männlicher Tiere noch nicht erfüllt ist, da deren Abschuss für das Erreichen einer Bestandsreduktion nicht entscheidend ist.

Nach Ansicht der LGU ist die Einteilung der Jagdzeit eher positiv zu werten, da dies zu einer Verringerung des Jagddruckes und insgesamt zu weniger Störungen führe.

Eine gemeinsame und effiziente Bejagung zu Beginn der ersten Phase kann unter Umständen eine Jagdpause vor Beginn der zweiten Phase ermöglichen, was wiederum aufgrund weniger scheuen Wilds zu besseren Jagderfolgen zu Beginn der zweiten Phase führen kann. Diesem Ansatz folgend, soll die Wildhut als Bindeglied zwischen Behörden und Jagdpächtern das bei den Jagdausübungsberechtigten vorhandene jagdliche Wissen und Geschick im Rahmen koordinierter Jagdeinsätze bündeln und somit einen wesentlichen Beitrag zu einem hohen Jagderfolg bei möglichst geringer Störung der Wildtiere leisten.

Die Jagdgemeinschaft Bargella und die Liechtensteiner Jägerschaft fordern, dass die Wildhut im Rahmen der koordinierten Reduktionsjagden ausschliesslich weibliches Wild bzw. weibliches Wild, Kitze und Kälber erlegen darf. Der Ökologische Jagdverein hingegen möchte sichergestellt wissen, dass es bei den koordinierten Jagden keine Sonderregelungen (Absprachen) von Pächtern in Bezug auf Trophäen gibt. Schliesslich müssen nach Ansicht des Ökologischen Jagdvereins die Sicherheit und der Tierschutz bei den koordinierten Jagden übergeordnet zu einem vorgegebenen Geschlechterverhältnis stehen.

Wie erwähnt, sind die von der Wildhut koordinierten Reduktionsjagden in erster Linie auf Reproduktionsträgerinnen (weibliche Tiere) und Jungtiere ausgerichtet. Die Freigabe von Trophäenträgern bei Reduktionsjagden ist der Erreichung von Reduktionszielen nicht zuträglich. Die vom Ökologischen Jagdverein vorgeschlagene Jagd ungeachtet eines vorgegebenen Geschlechterverhältnisses führt zu desorganisierten Wildbeständen (beispielsweise verschobenes Geschlechterverhältnis zu Gunsten weiblicher Tiere), was nachgewiesenermassen zu mehr Wildschäden führt und insbesondere beim Rotwild die Reproduktionsrate steigern kann.

Die Jagdgemeinschaft Bargella führt aus, dass mit der Auflassung der Reviergrenzen bei den Reduktionsjagden sehr schwerwiegende jagdbetriebliche Fehler gemacht würden, die sich jahrzehntelang spürbar auswirken würden. Der falsche Jagddruck wirke sich direkt auf die Naturverjüngung aus.

Durch die revierübergreifende Koordination der Wildhut, idealerweise zusammen mit jagdausübungsberechtigten Personen der entsprechenden Reviere, eröffnet sich die Chance, genau solche Fehler zu vermeiden. Hier übernimmt die künftige Wildhut als Bindeglied eine wesentliche Aufgabe.

Der Ökologische Jagdverein wünscht sich eine Begrenzung der koordinierten Jagden auf die Rotwild-Kerngebiete im Berggebiet.

Mit den von der Wildhut koordinierten Reduktionsjagden soll in erster Linie in den Winterbestand eingegriffen werden. Koordinierte Jagden im Berggebiet, könnten vorwiegend im Sommerhalbjahr/Herbst durchgeführt werden. Es würde ein grosser Teil zugewanderten Wildes mitbejagt. Der Anteil von in Liechtenstein überwinterndem Rotwild wäre wesentlich geringer als bei Jagden in den rheintalseitigen Hanglagen im Spätherbst/Winter. Eine Begrenzung koordinierter Jagden auf das Berggebiet ist für die Erreichung des Ziels, einen möglichst hohen Eingriff in den Winterbestand zu erreichen, damit nach Ansicht der Regierung nicht geeignet.

Insbesondere von jagdlicher Seite, aber auch etwa von Seiten des Tierschutzvereins Liechtenstein wird die vorgeschlagene Änderung kritisiert, wonach die Bestimmungen in Art. 34a Abs. 1 Bst. b zweitletzter Teilsatz (Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a erster Teilsatz (Tageszeit) bei den koordinierten Reduktionsjagden nicht zur Anwendung kommen sollen.

Jegliche Jagd in der Nacht oder in der Dämmerung aus Gründen des Tierschutzes oder der Weidgerechtigkeit abzulehnen, greift nach Ansicht der Regierung zu kurz. Eine differenziertere Betrachtungsweise der Thematik ist angezeigt und liegt auch der vorliegenden Gesetzesänderung zu Grunde. Die Nachtjagd als Regel würde dem Tierschutz in der Tat widersprechen und wäre darüber hinaus auch schlecht für das Wild und die Waldentwicklung. Daher ist es auch keinesfalls Ziel der Vorlage, Nachtabschüsse grundsätzlich zu ermöglichen. Einzelne, zielgerichtete und mit Bedacht vorgenommene Nachtabschüsse können aber einen Beitrag zur dringend notwendigen Bestandsreduktion leisten oder eine dringende Schadensabwendung ermöglichen. Im Unterschied zu früher, als entsprechende optische Ausrüstung fehlte, machen die heute zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ein sicheres Ansprechen und eine sichere Schussabgabe auch in der Dämmerung und in der Nacht möglich. Deren Einsatz ist aus Sicht von Tierschutz und -ethik positiv zu

werten, weil sich damit schlechte Schüsse (auch bei schlechten Lichtverhältnissen) und dadurch verursachtes unnötiges Tierleid verhindern lassen.

Die für die Wildhut geltenden Verbotsausnahmen gelten auch für andere an den koordinierten Reduktionsjagden teilnehmende jagdkundige Personen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft möchte, dass der Jagdleiter des betroffenen Reviers über jede geplante Massnahme vorgängig informiert wird.

Das Verhältnis zwischen Wildhut und Jagdausübungsberechtigten ist in Art. 19f der Gesetzesvorlage geregelt. Hierin ist festgehalten, dass Wildhut und Jagdausübungsberechtigte miteinander kooperieren müssen. Überschneiden sich deren Aufgaben, wie z.B. bei der Schalenwildreduktion oder der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten, kommt der staatlichen Wildhut eine koordinierende Funktion zu. Die Koordination durch die Wildhut erfordert – nicht zuletzt für eine erfolgreiche Umsetzung der geplanten jagdlichen Massnahmen – eine entsprechende Kommunikation zwischen Wildhut und Jagdleiter bzw. Jagdpächter.

Zu Art. 19i

Die Regierung anerkennt das Bedürfnis einer Reihe von Vernehmlassungsteilnehmenden (Jagdgemeinschaft Bargella, Liechtensteiner Jägerschaft und Ökologischer Jagdverein) nach einer Präzisierung, was unter „jagdkundig“ zu verstehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, einen entsprechenden Artikel in das Gesetz aufzunehmen. Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage ausgeführt, ist die Regierung der Ansicht, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des vorgeschlagenen Modells der Einbezug der Jagdausübungsberechtigten äusserst hilfreich, ja sogar eine Voraussetzung ist. Dies nicht nur mit Blick auf personelle Ressourcen, sondern auch, weil diese in besonderem Masse über Informationen über aktuelle Einstände und das Verhalten jagdbarer Tiere verfügen. In diesem Sinne ist es der Sache zuträglich, wenn die Wildhut in erster Linie versucht, Jäger aus dem Kreis der

Jagdpächter sowie der Jagdaufseher für die Durchführung von koordinierten Jagden zu gewinnen. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen Art. 19i soll dies ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig besteht weder für Pächter noch für Jagdaufseher eine Pflicht, an einer von der Wildhut koordinierten Massnahme mitzuwirken. An dieser Freiwilligkeit hält die Regierung fest. Falls sich die Jagdpächter und/oder Jagdaufseher nicht am Wildtiermanagement oder der Schalenwildreduktion beteiligen oder diese Beteiligung in einem Masse erfolgt, das als nicht ausreichend erachtet wird, kann die Wildhut weitere jagdkundige Personen zuziehen. Diese Personen müssen die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen und werden von der Wildhut in einer Liste über jagdkundige Personen geführt. Zentral wird dabei sein, dass Kandidaten über entsprechende Erfahrung in der Bejagung der jeweiligen Wildarten verfügen.

Zu Art. 19k (Art. 19e Vernehmlassungsbericht)

Art. 19k sieht die Möglichkeit der Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten durch die Regierung vor. Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Dies führt insbesondere bei gruppenbildenden, sozialen Wildarten zu punktuellen Massierungen. Auf diese Weise kann der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung auch bei an sich geringen Bestandsgrössen kleinflächig untragbar hoch sein. Nicht selten geschieht dies in steilen Bergflanken, die allgemein schwer zugänglich sind und so als Rückzugsgebiete genutzt werden. In Liechtenstein sind verschiedene solcher Rückzugsgebiete bevorzugte Wintereinstände, hauptsächlich für Rot- sowie Gamswild, und gleichzeitig sehr wichtige Schutzwälder. In den oberen rheintalseitigen Hanglagen und im Berggebiet weisen viele dieser Wälder erhebliche Verjüngungsdefizite auf und müssen dringend saniert werden. Deshalb gilt es, den Wildeinfluss auf die Verjüngung in diesen Wäldern drastisch zu minimieren. Die Lenkung von Wildtieren aus sanierungsbedürftigen, verjüngungsdefizitären Schutzwäldern in Gebiete mit geringer

Schadenanfälligkeit oder hoher Schadentoleranz kann durch gezielte Störung und intensive Bejagung bewerkstelligt werden. Jagddruck zeigt dabei den nachhaltigsten Vergrämungseffekt.

Da solche Schutzwaldflächen vom Schalenwild oft als Wintereinstandsgebiete genutzt werden, und es meist erst ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit zu Wildmassierungen kommt, zeigt eine Intensivbejagung im Sommer oft wenig Wirkung. Intensivbejagungsgebiete, die auch während der Schonzeit im Winter ausgesprochen wildarm gehalten werden sollen, bedürfen deshalb einer Strategie ohne saisonale Einschränkungen. Mit einer intensiven Bejagung lassen sich auch relativ kleine, isolierte Gebiete wildarm halten. Das Management eines solchen Gebietes stellt aber besondere Anforderungen an den damit betrauten Personenkreis. Die dazu notwendigen Aktivitäten gehen deutlich über die konventionelle Jagdübung hinaus. Ziel ist es nicht, möglichst viel Wild zu erlegen, sondern vor allem durch Kontrollgänge gezielte Vergrämungseffekte zu erreichen. Vergrämungen sollen dabei selbstverständlich auch mit den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten erfolgen.

Bei Einsätzen in Intensivbejagungsgebieten kommt die Ausnahme bzgl. Verwendung von Nachtvisiergeräten und Nachtjagdverbot zur Anwendung (Art. 34a Abs. 3). Art. 31 Abs. 1 (Bejagung während der Schonzeit) kommt, abgesehen von der Regelung für den Muttertierschutz, nicht zur Anwendung.

Die Betreuung von Intensivbejagungsgebieten ist eine aussergewöhnliche Bewirtschaftungsform und unterliegt besonderen Bestimmungen, weshalb diese Flächen von der Regierung per Verordnung auszuweisen sind. Die Grösse eines Gebiets, in dem eine möglichst lückenlose Vergrämung praktikabel ist, soll im Rahmen einer bestimmten Mindest- bzw. Maximalgrösse liegen und in der Regel 50 bis 100 ha umfassen.

Jagdausübungsberechtigte, in deren Revier sich ein Intensivbejagungsgebiet befindet, können sich an der Betreuung des Gebiets in Form von Abschüssen, Vergrämungsmassnahmen und Kontrollgängen beteiligen. Dies ist aber nicht verpflichtend vorgesehen.

Das Amt für Umwelt erarbeitet ein Konzept zur Ausscheidung und Umsetzung von Intensivbejagungsgebieten. In diesem Konzept werden die Kriterien zur Ausscheidung, die räumliche Lage, die anzuwendenden Bejagungsstrategien, der mit der Umsetzung betraute Personenkreis sowie die übergeordnete Managementstrategie festgelegt. Die Massnahmen sind mit den Jagdgemeinschaften, in deren Revieren sich Intensivbejagungsgebiete befinden, zu koordinieren.

Die Jagdgemeinschaft Triesenberg führt aus, dass bereits heute Schwerpunktbejagungsgebiete auch ohne Abschussvorgaben ausgewiesen seien. Die Erfahrungen seien gut. Auch die Bejagung von Gamswild erfolge schwerpunktmässig im Schutzwald. Eine Ablösung durch Intensivbejagungsgebiete, in welchen die Wildhut ganzjährig Abschüsse tätigen könne, schiesse über das Ziel hinaus. Auch die Jagdgemeinschaft Malbun merkt an, dass in Problemgebieten (Schutzwald) bereits intensiv gejagt werde.

Es kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Da es sich oft um Winterinstandsgebiete handelt und es meist erst ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit zu Wildmassierungen kommt, zeigt eine intensive Bejagung im Sommer nicht die gewünschte Wirkung. Für Intensivbejagungsgebiete, welche das ganze Jahr über wildarm gehalten werden sollen, ist aus diesem Grund eine Strategie ohne saisonale Einschränkungen notwendig.

Die Jagdgemeinschaft Bargella möchte eine Vergrämung/Erlegung durch die Jagdaufseher und Jagdpächter, wobei sie vorschlägt, dass die Wildhut eingebunden werden kann. Nach dem Vorschlag der Liechtensteiner Jägerschaft soll die Wildhut

die Möglichkeit haben, auf die Jagdpächter oder auch die vereidigten Jagdaufseher zurückgreifen zu können und diese beizuziehen.

Eine Vergrämung/Erlegung ausschliesslich durch die Jagdausübungsberechtigten ist nach Ansicht der Regierung nicht ausreichend, um nachhaltige Verbesserungen für den Schutzwald zu erzielen. Um einen gewünschten Vergrämungseffekt in Intensivbejagungsgebieten zu erreichen, oder falls erforderlich in nützlicher Frist jagdlich eingreifen zu können, ist eine häufige Präsenz mit entsprechend hohem personellem Zeitaufwand im betreffenden Perimeter erforderlich. Die Betreuung eines Intensivbejagungsgebietes geht damit weit über das hinaus, was von einer Milizjagd verlangt werden kann. Dies nicht zuletzt, weil die erforderliche Tätigkeit zu einem grossen Teil aus Kontrollgängen bestehen wird und weniger aus Pirschgängen mit dem Ziel, auch tatsächlich Strecke zu machen. Es ist jedoch im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass es den Jagdausübungsberechtigten freisteht, sich an den Abschüssen oder Vergrämungen zu beteiligen. Damit ist sichergestellt, dass Wildhut und Jagdausübungsberechtigte auch gemeinsam agieren können.

Die LGU regt an, den Begriff „Schutzwald“ zu definieren. In Liechtenstein gebe es unterschiedliche Schutzwaldkategorien mit unterschiedlicher Schutzfunktion. Eine Definition, in welchen Schutzwaldkategorien Intensivbejagungsgebiete eingerichtet werden sollen, fehle. Auch die Jagdgemeinschaft Malbun vermisst eine Definition, wo und was ein Schutzwald überhaupt ist. Sie vermisst zudem eine wissenschaftliche Erhebungsmethode. Die Jagdgemeinschaft Bargella schliesslich möchte, dass Intensivbejagungsgebiete nur in der Schutzwaldzone S1 in Gebieten, welche direkt oberhalb von Siedlungen liegen, zulässig liegen. Standortschutz sei kein Schutzwald.

Die Schutzwaldbewirtschaftung richtet sich nach der NaiS-Wegleitung des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft.²⁵ Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt auf Grund der Beurteilung des Gefahren- und des Schadenpotentials, sowie der potentiellen Wirkung des Waldes. In Liechtenstein werden drei Kategorien von Schutzwäldern unterschieden: Wälder mit sehr wichtiger Schutzfunktion, Wälder mit wichtiger Schutzfunktion und Wälder mit allgemeiner Schutzfunktion²⁶. Für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten ist die Definition für Wälder mit sehr wichtiger Schutzfunktion von Bedeutung. Gemäss dieser Definition schützen Wälder mit sehr wichtiger Schutzfunktion eine grosse Zahl permanent gefährdeter Personen bzw. erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren. Das heisst, dass Intensivbejagungsgebiete nur in Wäldern ausgeschieden werden sollen, die Siedlungen, Hauptstrassen oder bedeutende Infrastruktureinrichtungen schützen. Die wichtigsten Naturgefahrenprozesse sind dabei Steinschlag und Lawinen. Teilweise können auch oberflächennahe Rutschungen, Erosionserscheinungen und Murgänge für die Beurteilung zur Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten relevant sein. Die anderen beiden Schutzwaldkategorien (Wälder mit wichtiger Schutzfunktion und mit allgemeiner Schutzfunktion) kommen als Intensivbejagungsgebiete nicht in Frage.

Die Liechtensteiner Jägerschaft möchte die Grösse der Intensivbejagungsgebiete auf maximal 50 bis 75 ha begrenzen. Dabei handle es sich um einen Erfahrungswert aus Österreich. Die Jagdgemeinschaft Bargella möchte die Grösse auf maximal 50 ha begrenzt wissen.

²⁵ Frehner, M., Wasser, B., Schwitter, R., 2005: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 564 S.

²⁶ Amt für Wald, Natur und Landschaft, 2009: Der Schutzwald in Liechtenstein – Konzept zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzleistung des Waldes. Abrufbar unter: https://www.llv.li/files/au/schutzwald_liechtenstein.pdf.

Im Bundesland Vorarlberg gibt es seit längerer Zeit sog. Wildfreihaltegebiete, in denen vorkommendes Wild intensiv bejagt wird. Die Erfahrungen dort zeigen, dass solche Gebiete nicht unter 50 bis 70 ha und nicht grösser als 250 ha sein sollten. Die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Grösse von 50 bis 100 ha erscheint daher als zweckmässig.

Die LGU begrüsst, dass vom Amt für Umwelt ein Konzept zur Ausscheidung und Umsetzung von Intensivbejagungsgebieten erarbeitet werde. Sie schlägt vor, die entsprechenden Kriterien in die Verordnung aufzunehmen oder andernfalls die Erstellung eines Konzeptes in den Gesetzestext aufzunehmen. Die Liechtensteiner Jägerschaft fordert, dass die Notwendigkeit eines Intensivbejagungsgebiets wissenschaftlich nachgewiesen sein muss.

Für die Ausscheidung eines Intensivbejagungsgebiets müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Das Waldstück muss Personen- und Objektschutzfunktion erfüllen, der Altbestand muss Zerfallstendenzen zeigen und die Verjüngungssituation muss sehr kritisch sein. Als weiteres entscheidendes Erfordernis muss der Wildeinfluss als primärer Grund für die fehlende Waldverjüngung belegt sein. Nur wenn der Wildeinfluss die Verjüngung massgeblich erschwert, macht eine Wildverminderung überhaupt Sinn. Da der Unterhalt eines Intensivbejagungsgebiets ausgesprochen zeit- und personalintensiv ist, können kaum mehr als drei bis vier solcher Gebiete gleichzeitig ausgeschieden und bewirtschaftet werden. Sowohl bei den Vorbereitungen zur Ausscheidung solcher Gebiete als auch bei der Evaluation der Wirkung gilt es wissenschaftliche Erhebungsmethoden, wie die systematische Auswertung von Kartengrundlagen, eine detaillierte Waldbestandsaufnahme vor Ort, wildbiologische Analysen sowie Überlegungen zur praktischen Umsetzung, durchzuführen.

Der Ökologische Jagdverein bringt in seiner Stellungnahme vor, dass die Jagdgemeinschaften über die Rechte und Pflichten, die ein solches Intensivbejagungs-

gebiet mit sich bringt, informiert sein müssten, da sich dies auf die Erfüllung des Abschussplanes, in Kombination mit notwendigen Vergrämungsaktionen auswirken könne. Er fordert daher die Ausscheidung und Bekanntgabe der Intensivbejagungsgebiete vor der Neuverpachtung.

Die Regierung teilt die Ansicht des Ökologischen Jagdvereins, dass Intensivbejagungsgebiete die Jagdausübung in einem Jagdrevier beeinflussen. Einerseits nehmen diese Gebiete einen Teil des Jagdreviers ein, andererseits gelten darin erweiterte Bejagungsmodalitäten. Von letzteren ist die Jagdgemeinschaft insbesondere dann betroffen, wenn sie sich aktiv an der Bewirtschaftung des Intensivbejagungsgebiets beteiligt. Es ist vorgesehen, dass dies selbstverständlich möglich und sogar erwünscht, aber nicht zwingend ist. Abschüsse im Intensivbejagungsgebiet sollen dem Abschussplan des Reviers angerechnet werden. Da sich mit der Zeit ein Vergrämungseffekt einstellen kann, muss ein Intensivbejagungsgebiet aber nicht zwingend mit hohen Strecken einhergehen. Durch Umverteilungseffekte können sich geänderte Einstandsverhältnisse auch vorteilhaft auf die Bejagung im Umfeld des Intensivbejagungsgebiets auswirken. Die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten (siehe Kapitel 3.3) erfolgt nach definierten Kriterien und soll bei der Revierverspachtung Bestandteil der Pachtbedingungen sein.

Die Liechtensteiner Jägerschaft möchte, dass in Intensivbejagungsgebieten vorkommendes Wild in erster Linie vergrämt wird, und erst in zweiter Linie Abschüsse getätigt werden. Der Ökologische Jagdverein bringt vor, dass der Abschuss von trächtigen Tieren ab dem 15. Januar zu unterlassen sei, in diesem Fall sei Vergrämung in den Freihaltezonen notwendig.

Die Prioritäten von Abschuss und Vergrämung verschieben sich je nach Jahreszeit aus tierethischen Gründen (Abschuss hoch trächtiger Tiere) oder aus Gründen des Muttertierschutzes. Abschüsse trächtiger und/oder führender Tiere sind in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juni auch in Intensivbejagungsgebieten nicht zulässig.

Trächtige und führende Tiere sind während dieser Zeit zu vergrämen (oder auszutreiben). Während der übrigen Zeit soll die Wildhut in Intensivbejagungsgebieten jedoch in nützlicher Frist Abschüsse von weiblichen Tieren oder Jungtieren tätigen können. Zudem soll die Wildhut, ausser in tierschutzrelevanten Fällen, keine Trophäenträger erlegen. Dies soll den Jagdgemeinschaften überlassen werden. Der Jagdgemeinschaft steht es auf jeden Fall frei, sich an den Abschüssen sowie an Vergrämungsmassnahmen zu beteiligen. Die Abschüsse werden dem Abschussplan des betreffenden Reviers angerechnet.

Zu Art. 19I (19f der Vernehmlassungsbericht)

Es dürfte unbestritten sein, dass an vielen Standorten ohne Wildschutzzäune keine Waldverjüngung aufkommt. Eine solche Einzäunung zur Etablierung einer gesicherten Verjüngung ist im Vergleich zu einer Naturverjüngung oder einer Aufforstung sehr kostenintensiv. Der Unterhalt ist sehr aufwendig und muss über viele Jahre erfolgen. Trotzdem ist der Beitrag zur Verbesserung einer grossflächigen Waldverjüngung äusserst gering. Gleichzeitig schränken Wildzäune den Lebensraum von Wildtieren ein und führen damit zu einer Erhöhung des Drucks auf den verbleibenden Lebensraum. Ziel des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets zur Verbesserung der Waldverjüngung ist es daher, langfristig eine ausreichende Waldverjüngung ohne solche Zäune zu gewährleisten.

Eine Zaunfläche langfristig komplett wilddicht zu halten ist kaum möglich. Gerade während des Winters sind Wildschutzzäune für Kontrollen oft nicht zugänglich. Extreme Schneelagen können den Wildzaun niederdrücken oder das Wild kann auf Grund der Schneehöhe ungehindert in die umzäunte Fläche einwechseln. Zudem können örtliche Naturereignisse wie Steinschlag, Rutschungen oder umgefallene Bäume für längere Zeit unbemerkt den Wildzaun beschädigen und die umzäunte Fläche für das Wild zugänglich machen. In der Folge können wenige Tiere innert kürzester Zeit einen sehr grossen Schaden anrichten und die Arbeit mehrerer

Jahre zu Nichte machen. Wird Wild in einem Wildschutzzaun festgestellt, ist also dringender Handlungsbedarf geboten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der jagdliche Handlungsspielraum der Behörden in Bezug auf Wildschutzzäune unzureichend ist. Gemäss der aktuellen Gesetzeslage muss die betroffene Jagdgemeinschaft über das Wild im Wildschutzzaun informiert und das gemeinsame Vorgehen wie z.B. Austreiben oder Erlegen der Tiere, bestimmt werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass ein Wildhüter, der etwa bei einem Kontrollgang Schalenwild in einem Wildschutzzaun antrifft, ohne zeitliche Verzögerung handeln und das Tier erlegen oder vertreiben kann.

Entdeckt der Wildhüter das Wild nicht unmittelbar selber im Wildschutzzaun, sondern kommt die Information von Dritter Seite (z.B. von einem Förster), kann er den Jagd ausübungsberechtigten des betroffenen Jagdreviers eine Frist einräumen, um die notwendigen Abschüsse oder Vertreibungen selbst vorzunehmen.

Die Vorbehalte des Art. 19h Abs. 4 Bst. c gelten sinngemäss. D.h. dass aus Gründen des Muttertierschutzes sowie aus tierethischen Überlegungen auch für Massnahmen in Wildschutzzäunen die Regelung gilt, dass trächtige und führende Tiere vom 1. Februar bis zum 15. Juni zu schonen sind. Solches Wild ist in jedem Fall auszutreiben.

Die Jagdgemeinschaft Bargella führt aus, dass jeder Wildzaun wegen waldbaulichen Zwecken aufgestellt worden sei, somit sei jeder Wildzaun ein legales Tötungsgatter für die Wildhut. Die Wildzäune würden absichtlich schlecht gebaut und unterhalten, sodass viel Wild einspringen könne.

Die Regierung weist den Vorwurf des Tötungsgatters dezidiert zurück. Es ist unbestritten, dass es keine wirksame Alternative zur Erstellung von Wildschutzzäunen gibt, um an gewissen Standorten eine Waldverjüngung aufkommen zu lassen. Wie anspruchsvoll und kostenintensiv Erstellung und Unterhalt von Wildschutzzäunen sind, wurde bereits ausgeführt. Ebenso, dass es nicht möglich ist, einen Wildschutzzäun komplett wilddicht zu halten. Die vorliegenden Gesetzesanpassungen sind notwendig, um der Wildhut den notwendigen Handlungsspielraum einzuräumen, eingesprungenes Wild ohne zeitliche Verzögerung zu erlegen oder auszutreiben und somit den Schaden durch das Wild so gering wie möglich halten zu können.

Zu Art. 19m (Art. 19g Vernehmlassungsbericht)

Das Wildbret und die Trophäen des nach den Bestimmungen über die Wildhut erlegten Wildes sollen den Jagdgemeinschaften gehören, sofern sie das wünschen. Andernfalls erkennt das Amt für Umwelt über den Verfall. Die Regelung wird dahingehend präzisiert, dass nun eindeutig ist, welche Jagdgemeinschaft Anspruch auf Wildbret und Trophäen erheben kann.

Abs. 4 stellt klar, dass erlegtes Wild dem Abschussplan des laufenden Jahres angerechnet wird. Da von der Wildhut koordinierte Reduktionsjagden unabhängig von Reviergrenzen stattfinden, kann es vorkommen, dass sich der Schütze und das beschossene Wild in unterschiedlichen Revieren befinden. Das Wild wird in einem solchen Fall dem Abschussplan desjenigen Reviers angerechnet, in welchem das Wild erlegt wird.

Die Grünvorlage für Tiere, welche im Rahmen von Massnahmen durch die Wildhut erlegt wurden, soll durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) erfolgen. Die genaue Regelung soll analog der Grünvorlage durch die Jagdausübungsberechtigten mit Verordnung erfolgen.

Betreffend Wildfolge wurde zudem ein Verweis auf die Art. 41 und 42 eingefügt, welche auch bei durch die Wildhut koordinierten Reduktionsjagden Anwendung finden.

Sowohl die Jagdgemeinschaften Triesen und Bargella als auch die Liechtensteiner Jägerschaft machen geltend, dass das erlegte Wild im Eigentum der jeweiligen Jagdgemeinschaft stehe. Die Jagdgemeinschaft Bargella möchte, dass das Wildbret der Jagdgemeinschaft genusstauglich übergeben wird und ansonsten eine Entschädigung zu marktüblichen Preisen erfolge. Die Jagdgemeinschaft Triesen und die Liechtensteiner Jägerschaft sprechen sich für eine handelsübliche Vergütung aus. Damit sollen Diskussionen betreffend schlechte Schüsse vermieden werden.

Die Regierung hält an der vorgeschlagenen Regelung fest, wonach das Wildbret bei von der Wildhut koordinierten Jagden den Jagdgemeinschaften auf Anzeige hin überlassen wird. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderweitig organisierten Jagden will die Regierung hinsichtlich Wildbretverlusten keine Sonderregelung für koordinierte Reduktionsjagden schaffen. Sie ist sich dabei bewusst ist, dass bei Bewegungsjagden das Risiko von schlechten Schüssen im Vergleich zu Ansitzjagden erhöht ist. Diesem Risiko wird dadurch begegnet, dass an die Wildhut, auch was die Schussfertigkeit angeht, sehr hohe Ansprüche gestellt werden. Über die Voraussetzungen in Art. 19i Abs. 2 ist zudem sichergestellt, dass in der Liste aufgeführte jagdkundige Personen über ausreichend Jagderfahrung verfügen. Ziel der Wildhut muss es auf jeden Fall sein, für koordinierte Reduktionsjagden die besten Schützen zu gewinnen, damit unnötiges Leid der Tiere verhindert werden kann. Die Regierung ist überzeugt, dass die im Gesetz normierten hohen Anforderungen diesem Anliegen gerecht werden. Die Problematik von Wildbretverlusten wird dadurch entschärft, dass die Wildhut in erster Linie versucht, Jäger aus dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten für die Durchführung von koordinierten Jagden zu

gewinnen. Allfällige Abmachungen zwischen Pächtern und auch Gästen zur Übernahme von Wildbretverlusten können damit auch bei koordinierten Jagden Anwendung finden. Eine weitere Massnahme des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets bildet zudem die Anpassung des Jagdwertes der Reviere und des Jagdpachtschillings, je nach Beeinträchtigung. Würde es (wider Erwarten) vermehrt zu schlechten Schüssen kommen, wäre durch den verringerten Jagdpachtschilling dennoch gewährleistet, dass eine Jagdgemeinschaft, welche den Jagdpachtschilling aus dem Wildbretelerlös finanzieren möchte, nicht in diesem Unterfangen gefährdet würde.

Die Liechtensteiner Jägerschaft möchte sicherstellen, dass sämtliche Trophäen bei den Jagdpächtern des entsprechenden Reviers verbleiben.

Bereits im Vernehmlassungsbericht ist vorgesehen, dass sowohl Wildbret als auch Trophäen den Jagdgemeinschaften auf deren Anzeige hin überlassen werden. Die nunmehr ergänzend vorgeschlagene Präzisierung regelt klar, welche Jagdgemeinschaft Anspruch auf die Trophäen erheben kann.

Die Jagdgemeinschaften Bargella und Triesen und die Liechtensteiner Jägerschaft bringen vor, dass sämtliches nach dem Abschnitt erlegtes Wild auf den Abschussplan anzurechnen sei. Die Jagdgemeinschaft Bargella führt dazu aus, dass andernfalls kein Erreichen des Abschussplanes mehr möglich sei.

Die Regierung folgt dem Anliegen der beiden Jagdgemeinschaften und der Liechtensteiner Jägerschaft. Im Gesetzesentwurf ist nunmehr vorgesehen, dass alles erlegte Wild auf den Abschussplan angerechnet wird.

Die Jagdgemeinschaft Triesen gibt zu bedenken, dass dem Gesetzesentwurf nicht entnommen werden könne, wer die Wildhut und vor allem deren Abschüsse kontrolliere. Auch die Liechtensteiner Jägerschaft vermisst im Vernehmlassungsentwurf eine Bestimmung, die regelt, wer die Kontrolle von durch die Wildhut

erlegtem Wild übernehme. Eine solche Regelung sei allein aus Gründen des Vertrauens und der Gleichbehandlung notwendig. Konkret schlägt die Liechtensteiner Jägerschaft eine Kontrolle durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) vor.

Die Regierung anerkennt dieses Anliegen und beabsichtigt, eine entsprechende Zuständigkeit beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) festzulegen. Die Grünvorlage durch die Jagdausübungsberechtigten ist in der Verordnung zum Abschussplan definiert. Demnach ist jeder Abschuss von Schalenwild, das dem Abschussplan unterliegt, innerhalb von drei Tagen vom Erleger oder vom zuständigen Jagdaufseher beim Amt für Umwelt oder beim zuständigen Gemeindeförster durch Grünvorlage des Hauptes nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem Amt für Umwelt schriftlich zu melden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit sollen die von der Wildhut sowie die im Rahmen von durch die Wildhut koordinierten Jagden getätigten Abschüsse beim ALKVW durch Grünvorlage des Hauptes nachgewiesen werden. Die Abschussmeldung an das Amt für Umwelt erfolgt durch das ALKVW. Diese Regelung ist, wie diejenige für die Jagdausübungsberechtigten, von der Regierung in die Verordnung aufzunehmen.

Zu Art. 19n (Art. 19h Vernehmlassungsbericht)

Die Überprüfung und Anpassung der Jagdwerte sowie des Jagdpachtschillings ist im Rahmen des Massnahmenpakets zur Verbesserung der Waldverjüngung vorgesehen. Die Einführung einer staatlichen Wildhut und die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten haben einen Einfluss auf die Jagdausübung und können sich entsprechend auf den Jagdwert auswirken. Die Jagdabgabe bemisst sich am Wert der Reviere. Es wird daher in Art. 19n vorgesehen, dass die Regierung während des Zeitraums der koordinierten Reduktionsjagden auf die Jagdabgabe verzichten oder diese herabsetzen kann.

Zu Art. 19o (Art. 19i Vernehmlassungsbericht)

Gemäss Art. 19o erstellt das Amt für Umwelt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Wildhut.

Damit die Jagdgemeinschaften als Vertragspartner der Regierung ihr Jagdjahr planen und vorbereiten können, möchte die Liechtensteiner Jägerschaft zum Voraus über die geplanten Tätigkeiten der Wildhut orientiert werden. Sie schlägt deshalb eine Regelung vor, wonach die Wildhut vor Beginn des Jagdjahres die Jagdgemeinschaften schriftlich über geplante Massnahmen in ihrem Jagdgebiet zu informieren hat. Dies habe den positiven Nebeneffekt, dass auch die Wildhut ihren Jahresablauf planen müsse. Um das Verständnis der Jagdausübungsberechtigten für die geplanten Massnahmen zu fördern, seien die mit den Massnahmen verfolgten Ziele ebenfalls mitzuteilen, denn nur so könnten diese dazu beitragen, die Ziele zu erreichen.

Im Rahmen der von Art. 19o geforderten jährlichen Berichterstattung orientiert die Wildhut über ihre Tätigkeit, evaluiert deren Wirksamkeit und gibt einen Ausblick auf künftige Schwerpunkte der Tätigkeit. Ein detaillierter Ausblick wird lediglich bei fest planbaren Massnahmen, wie etwa der Schaffung und Bewirtschaftung von Frei- und Äsungsflächen oder dem Anlegen von Schussschneisen möglich sein. Die Planung von koordinierten Reduktionsjagden muss hingegen unter Umständen kurzfristig erfolgen. Verhaltensweisen und Raumnutzung des Wildes sind zwar auf Grund langjähriger Erfahrung bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar. Umwelteinflüsse wie z.B. für die Jagd ungünstige Wetterlagen sind hingegen nicht beeinflussbar. Auch Störungen im Wildlebensraum, welche zu einer Zu- oder Abwanderung von Wildtieren führen können, sind nur bedingt steuerbar. Es ist also eine gewisse Flexibilität bei der Durchführung von koordinierten Jagden erforderlich. Genaue örtliche und zeitliche Angaben zu koordinierten Jagden können somit vorgängig nur in einem groben Rahmen erfolgen.

Vorbemerkung zu Abschnitt IV, Jagdberechtigung

Abschnitt IV des Jagdgesetzes hat neu den Titel «Jagdberechtigung» und wird in folgende drei Kapitel unterteilt: A. Allgemeines, B. Jagdkarte und C. Nachweis der Treffsicherheit.

Zu Art. 22

Art. 22 wird neu als Grundsatzbestimmung formuliert. Er regelt, dass Jagdausübende künftig neben der gültigen liechtensteinischen Jagdkarte auch einen gültigen Nachweis der Treffsicherheit mit sich zu führen hat.

Der Nachweis der Treffsicherheit erfolgt in einem separaten Dokument. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Nachweis der Treffsicherheit jährlich erbracht werden muss, während die Jagdkarte künftig eine Gültigkeitsdauer von bis zu einer Jagdpachtperiode haben kann. Die von der Regierung vorgeschlagene Regelung entspricht im Übrigen derjenigen des Kantons St. Gallen.

Zu Art. 23 (neu)

Art. 23 regelt neu die Ausstellung und Gültigkeit der Jagdkarten.

Die Regierung kommt den Anliegen aus der Vernehmlassung nach. Künftig soll es nur noch eine Art der Jagdkarte geben (die Unterscheidung zwischen Jahres- und Gastjagdkarten entfällt), wobei sich die Gültigkeitsdauer je nach Inhaber unterscheiden. Pächterkarten sollen künftig für die gesamte Dauer einer Jagdpachtperiode ausgestellt werden. Damit wird der administrative Aufwand sowohl für die Jäger als auch für das Amt für Umwelt erheblich reduziert. Neu sollen auch angehende Jäger die Möglichkeit haben, eine Jagdkarte zu erlangen und unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Art. 17) die Jagd ausüben können. Die Regelung zielt in erster Linie auf angehende Jäger ab, welche die liechtensteinische Jagdeignungsprüfung absolvieren möchten. Die Gültigkeit von Jagdkarten für angehende Jäger ist auf ein Jahr, höchstens aber bis zum Bestehen der Jagdprüfung beschränkt.

Für Jagdgäste mit bestandener Jagdprüfung rechtfertigt sich ebenfalls eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für bis zu drei Jagdjahre, wobei die Jagdkarte maximal bis zum Ende einer Pachtperiode gelten kann. Für Jagdgäste ohne Jagdprüfung soll die Jagdkarte jeweils für den aufgedruckten Kalendertag gelten, dies für maximal zehn Tage pro Jagdjahr. Mit dieser Einschränkung soll der Anreiz zur Absolvierung einer Jagdausbildung erhöht werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit für die Jagdgemeinschaften bestehen, in beschränktem Mass auch Jagdgäste ohne Jagdprüfungsausweis auf die Jagd einzuladen. Auch von Jagdgästen (mit oder ohne Jagdprüfungsausweis) ist zwingend der Nachweis der Treffsicherheit zu erbringen (Art. 22, 26a).

Lediglich für Jagdkarten mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder länger wird künftig ein Lichtbild erforderlich sein.

Zu Art. 23a (neu)

Für die Ausstellung einer Jagdkarte sollen wie bis anhin der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und der Nachweis der jagdlichen Eignung Voraussetzung sein. Der Klarheit halber wird die Altersgrenze von 18 Jahren, welche aufgrund des Waffengesetzes (Art. 12 Abs. 3 WaffG) gilt, ausdrücklich ins Jagdgesetz übernommen.

Die bisherige Regelung für ausländische Personen, wonach der Nachweis der jagdlichen Eignung durch Vorlage eines vom Heimatland bescheinigten Dokuments erbracht werden kann, soll angepasst werden. Neu soll der Nachweis der jagdlichen Eignung entweder durch Ablegung der liechtensteinischen oder vom Amt für Umwelt als gleichwertig anerkannten ausländischen Jagdeignungsprüfung erfolgen können.

Vom Nachweis einer jagdlichen Eignung sind angehende Jäger und Jagdgäste ohne Jagdprüfungsausweis ausgenommen. Sie müssen jedoch die erforderlichen

Schiessfertigkeiten nachweisen und dürfen die Jagd nur in Begleitung eines Pächters oder Jagdaufsehers ausüben.

Zu Art. 25

Art. 25 wird neu in zwei Absätze gegliedert. Abs. 1 wird sprachlich leicht angepasst und zudem der Verweis von Art. 23 auf Art. 23a aktualisiert. Die bereits bis anhin geltende Regelung, wonach kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht, wird neu in Abs. 2 aufgenommen.

Zu Art. 26a (neu)

Art. 26a regelt neu den obligatorischen Nachweis der Treffsicherheit für alle Personen, die die Jagd ausüben. Die Gültigkeit des Nachweises beträgt 12 Monate ab erfülltem Schiessprogramm. Das Schiessprogramm kann auf einem vom Amt für Umwelt anerkannten Schiessstand oder an einem vom Amt für Umwelt anerkannten Schiessanlass absolviert werden. Die Teilnahme sowie das erreichte Schiessergebnis sind mit der vom Veranstalter unterzeichneten Standkarte nachzuweisen.

Ebenso ist eine Regelung aufzunehmen, wonach der während der Jagdausbildung erworbene Ausweis über die bestandene Schiessprüfung während 12 Monaten als Nachweis der Treffsicherheit gilt. Das rechtfertigt sich insoweit, als dass die Anforderungen bei den Schiessprüfungen während der Jagdausbildung verglichen mit denjenigen bei Schiessprogrammen höher sind und im Unterschied zu letzterem auch die Prüfung der Waffenhandhabung beinhalten. Gerade mit Blick auf ausländische Jagdgäste soll die Verwendung von ausländischen Nachweisen der Treffsicherheit grundsätzlich möglich sein. Voraussetzung dafür ist eine Anerkennung durch das Amt für Umwelt.

Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Zu Art. 27 Abs. 2

In das Aufgabengebiet der Wildhut fallen auch jagdpolizeiliche Aufgaben. Entsprechend ist die Wildhut, neben Jagdaufsehern, den Jagdpächtern und den Gemeindeförstern, als weiteres zum Jagdschutz berechtigtes und verpflichtetes Organ ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. b

Die Bestimmung wird sprachlich an Art. 19d und 19i angepasst.

Zu Art. 31 Abs. 1 bis 3a

Art 31 Abs. 1 ist dahingehend zu konkretisieren, dass das Verbot der Bejagung während der Schonzeit vorbehaltlich der von der Wildhut im Sinne von Art. 19g (Wildtiermanagement), Art. 19h (Reduktion des Schalenwildbestandes), Art. 19k (Intensivbejagungsgebiete) und Art. 19l (Wildschutzzäune) getroffenen Massnahmen gilt.

In Art 31 Abs. 2 stellt klar, dass Jagdpächter und Jagdaufseher weiterhin eine vorgängige Bewilligung des Amtes für Umwelt benötigen, um während der Schonzeit zu jagen. Da die staatliche Wildhut Teil des Amtes für Umwelt ist erübrigt sich diese Bewilligung. Gemäss Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes ist es bei besonderen Voraussetzungen jedoch heute schon möglich, Hegeabschüsse ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Amtes für Umwelt zu tätigen. Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben.

Künftig wird auch die Wildhut im Rahmen von Art. 19g Hegeabschüsse tätigen können. Die entsprechende Grünvorlage soll beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) erfolgen. Dies soll auch für Hegeabschüsse durch die Jagdpächter und Jagdaufseher in den Fällen nach Abs. 2 und 3 gelten.

Zu Art. 34a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3 und 4

Das punktuelle Anlocken von Wild durch Fütterung kann ein sehr effizientes Hilfsmittel für die Abschusserfüllung darstellen. Die sogenannte KIRRUNG birgt aber auch Risiken in sich. Werden übermässig grosse Futtermengen eingesetzt, erhöhen sich die Reproduktionsraten der Wildtiere, was wiederum dem angestrebten Reduktionziel entgegenläuft. Daher soll ein grundsätzliches Verbot der KIRRUNG in Art. 34a aufgenommen werden. Sind KIRRUNGEN notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit Nachtabschüssen, wird das Amt für Umwelt gemäss Abs. 3 ermächtigt eine Ausnahme vom KIRRUNGSVERBOT zu erteilen. Der Jagdbeirat ist hierüber zu informieren.

Die Bewilligung von Ausnahmen nach Abs. 3 ist oft von einer zeitlichen Dringlichkeit geprägt. Diese Bewilligungskompetenz wird daher von der Regierung zum Amt für Umwelt verschoben und hierdurch eine Verkürzung des administrativen Verfahrens erreicht.

Die bisherige Regelung des Abs. 4, sprich die Verwendung von künstlichen Lichtquellen als Nachtzielhilfe zur Erlegung Schaden stiftender Tiere, geht in den neuformulierten Abs. 3 auf, weswegen Art. 34a Abs. 4 aufgehoben werden kann.

Zu Art. 46

Art. 46 wird durch die Einrichtung der Wildhut mit entsprechenden Kompetenzen zur Reduktion und Regulierung des Schalenwildbestandes obsolet. Er ist daher aufzuheben.

Zu Art. 49 Abs. 2

Im Unterschied zum Vernehmlassungsbericht wird neu vorgeschlagen, dass der bisherige Kostenanteil der Jagdpächter an den Wildschadensverhütungsmassnahmen künftig vom Land getragen werden soll. Eine Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten an Kosten für technische Wildschadensverhütungsmassnahmen ist

nur dann gerechtfertigt, wenn die Jagd hauptsächlich ein Interesse an der Wildhege hat. Nicht zuletzt aufgrund des gesetzlichen Auftrags ist dies in Liechtenstein nicht gegeben. Die Verpflichtung der Jagdgemeinschaften, für eine zielgerichtete Bestandsregulierung und Anpassung an die Lebensraumkapazität zu sorgen, muss nach heutiger Sichtweise als Dienst für die Allgemeinheit verstanden werden. Eine Beteiligung an den Kosten der Verhütungsmassnahmen lässt sich unter diesen Umständen nicht mehr rechtfertigen.

Die Pflicht der Grundeigentümerschaft, sich an den Kosten der Wildschadensverhütung zu beteiligen, ändert sich hingegen nicht. Durch die Einrichtung der Wildhut bekommen sie eine wesentliche Unterstützung von staatlicher Seite.

Zu Art. 51 Bst. b^{bis}

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) übernimmt neu die Kontrolle der Grünvorlage gemäss Art. 31 Abs. 3a. Entsprechend ist dieses als Vollzugsbehörde aufzunehmen.

Zu Art. 51a Bst. f^{bis}, l und r

Gemäss Art. 19k Abs. 1 der gegenständlichen Vorlage regelt die Regierung die Intensivbejagungsgebiete mittels Verordnung. Entsprechend ist dies in den Aufgabenkatalog der Regierung aufzunehmen.

Die bisher in Bst. l geregelte Kompetenz der Regierung, Ausnahmen von Verboten gemäss Art. 34a Abs. 3 zu erteilen, wird an das Amt für Umwelt delegiert. Entsprechend ist Bst. l aufzuheben.

Durch die Aufhebung von Art. 46 ist auch Bst. r, welcher der Regierung die Kompetenz zur Anordnung der Verminderung des Wildbestandes im Sinne von Art. 46 zuwies, entsprechend anzupassen.

Zu Art. 51b Bst. a, a^{bis} und e

Die Aufgaben nach Art. 19a bis 19o der gegenständlichen Vorlage werden durch die dem Amt für Umwelt zugeordnete Wildhut ausgeführt. Entsprechend ist dies in den Aufgabenbereich des Amtes für Umwelt aufzunehmen.

Die bisherige unter Bst. a geführte Kompetenz zur Ausgabe von Jagdkarten sowie deren Entzug wird neu unter Bst. a^{bis} aufgeführt. Zudem wird der Verweis von Art. 22 Abs. 2 auf Art. 23 Abs. 1 angepasst.

Durch die Aufhebung von Art. 34 Abs. 4 ist die bisher in Bst. e aufgeführte Kompetenz zur Genehmigung der Verwendung künstlicher Lichtquellen als Nachtzielhilfe zur Erlegung Schaden stiftender Einzeltiere aufzuheben. In Bst. e wird künftig die Kompetenz des Amtes für Umwelt zur Genehmigung von Ausnahmen betreffend Verbote zur Jagdausübung nach Art. 34a Abs. 3 aufgeführt.

Zu Art. 51c (neu)

Für gemäss Art. 31 Abs. 2 und 3 erlegten Tiere hat die Grünvorlage, wie auch bei Hegeabschüssen durch die Wildhut, künftig beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) zu erfolgen. Die entsprechende Zuständigkeit des ALKVW ist damit ins Jagdgesetz aufzunehmen.

Zu Art. 51d

Aufgrund der Einfügung eines neuen Art. 51c (Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen) wird der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 51c in den neuen Art. 51d überführt.

Zu Art. 56 Abs. 1 Bst. d bis f und h^{bis}

Die Bst. d, e und f werden entsprechend den neuen Verpflichtungen angepasst. Insbesondere soll der neu eingeführte Nachweis der Treffsicherheit auch in den Strafbestimmungen reflektiert werden.

Ebenfalls zu sanktionieren ist die Verletzung der Pflicht zur Grünvorlage an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) im Sinne von Art. 31 Abs. 3a. Entsprechend wird Art. 56 Abs. 1 durch den neuen Bst. h^{bis} ergänzt.

Zu Art. 58a Abs. 4

Beschwerden, die sich gegen Massnahmen nach Art. 19g richten, soll grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen. Es soll jedoch möglich sein, einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu stellen, welchen die zuständige Behörde unter Zugrundelegung einer Interessenabwägung zu prüfen hat.

Zu Art. 59a

Im neuen Art. 59a wird zum Ausdruck gebracht, dass unter den im Jagdgesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diese Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Errichtung einer Wildhut

Durch die Einführung einer staatlichen Wildhut werden neue hoheitliche Aufgaben beim Amt für Umwelt geschaffen. Die Wildhut soll neben den bisherigen Jagdausübungsberechtigten mit jagdlichen Handlungskompetenzen ausgestattet werden. Eine zentrale Aufgabe der Wildhut ist die Unterstützung der Jagdgemeinschaften bei der Reduktion des Schalenwilds sowie die Begleitung, Planung und

Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung (z.B. Wildruhegebiete).

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die mit neuen Kompetenzen ausgestattete Wildhut hat eine grosse Bandbreite von Aufgaben zu erfüllen (siehe Kapitel 3.2.3. und 3.2.4). Die derzeit bereits vorhandene Stelle als Wildhüter beim Amt für Umwelt ist mit 100% besetzt. Aufgrund des erweiterten Aufgabengebiets soll eine weitere Stelle mit 100% hinzukommen, sodass insgesamt 200 Stellenprozente für die Wildhut zur Verfügung stehen. Die Regierung ist der Ansicht, dass in einem ersten Schritt eine zusätzliche Stelle für die Wildhut ausreichend ist. Die Erfahrungen der Zukunft werden zeigen, ob ein darüberhinausgehender Bedarf besteht.

Die Lohnkosten belaufen sich pro Wildhüterin bzw. Wildhüter auf jährlich rund CHF 150'000 einschliesslich Lohnnebenkosten und Ausrüstung. Hinzu kommen einmalige Kosten für die Wildhüterausbildung in der Höhe von CHF 10'200 (Kurs rund 9'000, Prüfung 1'200).

Bisher hatten die Jagdpächter 10% der Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen zu tragen. Dieser Anteil lag in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich rund CHF 35'000. Gemäss dem vorliegenden Gesetzesänderungsvorschlag soll der Anteil der Pächter vom Land übernommen werden, sodass das Land künftig 60% (statt bisher 50%) der Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen zu tragen haben wird. Der Landesanteil erhöht sich somit von rund CHF 170'000 auf CHF 205'000.

7.3 Evaluation

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Auswirkungen der neuen Bestimmungen und insbesondere der Wildhut evaluiert werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1.1 Gesetz über die Abänderung des Jagdgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1a

1a) Die besonderen Befugnisse der Wildhut bleiben vorbehalten.

Art. 5 Abs. 1a

1a) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht an die notwendige Anzahl Pächter nach Abs. 1 angerechnet.

Art. 8 Abs. 1a

1a) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht an die notwendige Anzahl Pächter nach Abs. 1 angerechnet.

Art. 12 Abs. 2

2) Es dürfen nur so viele Mitpächter beitreten, dass das Mindestmass von 100 ha pro Person nicht unterschritten wird; davon ausgenommen sind Mitpächter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 17

Jagdgast und angehende Jäger

1) Ein Jagdpächter kann einen Gast zur Jagd einladen (Jagdgast). Sofern dieser einen Jagdprüfungsausweis besitzt, kann er die Jagd nach Anweisung des Jagdpächters, andernfalls nur in Begleitung des Jagdpächters oder eines Jagdaufsehers ausüben.

2) Angehende Jäger dürfen die Jagd nur in Begleitung des Jagdpächters oder eines Jagdaufsehers ausüben.

3) Jagdgäste und angehende Jäger müssen in jedem Fall im Besitz einer liechtensteinischen Jagdkarte und eines gültigen Nachweises der Treffsicherheit sein.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c^{bis} und f

1) Das Jagdpachtverhältnis kann von der Regierung vor Ablauf der Pachtzeit aufgelöst werden, wenn:

- c^{bis}) ein Jagdpächter wiederholt oder gröblich Anordnungen der Wildhut missachtet;
- f) die Jagdgemeinschaft durch Vollendung des 70. Lebensjahres oder Tod eines Jagdpächters oder auf sonstige Art unter vier Personen absinkt und nicht binnen drei Monaten dafür ein Mitpächter namhaft gemacht wird;

Art. 18a

Ausschluss einzelner Jagdpächter

Anstelle der Auflösung des Jagdpachtverhältnisses kann die Regierung in den Fällen nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c und c^{bis} den betreffenden Jagdpächter aus dem Jagdpachtverhältnis ausschliessen.

Sachüberschrift vor Art. 19a

Wildhut

Art. 19a

a) Grundsatz

Die Wildhut ist beim Amt für Umwelt eingerichtet. Sie nimmt ihre Aufgaben auf dem ganzen Staatsgebiet wahr.

Art. 19b

b) Aufgaben

Der Wildhut obliegen neben den Tätigkeiten nach Art. 19h und 19k bis 19m insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der Öffentlichkeit und von Fachpersonen;
- b) die Wildtierbestandserhebung;

- c) die Betreuung von Schutzgebieten sowie die Mithilfe bei der Überwachung der Einhaltung der Naturschutzgesetzgebung;
- d) die Begleitung der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung;
- e) die Lösung von Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum;
- f) die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Unterstützung bei der Bearbeitung von Wildunfällen;
- g) die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Behandlung von Wildschäden im Wald und in der Landwirtschaft;
- h) die Wahrnehmung jagdpolizeilicher Aufgaben;
- i) der artgerechte Umgang mit Wildtieren und Neozoen;
- k) die Umsetzung der Managementkonzepte für spezifisch geschützte Tierarten;
- l) die Beratung beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren;
- m) die Entnahme von Wildtieren aus der Wildbahn;
- n) die Beurteilung von Wildtieren;
- o) die Begleitung und Unterstützung des Jagdbetriebes;
- p) die Koordination der Aus- und Weiterbildung von Jägern;
- q) die Mitarbeit bei Forschungsprojekten.

Art. 19c

c) Befugnisse bei Verstössen

Die Wildhut ist berechtigt, Personen, die bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung auf frischer Tat betreten werden:

- a) anzuhalten, einschliesslich deren Fahrzeuge abseits öffentlicher Strassen;
- b) zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern;
- c) zur Herausgabe von Gegenständen und widerrechtlich angeeigneten Sachen aufzufordern.

Art. 19d

d) Bestellung als Wildhüter oder angehender Wildhüter

1) Als Wildhüter kann bestellt werden, wer:

- a) seinen Wohnsitz im Inland hat;
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat;
- c) die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt, die körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften für die Betrauung mit den Rechten und Pflichten eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufweist, vertrauenswürdig ist; und
- d) die Ausbildung Wildhüter/Wildhüterin mit eidgenössischem Fachausweis oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Amt für Umwelt.

2) Als angehender Wildhüter kann für einen Zeitraum von acht Jahren bestellt werden, wer:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a bis c erfüllt;
- b) über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- c) die Jagdeignungsprüfung oder eine andere im Verordnungswege dieser gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat; und
- d) sich verpflichtet, in dieser Zeit die Ausbildung Wildhüter/Wildhüterin mit eidgenössischem Fachausweis zu absolvieren.

Art. 19e

e) Dienstkleidung und Dienstwaffe

1) Wildhüter sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Dienstkleidung zu tragen sowie den Dienstausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

2) Sie sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen.

Art. 19f

f) Verhältnis zwischen Wildhut und Jagdausübungsberechtigten

Die Wildhut und Jagdausübungsberechtigten haben miteinander zu kooperieren. Der Wildhut kommt insbesondere in den Bereichen des Wildtiermanagements, der Schalenwildreduktion sowie der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten und der Wildschutzzäune eine koordinierende Funktion zu. Den Anordnungen der Wildhut ist Folge zu leisten.

Art. 19g

g) Massnahmen im Wildtiermanagement

Die Wildhut koordiniert oder ergreift, gegebenenfalls auf Anordnung der jeweils zuständigen Behörde oder Stelle, Massnahmen im Wildtiermanagement, wenn sich diese, insbesondere aus Gründen des Waldbaus, der Landwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes, der Seuchenbekämpfung oder des Tierschutzes, als notwendig erweisen. Die Wildhüter sind dabei insbesondere berechtigt, Tiere zu vergrämen, zu fangen oder zu töten.

Art. 19h

h) Koordinierte Reduktion des Schalenwildbestandes

1) Im Abschussplan (Art. 33) wird festgelegt, ob eine durch die Wildhut koordinierte Reduktion des Schalenwildbestandes erforderlich ist. Grundlage hierfür bilden:

- a) die Wildschadenssituation im Wald und an den landwirtschaftlichen Kulturen;
- b) die Erfüllung der Vorgaben im Abschussplan in den letzten fünf Jagdjahren.

2) Sofern eine koordinierte Reduktion des Schalenwildbestandes erforderlich ist, wird der Wildbestand zwischen dem 1. Mai und 15. Juni sowie zwischen dem 1. November und 31. Januar, jedoch nur solange bis die Vorgaben im Abschussplan erreicht sind, unter Koordination der Wildhut gezielt reduziert. Koordinierte Reduktionsjagden können revierübergreifend stattfinden. Dabei werden vorwiegend Abschüsse von weiblichen Tieren und Jungtieren vorgenommen. Wildhüter dürfen im Rahmen der koordinierten Reduktion des Schalenwildbestandes Abschüsse tätigen; den Jagdaufsehern und Jagdpächtern der betroffenen Jagdpachtreviere steht es frei, sich daran zu beteiligen.

3) Abgesehen von den koordinierten Reduktionen des Schalenwildbestandes nach Abs. 2 bleibt der Jagdbetrieb der Jagdpächter während der ordentlichen Jagdzeit unberührt. Vom 16. Juni bis Ende Oktober überwacht die Wildhut die Bestände und nimmt lediglich in begründeten Ausnahmefällen Abschüsse vor.

4) Folgende Verbote gelten nicht im Rahmen der Reduktion des Schalenwildbestandes nach Abs. 2:

- a) die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler (Art. 34a Abs. 1 Bst. b), sofern die entsprechend ausgestatteten Waffen vom Amt für Umwelt zur Verfügung gestellt werden;
- b) die Nachstellung von Schalenwild in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Art. 34a Abs. 2 Bst. a);
- c) eine Bejagung während der Schonzeit (Art. 31 Abs. 1); davon ausgenommen sind tragende und führende Tiere im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. Juni.

5) Die Jagdpächter haben die Durchführung der Massnahmen durch die Wildhut zu dulden.

6) Die näheren Vorschriften über die Erforderlichkeit einer koordinierten Reduktion des Schalenwildbestandes nach Abs. 1 werden von der Regierung mit Verordnung getroffen.

Art. 19i

i) Beizug jagdkundiger Personen

1) Die Wildhut kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 19g und 19h folgende jagdkundige Personen beiziehen:

- a) Jagdaufseher oder Jagdpächter der Jagdpachtreviere;
- b) andere jagdkundige Personen, für den Fall, dass der Jagdaufseher oder die Jagdpächter sich nicht oder in einem nicht ausreichenden Masse an der Erfüllung der Aufgaben beteiligt.

2) Die Personen nach Abs. 1 Bst. b werden von der Wildhut in einer Liste über jagdkundige Personen aufgenommen, sofern sie:

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- b) den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer anerkannten Jagdeignungsprüfung erbringen;
- c) über den vorgeschriebenen Nachweis der Treffsicherheit verfügen;
- d) eine Jagdkarte besitzen; und
- e) über die erforderliche Jagderfahrung verfügen.

Art. 19k

k) Intensivbejagungsgebiete

1) Ein zusammenhängendes Gebiet kann von der Regierung als Intensivbejagungsgebiet ausgeschieden werden, wenn es der möglichst umfassenden Fernhaltung des Schalenwildes zur Verhinderung von Schäden am Schutzwald oder der Förderung der Waldverjüngung bedarf. Ein Intensivbejagungsgebiet umfasst in der Regel 50 bis 100 ha.

2) Intensivbejagungsgebiete können in Wäldern mit Personen- und Objektschutzfunktion ausgeschieden werden, wenn:

- a) ein übermässiger Wildeinfluss eine massgebliche Ursache für eine gemäss definiertem Waldbauziel ungenügende Waldverjüngung ist; und

b) zu erwarten ist, dass eine erfolgreiche Fernhaltung des Schalenwilds zu einer massgeblichen Verbesserung der Waldverjüngung führt.

3) Die Wildhut führt in Intensivbejagungsgebieten regelmässige Kontrollgänge durch und erlegt oder vergrämt vorkommendes Schalenwild. Den Jagdaufsehern und Jagdpächtern der betroffenen Jagdpachtreviere steht es frei, sich an den Abschüssen oder Vergrämungen zu beteiligen.

4) Die Ausnahmen von den Verboten nach Art. 19h Abs. 4 gelten sinngemäss.

5) Die näheren Vorschriften über die Anforderungen für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten sowie die Kontrolle der Wirksamkeit der Massnahmen werden von der Regierung mit Verordnung getroffen.

Art. 19l

l) Wildschutzzäune

1) Die Wildhut erlegt oder vertreibt in zu waldbaulichen Zwecken errichteten Wildschutzzäunen vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung.

2) Wird die Wildhut von Dritten über Schalenwild in einem Wildschutzzaun informiert, kann sie den Jagdpächtern eine Frist einräumen, um die notwendigen Abschüsse oder Vertreibungen selbst vorzunehmen.

3) Die Ausnahmen von den Verboten nach Art. 19h Abs. 4 gelten sinngemäss.

Art. 19m

m) Erlegtes Wild

1) Das Wildbret des nach den Bestimmungen über die Wildhut erlegten Wildes wird der Jagdgemeinschaft desjenigen Reviers, in welchem es verendet ist, auf deren Anzeige hin überlassen.

2) Die Trophäen des nach den Bestimmungen über die Wildhut erlegten Wildes werden der Jagdgemeinschaft desjenigen Reviers, in welchem der Schuss abgegeben wurde, auf deren Anzeige hin überlassen.

3) Erfolgt in den Fällen nach Abs. 1 und 2 keine Anzeige, erkennt das Amt für Umwelt über den Verfall.

4) Das erlegte Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen. Die näheren Vorschriften über die Grünvorlage für Tiere, welche nach den Bestimmungen über die Wildhut erlegt wurden, werden von der Regierung mit Verordnung getroffen.

5) Die Bestimmungen über die Wildfolge nach Art. 41 und 42 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19n

n) Befreiung von der Jagdabgabe

Die Regierung kann in den Jahren, in denen der Schalenwildbestand nach Art. 19h reduziert wird, für den entsprechenden Zeitraum die Jagdabgabe (Art. 20) erlassen oder diese herabsetzen.

Art. 19o

o) Berichterstattung

Das Amt für Umwelt erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Wildhut zuhanden der Regierung.

Überschriften vor Art. 22

Abschnitt IV

Jagdberechtigung

A. Allgemeines

Art. 22

Grundsatz

Wer die Jagd ausübt, muss eine auf seinen Namen lautende gültige liechtensteinische Jagdkarte und einen gültigen Nachweis der Treffsicherheit mit sich führen und sie den jagdschutzberechtigten Personen und Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Überschrift vor Art. 23

B. Jagdkarte

Art. 23

Ausstellung und Gültigkeit

1) Jagdkarten werden vom Amt für Umwelt ausgegeben. Jagdkarten mit einer Gültigkeit von einem Jahr oder länger sind mit einem Lichtbild zu versehen.

2) Die Jagdkarte gilt für:

- a) Pächter für die von der Regierung festgesetzte Pachtdauer;
- b) angehende Jäger für ein Jagdjahr, höchstens jedoch bis zum Bestehen der Jagdeignungsprüfung;
- c) Jagdgäste mit einem Jagdprüfungsausweis für bis zu drei Jagdjahre, höchstens jedoch bis zum Ende einer Pachtperiode;
- d) Jagdgäste ohne Jagdprüfungsausweis für den vereinbarten Kalendertag, höchstens jedoch für zehn Tage pro Jahr.

3) Die Jagdkarte hat für das ganze Staatsgebiet Gültigkeit.

Art. 23a

Voraussetzungen

1) Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung; und
- c) der Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung der liechtensteinschen oder einer in Liechtenstein als gleichwertig anerkannten

ausländischen Jagdeignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Amt für Umwelt.

2) Vom Nachweis einer jagdlichen Eignung nach Abs. 1 Bst. c ausgenommen sind angehende Jäger und Jagdgäste ohne Jagdprüfungsausweis.

Art. 25

Einziehung

1) Das Amt für Umwelt hat die Jagdkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn nach ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Art. 23a Abs. 1 Bst. b oder c wegfallen oder ein Ausschlussgrund nach Art. 24 eintritt.

2) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht nicht.

Überschrift vor Art. 26a

C. Nachweis der Treffsicherheit

Art. 26a

Grundsatz

1) Der Nachweis der Treffsicherheit ist für jede verwendete Waffenart (Kugel oder Schrot) zu erbringen.

2) Der Nachweis ist zwölf Monate ab erfülltem Schiessprogramm gültig.

3) Das Schiessprogramm wird erfüllt:

- a) auf einem vom Amt für Umwelt anerkannten Schiessstand; oder
- b) an einem vom Amt für Umwelt anerkannten Schiessanlass.

4) Die während der Jagdausbildung bestandenen Schiessprüfungen gelten für die Dauer von zwölf Monaten als Nachweis der Treffsicherheit.

5) Ausländische Nachweise gelten erst nach Anerkennung durch das Amt für Umwelt als erbracht.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 27 Abs. 2

2) Zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet sind überdies die Wildhut, die Jagdpächter und der zuständige Gemeindeförster.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b

1) Die Jagdaufseher sind nach ihrer Bestellung von der Regierung zu beedien und zu bestätigen. Als Jagdaufseher kann bestellt werden, wer

b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,

Art. 31 Abs. 1 bis 3a

1) Die Regierung legt unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Tier- und Artenschutzes, die biologischen Gegebenheiten des Wildes und die Erfordernisse der Wildhege für die jagdbaren Tiere die Jagdzeit mit Verordnung fest. Ausserhalb dieser Jagdzeit, insbesondere während der Monate der Aufzucht des Nachwuchses, sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit). Die von der Wildhut nach Art. 19g, 19h, 19k und 19l getroffenen Massnahmen bleiben vorbehalten.

2) Jagdaufseher und Jagdpächter dürfen kümmerndes Wild in der Schonzeit oder über den genehmigten Abschussplan hinaus nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Amtes für Umwelt erlegen.

3) Wenn zwingende Gründe die vorherige Einholung unmöglich machen, ist der Abschuss unverzüglich dem Amt für Umwelt zu melden.

3a) In den Fällen nach Abs. 2 und 3 ist das Wildstück dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen durch Grünvorlage vorzuweisen.

Art. 34a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3 und 4

1) Verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und Jagens sind insbesondere:

a) Schlingen, Pfeile und Wurfgeschosse; Fallen oder Netze, soweit Tiere in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden; Gift und vergiftete oder betäubende Köder; Begasen und Ausräuchern; die Anwendung der Beizjagd; die Verwendung von Lockvögeln oder das Betreiben von Kirrungen (Kirrfütterung);

3) Das Amt für Umwelt ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von Seuchen, die koordinierte Reduktion des Schalenwildbestands (Art. 19h) und die Erlegung Schaden stiftender Tiere (Art. 31 Abs. 5). Der Jagdbeirat ist hierüber zu informieren.

4) Aufgehoben

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 2

2) Die Kosten der Wildschadenverhütung sind zu tragen:

- a) vom Land in der Höhe von 60 %;
- b) von den Waldeigentümern in der Höhe von 40 %; in Privat- und Genossenschaftswaldungen wird der Kostenanteil des Waldeigentümers von der Hoheitsgemeinde übernommen.

Art. 51 Bst. b^{bis}

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind betraut:

- b^{bis}) das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen;

Art. 51a Bst. f^{bis}, l und r

Der Regierung obliegen insbesondere:

- f^{bis}) die Ausscheidung der Intensivbejagungsgebiete (Art. 19k Abs. 1);
- l) Aufgehoben
- r) Aufgehoben

Art. 51b Bst. a, a^{bis} und e

Dem Amt für Umwelt obliegen insbesondere:

- a) die Erfüllung der Aufgaben der Wildhut (Art. 19a bis 19o);

- a^{bis}) die Ausgabe von Jagdkarten sowie deren Einziehung (Art. 23 Abs. 1 und Art. 25);
- e) die Genehmigung von Ausnahmen betreffend Verbote zur Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);

Art. 51c

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen obliegt die Kontrolle der Grünvorlage nach Art. 31 Abs. 3a.

Art. 51d

Der bisherige Art. 51c wird neu zu Art. 51d.

Art. 56 Abs. 1 Bst. d bis f und h^{bis}

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:

- d) als Jagdgast oder angehender Jäger die Jagd ohne liechtensteinische Jagdkarte oder gültigen Nachweis der Treffsicherheit ausübt (Art. 17);
- e) bei der Ausübung der Jagd keine gültige Jagdkarte oder keinen gültigen Nachweis der Treffsicherheit mit sich führt oder sich weigert, sie den jagdschutzberechtigten Personen und Aufsichtsorganen vorzuweisen (Art. 22);
- f) die Jagdkarte oder den Nachweis der Treffsicherheit durch falsche oder unvollständige Angaben erschleicht (Art. 23a, 24 und 26a);

h^{bis}) das Wildstück dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen nicht durch Grünvorlage vorweist (Art. 31 Abs. 3a);

Art. 58a Abs. 4

4) Beschwerden gegen eine Anordnung von Massnahmen nach Art. 19g kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 59a

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.